

Stand: 28.07.2026 01:53:06

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/19572

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/19572 vom 09.12.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 102 vom 25.01.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/23669 des WI vom 14.07.2022
4. Beschluss des Plenums 18/23764 vom 20.07.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 121 vom 20.07.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.07.2022

Initiativdrucksache 18/19572 vom 09.12.2021

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsministerin Judith Gerlach

Abg. Benjamin Adjei

Abg. Sandro Kirchner

Abg. Gerd Mannes

Abg. Gerald Pittner

Abg. Annette Karl

Abg. Dr. Helmut Kaltenhauser

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5 d** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG) (Drs. 18/19572)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gibt es 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. – Ich erteile zunächst Frau Staatsministerin Judith Gerlach das Wort. Frau Staatsministerin, Sie haben das Wort.

Staatsministerin Judith Gerlach (Digitales): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich sehr darüber, dem Hohen Haus das erste Digitalgesetz Bayerns vorstellen zu dürfen. Ich darf mich bereits heute bei allen bedanken, die dieses Gesetz so wertschätzend und wohlwollend begleitet haben.

Wir haben eine fortschreitende Digitalisierung. Diese betrifft alle Lebensbereiche – die Gesellschaft, die Wirtschaft, natürlich auch die Politik und den Freistaat Bayern im Allgemeinen. Sie stellt mit Sicherheit eine der großen Herausforderungen der letzten Jahrzehnte dar. Ich finde, sie ist aber auch eine der ganz großen Chancen, die wir in Bayern nutzen müssen, um in vielerlei Hinsicht auch weiter an der Spitze des Fortschritts marschieren zu können.

Uns in Bayern ist das nicht nur bewusst, sondern das wird auch aktiv gestaltet. Man sieht das zum Beispiel an sehr hoch budgetierten, sehr aufwändigen und nachhaltigen Digitalisierungsprogrammen wie BAYERN DIGITAL I und BAYERN DIGITAL II oder zuletzt an der Hightech Agenda. Bisher fehlte aber ein wirklich übergreifender, program-matischer, vor allem rechtlicher Rahmen, der sehr allgemeine, aber innovationsoffen ausgestaltete Eckpunkte für die gesellschaftliche Digitalisierung im Ganzen insgesamt definiert.

Wie haben wir mit dem Digitalgesetz also angefangen? Was waren unsere Ausgangsüberlegungen? – Wir wollten ein Gesetz, das den politischen und rechtlichen Leitplancken für die Digitalisierung in Gesellschaft, Wirtschaft, in Staat und Verwaltung wirklich im Ganzen gerecht wird. Eine Überlegung haben wir immer in den Mittelpunkt gestellt: Was erwarte ich denn als Bürgerin, was erwarte ich als Bürger von diesem Gesetz? – Wie können wir das Digitalgesetz also so gestalten, dass es der Digitalisierung in all ihrer Breite wirklich gerecht wird und damit auch wirklich alle Lebensbereiche betrifft, für die es Auswirkungen hat? Wie können wir das Gesetz so gestalten, dass wir in einer digitalen Welt wirklich einen modernen und serviceorientierten, einen bürgerfreundlichen Staat bieten können?

Ich möchte kurz die Kernbausteine und Hauptüberlegungen, die durch das Gesetz führen, skizzieren: Es ist zum einen eine Festlegung von Zielen, von Grundsätzen der Digitalisierung, die sich der Freistaat Bayern auch in den nächsten Jahren auf die Fahnen schreibt. Es ist aber auch eine Verankerung von digitalen Rechten der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Unternehmen in Bayern. Letztendlich – und das ist sehr wichtig – geht es um den Bürokratieabbau und die Modernisierung von Staat und Verwaltung durch ein effizientes, innovationsoffenes und digitales Verwaltungsrecht. Im Grunde genommen ziehen sich diese drei Hauptziele durch das komplette Regelwerk und sollen von vorne bis hinten eingehalten werden. Das ist unser Anspruch.

Wir haben einen allgemeinen Teil. Mit diesem zieht das Digitalgesetz allgemeine Ziele und Bestimmungen vor die Klammer, bevor der besondere Teil des Gesetzes kommt. Der allgemeine Teil wird ergänzt durch eine Reihe von Schlüsselthemen der Digitalisierung. Dort wird geregelt, was Staat und Verwaltung im Einzelnen anbelangt.

Dem Gesetz ist eine Art Digital-Charta vorangestellt. Dort werden die ganz wesentlichen Ziele der bayerischen Digitalisierungspolitik sehr umfassend umschrieben. Beispielsweise geht es um die Stärkung des Digitalstandorts Bayern, die Förderung innovativer digitaler Geschäftsmodelle und Spitzentechnologien, die Förderung von Barrierefreiheit und einen gleichberechtigten Zugang von Männern und Frauen zu Di-

gitalberufen. Dazu zählen aber auch die Stärkung der digitalen Daseinsvorsorge im Freistaat Bayern einschließlich digitaler Netze, unsere Infrastruktur, der Ausbau digitaler Verwaltungsangebote für unsere bayerischen Unternehmen sowie die Stärkung von digitaler Aus- und Weiterbildung in der Verwaltung selbst für die Menschen. Das sind nur ein paar Zielbestimmungen, die ich skizzieren möchte.

Uns war es wichtig, diesen Katalog von digitalen Zielbestimmungen wirklich an den Anfang des Gesetzes zu stellen und das Digitalgesetz zu eröffnen, um klarzumachen, dass alle unsere staatlichen Bemühungen sich daran orientieren müssen. Um die Bürgerinnen und Bürger ganz bewusst in den Mittelpunkt des Gesetzes zu stellen, war es uns wichtig, auch digitale Rechte selbst auf den Weg zu bringen. Neben den schon gewährleisteten digitalen Zugangsverfahrensrechten gibt es beispielsweise ein Abwehrrecht auf Zugang zum Internet und Regelungen zur digitalen Identität und Teilhabe. Außerdem sollen mobile digitale Dienste angeboten werden. Was heißt das konkret? – Jede Bayerin und jeder Bayer hat das Recht auf seine eigene digitale Identität und damit ein Recht auf digitale Kommunikation mit dem Staat durch einen nutzerfreundlichen und sicheren Zugang.

Wir wollen außerdem das digitale Verfahren als Regelfall – also Digital First. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird umgekehrt. Zuerst wird das Verfahren digital geregelt und gedacht und dann auch umgesetzt. Bisher war das analoge Verfahren die Regel. Das heißt im Übrigen nicht, dass der Bürger das analoge Verfahren nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Allerdings sollen die geeigneten Verfahren vorrangig wirklich digital angeboten werden und nicht, wie bisher, die Ausnahme sein. Wir regeln im Digitalgesetz, dass geeignete Online-Dienste für Bürger auch über Mobilfunkgeräte in Anspruch genommen werden können. Mit der BayernApp haben wir zum Beispiel letztes Jahr einen großen Schritt in diese Richtung gemacht. Wir erweitern dieses Angebot beständig.

Zur Nutzerfreundlichkeit zählt auch die Möglichkeit, erforderliche Belege über die Behörde direkt abzurufen und auf ein Postfach zugreifen zu können. Ebenso ist es unser

Ziel, das Once-Only-Prinzip zu verwirklichen. Das Nutzerkonto des Bürgers soll mit Melderegistern vernetzt werden, damit man nicht immer erneut Angaben machen muss, wenn man Formulare ausfüllt. Stattdessen kann man vorgefertigte Formulare erwarten.

Wir gehen den konsequenten Weg, alle Interaktionen mit dem Staat zu vereinfachen und vor allem digital zu gestalten. Das gilt für die Antragstellung, den Identitätsnachweis, aber auch für die Bezahlung und die Kommunikation. Der Freistaat unterstützt auch die kommunale Ebene. Das ist ganz wichtig beim Angebot öffentlicher digitaler Dienste. Die Kommunen können über das BayernPortal und das Nutzerkonto, das wir zur Verfügung stellen, auf viele zentral bereitgestellte Leistungen zugreifen. Wir haben Förderprogramme wie das "Digitale Rathaus", die Fortbildungen zum Digitallotsen und vieles mehr. Das wird durch das Digitalgesetz unterstrichen. Dies soll natürlich weitergeführt werden.

Wir wissen, ohne die kommunale Ebene ist der digitale Freistaat nicht zu machen. Deswegen unterstützen wir die kommunale Ebene mit vielfältigen Möglichkeiten. Aber – das ist auch klar – jede Ebene, egal ob Bund, Land oder Kommunen, muss in ihrem Bereich selbst einen Beitrag leisten, um spürbare und flächendeckende Fortschritte zu verzeichnen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mir ist es wichtig, den Blick auf unsere Unternehmen zu richten, die unseren Wirtschaftsstandort Bayern und unsere Wirtschaftskraft ausmachen, sowie Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu uns normalen Bürgern haben Unternehmen wesentlich mehr Behördenkontakte im Jahr. Für die Wirtschaft ist es deshalb ganz entscheidend, dass wir effiziente, digitale und bürokratiearme Verfahren zur Verfügung zu stellen. Diesem Umstand trägt das Digitalgesetz mit Regelungen für ein auf der ELSTER-Technologie, die Sie alle kennen, basierendes Unternehmens- und Organisationskonto angemessen Rechnung. Wir führen gerade den Roll-out in Deutschland durch. Ich bin wirklich stolz darauf, dass wir das mit unse-

rem bayerischen Konto im Grunde genommen für die gesamte Bundesrepublik anstoßen konnten.

Der Mensch steht im Mittelpunkt der Digitalisierung. Das ist für uns nicht einfach dahingesagt. Das gilt auch für das Digitalgesetz. Uns geht es zentral um die Befähigung und die Teilhabe der Menschen im Digitalen. Wir ergreifen geeignete Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Grundkompetenzen von natürlichen, aber auch juristischen Personen. Wir wollen weiterhin insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit aufsetzen und vieles mehr. Ohne Menschen ist kein Staat zu machen. Ohne Menschen ist auch kein digitaler Staat zu machen. Ohne menschliche Intelligenz hilft die ganze künstliche Intelligenz relativ wenig. Deshalb haben wir ganz besonders unsere Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter im Blick. Wir unterstützen noch mehr die Qualifizierung von Ansprechpartnern für die digitale Entwicklung und die digitale Ausbildung in den Kommunen vor Ort. Beispielsweise werden bei der Einführung neuer digitaler Verfahren mehr angemessene Fort- und Weiterbildungen unserer Staatsbediensteten gemacht. Es wird noch mehr investiert. Wir statuieren dieses auch im Digitalgesetz.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben wirklich ein Digitalgesetz aus einem Guss, das einen Unterschied machen kann. Ich hoffe, dass es den Unterschied machen wird. Damit auch all diese Ziele erreicht werden, regeln wir im Digitalgesetz, einen Digitalplan aufzustellen. Mit dem Digitalplan Bayern 2030 geben wir uns im Grunde genommen eine zukunftsweisende Strategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen. Wir warten nicht, bis das Digitalgesetz beschlossen ist. Es gibt keine Zeit zu verlieren. Wir haben bereits alle Ressorts einbezogen. Wir haben über 50 Interviews mit Expertinnen und Experten geführt und ausgewertet. Aktuell finden Themenforen zu den Themen Gesellschaft, Wirtschaft, Lebensräume, Wertschöpfung und Staat statt. Wir bekommen eine virtuelle Beteiligungsplattform, die nächste Woche startet. Daran sollen sich möglichst viele beteiligen. Wir schreiben über 50.000 Personen an. Wir haben über 200 Verbände im Blick, die Verbandskonsultationen machen werden. Ich kann

auch Sie alle nur ermutigen, mitzumachen, sich einzubringen und diesen Digitalplan mit Leben zu füllen.

Flankiert wird der Digitalplan von regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber dem Hohen Haus. So etwas gibt es bisher in keinem Bundesland. Apropos – wir brauchen mit der Vorlage des Bayerischen Digitalgesetzes wirklich keinen Vergleich zu scheuen. Die TUM hat uns bestätigt, dass wir mit dem Entwurf unseres Bayerischen Digitalgesetzes europäischer Spitzenreiter sind. Das Digitalgesetz regelt erstmals die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung, nicht nur punktuell, sondern möglichst umfassend. Es geht nicht mehr nur um das klassische E-Government, sondern wesentlich umfassender um die Regelungen digitaler Rechte, digitale gesetzliche Zielbestimmungen, umfassende Verwaltungsmodernisierung, aber auch effiziente Gremienarbeit, um das Know-how, das wir haben und verbreitern wollen, im digitalen Bereich besser zu bündeln und den bayerischen Anliegen Gehör zu verschaffen. Ein solches Digitalgesetz gibt es einfach bisher noch nicht. Das TUM Center for Digital Public Services hat das Bayerische Digitalgesetz bewertet. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Digitalgesetz sogar im internationalen Vergleich deutliche Akzente setzt und eine Alleinstellung Bayerns in der Digitalgesetzgebung nach sich zieht. Kein anderes Vergleichsland kann wirklich ein derart umfassendes Regelwerk vorweisen, das auch die Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit für Bürgerinnen und Bürger und für die Unternehmen im digitalen Raum schafft. Man kommt zu dem Schluss, dass wir uns auf dem allerbesten Weg zum Digital Government Champion befinden. Das muss auch unser Anspruch sein.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ein Gesetz macht noch keinen digitalen Staat – Ja. Aber auch ein digitaler Staat braucht Leitlinien, eine Richtschnur und ambitionierte Zielbestimmungen. Ich möchte Sie daher alle herzlich bitten, dieses Gesetz auch nachhaltig zu unterstützen. Nur durch diese neuen Zielbestimmungen und den neuen Rechtsrahmen können auch E-Government und digitale Entwicklung im Freistaat weiter wachsen. Ich denke, dieses Ziel eint uns alle.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin. – Nächster Redner ist der Kollege Benjamin Adjei für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Gerlach hat gerade ausgeführt, wie wichtig das Thema Digitalisierung für uns als Gesellschaft ist und wie stark es unsere verschiedenen Lebensbereiche beeinflusst. Was in der Rede nicht ganz vorkam, ist die Frage, wie weit wir in dieser Hinsicht eigentlich als Staat sind. Der Digitalreport 2022, der gerade veröffentlicht worden ist, hat ergeben, 98 % der Bürgerinnen und Bürger sind der Meinung, die Digitalisierung der Verwaltung hinkt hinterher. Hier muss etwas passieren. Dies ist eine klare Handlungsaufforderung.

Daher ist es gut, dass die Bayerische Staatsregierung das Thema jetzt angehen möchte und ein Digitalgesetz vorlegt, um den rechtlichen Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung zu entwickeln. Hier wird ein ganz neuer Ansatz versucht: Es wird versucht, Rechte zu definieren. Sie haben das ausgeführt. Mit einer Charta, haben Sie gesagt, wird versucht, Aufgaben des Staates zu definieren. Leider ist es nur bei diesem Versuch geblieben. Das Konkrete fehlt. Das ist sehr schade; denn an sich sind diese verschiedenen Bereiche sehr wichtig. Hier könnte eigentlich sehr viel passieren.

Im ersten Teil gibt es von 15 Artikeln nur einen, der den Menschen konkret etwas bringt. Dies ist Artikel 7, in dem es um Personal und Qualifizierung geht. Dort schaffen Sie die Möglichkeit oder die Pflicht, dass Bedienstete, wenn sie im öffentlichen Dienst mit neuen Technologien konfrontiert werden, ein Recht auf Weiterbildung und Fortbildung haben. Dies ist sehr konkret. Wird dem nicht entsprochen, kann ich zum Chef oder zur Chefin gehen und sagen: Im Digitalgesetz steht, du musst mir das bieten. Das ist gut, aber in den übrigen 14 Artikeln überhaupt nicht enthalten. Darin definieren Sie sehr viele Rechte. Sie wollen Nachhaltigkeit verankern, ohne zu sagen, welche

Handlungsaufforderungen hier konkret auf den Staat zukommen, und ohne Pflichten zu definieren. Sie haben das Recht auf Zugang zum Internet definiert, ohne zu sagen, was eigentlich dahintersteckt und welche Handlungsaufforderungen das Ganze bringt. Dies sind sehr viele Ziele und Visionen. Im Grunde ist das Ganze eine Präambel in Artikelform, aber kein echtes Gesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der eigentliche Hauptteil des Gesetzes sind die konkreten Ausführungen zur Digitalisierung der Verwaltung. Hier sind gute Ansätze dabei, zum Beispiel "Digital First". Im Onlinezugangsgesetz wird bisher vor allem das Antragswesen digitalisiert. Was dabei im Rathaus im Hintergrund passiert, ist egal. Dies kann dazu führen, dass ich einen digitalen Antrag stelle, der im Rathaus ausgedruckt und per Hand eingetragen wird. Hier fordern Sie nun, das müsste auch intern digitalisiert werden. Dies ist zwar der richtige Ansatz, aber hier fehlt wieder eine Konkretisierung, wie das Ganze eigentlich vonstattengehen soll. Die Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist in dem Gesetz komplett ausgespart; dabei braucht man diesen Rahmen, um die Kooperation zwischen den verschiedenen Bundesländern, dem Bund und den Kommunen zu stärken, weil die digitale Verwaltung auf allen drei Ebenen entwickelt und vorangetrieben werden muss.

Wir geraten jetzt in die Situation, dass die anderen Bundesländer kritisieren, Sie hätten im Gesetz das Nutzerkonto Bund ausgeschlossen bzw. es nicht nativ eingebunden und wollten dies nun über die BayernID tun. Wie das die anderen Bundesländer handhaben, ist Ihnen egal. Dies führt am Ende dazu – ich übersetze es einmal ins Analoge –, dass es, wenn ich mit meinem Bundespersonalausweis ins Rathaus gehe, heißen wird: Nein, du brauchst erst einmal einen bayerischen Personalausweis, weil der Bundespersonalausweis hier nicht passt. – Frau Gerlach, hier können Sie jetzt den Kopf schütteln, aber das ist die Reaktion,

(Zuruf der Staatsministerin Judith Gerlach)

die dann von den anderen Bundesländern kommen wird.

Hier sind wir beim Thema Konkretisierung. Konkretisieren Sie doch, was das heißt. Zu sagen, alles muss über die BayernID laufen, auch das Nutzerkonto Bund, ohne konkret zu definieren, wie das Ganze passieren soll, ist keine Kooperation mit anderen Bundesländern. Dies wird bundesweit gerade sehr massiv kritisiert, auch von den Menschen, die gerade daran arbeiten. Ich habe E-Mails von Personen erhalten, die selbst in der operativen Umsetzung und in der Programmierung tätig sind und fragen: Wie sollen wir das bitte schön tun, wenn Bayern hier plötzlich einen Sonderweg geht?

Deswegen ist hier eine Kooperation zwischen den Bundesländern und Bayern nötig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir müssen die Kommunen besser einbinden und besser unterstützen. Schleswig-Holstein hat dies beispielsweise mit dem IT-Verbund getan, einer Plattform, auf der Kommunen und das Land aktiv miteinander kooperieren, sich austauschen und vernetzen. Solche Plattformen müssen wir schaffen, auch fest verankert. Davon finde ich im Digitalgesetz leider nichts.

Der Kern der digitalen Verwaltung ist am Schluss die Digitalisierung von Prozessen und Daten. Auch dies sprechen Sie nicht an. Sie haben kurz erwähnt, Sie wollten Open Data irgendwann irgendwie über ein separates Gesetz regeln. Das Thema datengetriebene Prozesse und Technologien haben Sie gar nicht angesprochen. Aber wenn ich mir als Entwicklerin oder Entwickler überlege, ich möchte etwas umsetzen und entwickeln, brauche ich einen Rahmen, der jetzt vorhanden ist. Schleswig-Holstein hat dies getan. Dort haben sie auch ein Digitalgesetz vorgelegt. Sie haben ein Open-Data-Gesetz und ein IT-Einsatzgesetz mitgeliefert. Auch dies brauchen wir hier in Bayern. Daher wage ich zu bezweifeln, dass wir hier Vorreiter sind. Schleswig-Holstein geht hier deutlich weiter und regelt dies detaillierter.

Wir merken, hier ist noch einiges zu verbessern. An einigen Stellen brauchen wir Nachbesserungen. Deswegen werden wir dazu im Ausschuss eine Anhörung beantragen, um die Expertise der verschiedenen Fachgebiete einzubinden. Ich freue mich schon auf die Debatte im Ausschuss und auf eine sicherlich spannende Anhörung zu diesem Thema.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Kollege Sandro Kirchner für die CSU-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Sandro Kirchner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen des Hohen Hauses! Digitalisierung ist mehr als Glasfaser, mehr als Mobilfunk und auch mehr als Computerspielen. Digitalisierung betrifft alle Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche, angefangen bei der intelligenten Vernetzung von Prozessketten über die Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Kommunikation von Daten bis hin zur Automatisierung. Natürlich stellt auch die künstliche Intelligenz Digitalisierung dar. Sie fordert Transparenz und Teilhabe, genießt und generiert neue Geschäftsmodelle und Wertschöpfung und führt zu einem eigenen, neuen Sozialverhalten in vielfältiger Weise. Gerade die Corona-Krise hat uns aufgezeigt, dass es bei der Digitalisierung auch Defizite gibt: bei Prozessen und Prozessoptimierung, durch fehlende Tools und auch in der Alltagsdigitalisierung, wie wir an der einen oder anderen Stelle schmerzlich gesehen haben. Natürlich stellt sich auch die Frage der Transformation. Diese wird langfristig und grundlegend sein. Der Prozess betrifft die Gesellschaft, die Wirtschaft, den Staat und auch die Verwaltung.

Der Freistaat Bayern hat die Chancen der Digitalisierung von Beginn an früh begriffen und erkannt und übergreifende Förderprogramme aufgestellt. BAYERN DIGITAL I und II, die Breitbandinitiative: 1,4 Milliarden Euro wurden dort investiert, damit das Glasfaser und die Infrastruktur in der Fläche verfügbar sind. Eine Gigabit-Offensive wurde

angeschlossen, ein eigenes bayerisches Mobilfunkförderprogramm sowie zuletzt die Hightech Agenda und Hightech Agenda Plus, durch die Bayern mittlerweile auch führend im Bereich der KI mitspielt, Quantencomputing auf ein neues Level hievt und mit CleanTech Klimaschutz und Wertschöpfung generiert. Dies ist gut so, weil eine konsequente Förderung von digitalen Technologien und Geschäftsmodellen ein wesentlicher Schlüsselfaktor für den Wirtschafts- und Technologiestandort Bayern sind. Dies bietet – wie es die Ministerin gesagt hat – Chancen für die Nachhaltigkeit sowie Potenziale und Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen für die gesellschaftliche und die berufliche Teilhabe.

Wir alle haben in der zurückliegenden Zeit auch erfahren, dass Datenschutz einen besonderen Stellenwert einnimmt. In der Pandemie haben wir festgestellt, dass mit dem Datenschutz eine große Herausforderung verbunden ist, um für die Schule schnell zu reagieren und Angebote aufzuzeigen, aber auch für die Pandemiebekämpfung, bei der Dinge nicht möglich waren oder vielleicht dann doch möglich gemacht wurden. Welche Aufgaben der Datenschutz zukünftig haben wird, muss aus meiner Sicht ganz neu definiert werden. Wir werden dieser Frage auch im Wirtschaftsausschuss nachgehen und eine Anhörung zum Datenschutz auf den Weg bringen.

Die Regulierung ist auch so ein Thema, das mit der Digitalisierung einhergeht. Auf der einen Seite haben wir eine Überregulierung, auf der anderen Seite eine Unterregulierung. Es ist auch stark davon abhängig, welche Voraussetzungen die Menschen bei der Digitalisierung als eigene Qualifikation einbringen können.

Damit kommen wir zum Digitalgesetz. Ich denke, die Frau Ministerin hat sehr wohl aufgezeigt, welche Vorteile mit diesem Gesetz verbunden sind. Herr Kollege Adjei, natürlich ist es legitim für den Vertreter der Opposition zu versuchen, die Dinge kritisch zu hinterfragen. Aber vielleicht glauben Sie dann unabhängigen Meinungen. Wir hatten vor Kurzem als Fraktion die Gelegenheit, uns sehr intensiv mit Herrn Prof. Heckmann von der TUM auszutauschen. Er zeigt ganz deutlich auf, dass mit diesem Digitalgesetz ein ganzer Blumenstrauß verbunden ist.

Das Digitalgesetz bietet einen ganzheitlichen Regulierungsansatz, das digitale Verfahren als Regelfall, die Volldigitalisierung als Leitbild, natürlich den digitalen Kommunalpakt; es sieht ein subjektives Recht für die Bürgerinnen und Bürger vor, befähigt Menschen zum digitalen Handeln, hat eine Pflicht zur nutzerfreundlichen Ausgestaltung. Natürlich sieht es auch ein Monitoring und eine Experimentierklausel vor, um die Dinge voranzubringen.

Herr Adjei, Sie haben das vorhin so ein bisschen hintangestellt, als ob es nichts Besonderes wäre. Wir müssen schon feststellen, dass die objektive Fachbewertung, also der Blick von außen auf das staatliche Handeln, auf die Exekutive, auf dieses Gesetz, das erstellt worden ist, ganz klar aufzeigt, dass Bayern auf einem Weg zum digitalen Government Champion ist. Das ist nicht etwas, das ich jetzt hier als Redner für die CSU-Fraktion generiere; sondern tatsächlich haben Fachleute diese Feststellung gemacht. Es gibt eine CDPS-Studie, die auch aufzeigt, wie der Freistaat Bayern sich mit diesem – ich sage einmal – Aufschlag des Digitalgesetzes positioniert: Da ist man im internationalen Vergleich ganz, ganz weit vorne mit dabei, sogar vor dem digitalen Benchmark, den wir ja oft genug hier in diesem Plenum in Redebeiträgen auch vorgehalten bekommen, also sogar vor Estland an dieser Stelle. Das sollten wir positiv zur Kenntnis nehmen.

Aber natürlich haben wir auch den Anspruch, die Dinge weiterzuentwickeln. Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens natürlich sehr viele Stellen mit abgefragt und eingebunden worden sind, über 60 Akteure, nicht nur kommunale Spitzenverbände, sondern auch das "Who's Who" im Digitalbereich. Dort sind entsprechende Rückmeldungen und Ideen kommuniziert worden, die natürlich auch berücksichtigt und eingebunden werden können.

Ich denke, ich kann heute schon das Fazit ziehen, dass das Digitalgesetz überhaupt der bundesweit erste Ansatz und eigentlich wegweisend für Europa zur Regelung der Digitalisierung ist; nicht nur für die Digitalisierung in der Verwaltung, sondern gerade auch für die Digitalisierung der Gesellschaft, indem eben Ziele definiert, Grundsätze

erstellt und die digitalen Rechte der Bürger garantiert werden und Unternehmen genauso mitberücksichtigt sind wie die Verwaltung. An der Stelle haben wir eine sehr gute Position erreicht, und wir können als Freistaat Bayern schon für uns in Anspruch nehmen, nicht nur das erste Digitalministerium zu haben, sondern auch das erste Digitalgesetz.

Ohne dass ich jetzt Öl ins Feuer gießen will, Kollege Adjei – wir verstehen uns eigentlich recht gut und sind auch der Meinung, dass wir die Dinge voranbringen wollen –, stelle ich aber auf der Bundesebene fest: Mit dem Antreten und der Konstituierung der Bundesregierung ist man im Gegensatz zum Freistaat Bayern eher einen Schritt auf das Niveau von vor 2018 zurückgegangen. Ich denke, der Freistaat Bayern muss da sein Licht nicht unter den Scheffel stellen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Gerd Mannes. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Im letzten Drittel der Legislatur präsentieren Sie uns also einen Gesetzentwurf zur Digitalisierung im Freistaat Bayern. Solche Prioritäten dürfte bei Technogenerationen Gelächter verursachen. Digitaler Champion – Herr Kirchner, Sie haben es angesprochen – sind wir in Bayern nicht. Das können wir noch werden; das stimmt.

Es gibt nicht viel Positives an der Corona-Situation, aber wenn es etwas gibt, dann doch das, dass wir notwendige Vorhaben im Bereich der Digitalisierung endlich umsetzen. An konstruktiven Vorschlägen von der AfD hat es in den letzten drei Jahren jedenfalls nicht gemangelt. Ein paar Beispiele: Natürlich sind wir für die Digitalisierung der staatlichen Verwaltung und das Angebot von Bürgerdiensten in elektronischer

Form. Wir hatten in zahlreichen Anträgen eigene bayerische Server und Cloud-Dienste zur digitalen Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen gefordert. Die Nutzung von offener Software und sichere Verschlüsselung sind ebenfalls sinnvoll und zielführend. Beides hatten wir in unserer Antragsreihe "Freiheit in Netz und Medien" gefordert.

Vieles Gute wurde in das Gesetz hineingeschrieben. Das stimmt. Aber der grenzenlose Tatendrang sollte nicht vor allem anderen stehen. Fortschritt allein um des Fortschritts willen ist aus unserer Sicht nicht erstrebenswert. Vielmehr sollte sich das Gesetz auf das beschränken, was wir wirklich brauchen. Es sollte eben nicht versucht werden, den linken Traum von Transformation mit unkalkulierbarem Risiko für unser Land zu gestalten. Auch Digitalisierung um jeden Preis, um Klimawahn oder andere Ideologien zu hofieren, unterstützen wir nicht.

Natürlich darf auch nicht Ziel sein, unliebsame Meinungen auf Knopfdruck zu zensieren. Frau Gerlach, in diesem Zusammenhang muss ich Sie noch einmal ausdrücklich kritisieren: Sie gehen heute sogar schon bei Unrechtsregimen hausieren, um in Deutschland die Meinungsfreiheit einzuschränken. Das haben Sie zumindest bei Telegram gemacht.

Ich zähle noch ein paar weitere Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf auf: Ein zu früher Umgang mit digitalen Medien könnte negative Folgen für die frühkindliche Entwicklung haben. Da schießt die Staatsregierung aus unserer Sicht über das Ziel hinaus. Digitale Bildungsangebote muss es nur da geben, wo sie einen Mehrwert für Kleinkind, Studenten und Weiterzubildende bringen.

Auf den hundert Seiten Antrag fehlt aus unserer Sicht auch eine Sache, die wir den Menschen in Bayern unbedingt versprechen sollten: die Garantie für den Bürger, seine Behördengänge weiterhin analog, ohne Einschränkung und Nachteil, auch in Zukunft wahrnehmen zu können. Das muss aus unserer Sicht unmissverständlich in den Entwurf eingepflegt werden.

Kritisch sehen wir hier in diesem Zusammenhang auch die Auslagerung von staatlichen Aufgaben an Dritte. Jetzt wissen wir nicht genau, was da gemeint ist. Einer Kapitulation vor der Übermacht globaler Internetkonzerne und der Preisgabe der Souveränität im digitalen Bereich könnten wir nicht zustimmen. Ein nicht souveräner Staat, der auf einen privaten Akteur angewiesen ist, ist keine Zukunftsversion für ein freiheitliches Bayern. Lobbyinteressen von Konzernen wie Microsoft, die seit Jahren für digitale Identität werben, wird im vorliegenden Gesetz regelrecht ein roter Teppich ausgerollt. Da gehen wir ebenfalls nicht mit. Die Abgabe staatlicher Aufgaben an die Digitalwirtschaft, fehlender Schutz vor weiteren Einschränkungen in der Rede- und Meinungsfreiheit im Netz lehnen wir ab.

Wir werden unsere Änderungsvorschläge zu dem vorliegenden Gesetzentwurf in den Ausschuss einbringen. Es braucht einen effektiven Schutz der Rechte der Bürger für die Gestaltung eines souveränen Bayerns von morgen.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Gerald Pittner. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Deutschland in der Digitalisierung liegt auf Platz 21 im Ranking der 27 EU-Staaten; das sagt die aktuelle Studie der EU-Kommission. Das ist schon eine Verbesserung – immerhin ein Platz besser als 2019. Vielleicht liegt es an Corona, dass allerorts die Digitalisierung beschleunigt wird. Aber dann hätte die Corona-Pandemie ja auch etwas Gutes.

In der Corona-Krise wird deutlich, was auch in normalen Zeiten immer öfter Sorgen bereitet: Deutschland ist zu kompliziert; Deutschland denkt zu kompliziert, und Deutschland handelt zu kompliziert. Das ist ein wichtiger Grund, warum in Deutschland so vieles so schleppend vorangeht. Zu diesem Ergebnis kommt zumindest der

ationale Normenkontrollrat, ein Beratungsgremium der Bundesregierung, das auch im Bereich Digitalisierung und Bürokratieabbau berät.

Warum sage ich das? – Genau hier soll nämlich das Bayerische Digitalgesetz ansetzen. Mit dem Entwurf für das Bayerische Digitalgesetz legt die Staatsregierung das bundesweit erste Gesetz vor, das Digitalisierung auch rechtlich nicht nur punktuell, sondern als zusammenhängenden Sachbereich erfasst. Genau deswegen, Kollege Adjei, sind eben nicht viele Punkte einzeln geregelt. Es ist quasi das Grundgesetz der Digitalisierung. Das ist auch der Sinn des Ganzen. Sie haben die Aufgabe falsch verstanden.

Das Bayerische Digitalgesetz soll als Erstes in Europa konsequent allgemeine rechtliche Rahmenvorgaben für die Digitalisierung mit konkreten digitalen Rechten für Bürger und Unternehmen geben und diese verzahnen. Gleichzeitig soll es die Verwaltungsmodernisierung voranbringen und Bürokratie abbauen. Das hierauf ausgerichtete Umsetzungsprogramm kommt natürlich erst und steht nicht in diesem Gesetz drin. Es ist ganz klar – ich sage es immer wieder –: Die bestehende Organisation soll ja gerade nicht von analog auf digital umgestellt werden.

Das Bayerische Digitalgesetz besteht letztendlich aus drei Kernbausteinen, nämlich aus erstens den Rahmenregelungen zur Gestaltung und Förderung der Digitalisierung – hier werden erst mal die gesetzlichen Aufgaben des Freistaats definiert –, zweitens der Verankerung der digitalen Rechte für Bürger und Bürgerinnen, quasi ein Grundgesetz der Digitalisierung, und drittens dem Bürokratieabbau sowie der Modernisierung von Staat und Verwaltung. Deswegen gibt es das laufende Monitoring. Deswegen gibt es den Widerstand des einen oder anderen Hauses, das sich natürlich nicht reinreden lassen will. Das ist doch ganz klar.

Es ist nämlich genau das Ziel des Gesetzes, die Digitalisierung als Gesamtbaustein und nicht mehr nur in einzelnen Punkten zu regeln. Genau das macht Schleswig-Holstein nicht; dort wird nämlich nicht alles in einem einzigen Gesetz zusammengefasst.

Das kann man natürlich so machen – ich will das gar nicht abstreiten –; aber wir gehen einen Schritt weiter. Wir wollen das digitale Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern so gestalten, dass sie in allen Lebensbereichen unterstützt werden und dass eine generelle schnelle Unterstützung und Umsetzung gewährleistet ist. Das müssen dann die einzelnen Fachressorts machen. Das ist nicht die Aufgabe des Digitalministeriums und auch nicht dieses Gesetzes. Außerdem führt es auch auf neue Technologien hin, wie zum Beispiel zum Mobile Government und zum Once-Only-Prinzip. Das ist alles schon von der Digitalministerin angesprochen worden. Der Bürokratieabbau und die Verwaltungsmodernisierung wurden ebenfalls angesprochen. Digital First wurde ebenfalls angesprochen.

Aber es soll ja kein Selbstzweck sein, sondern tatsächlich umgesetzt werden. Das wird auch in Zukunft die Aufgabe sein. Natürlich muss die überwiegende Mehrzahl der öffentlichen Dienste gerade auf kommunaler Ebene bereitgestellt werden. Deswegen gibt es diese Zusammenarbeit, die geplant ist, die natürlich auch nicht drinsteht.

Ich würde Sie mal gerne sehen, wenn die Regelung des bayerischen Gesetzgebers dahin gehend lautete, dass wir Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und gleich den Bund mitregulieren, weil nicht zu erwarten ist, dass sie es im Bund unter der neuen Regierung jetzt besser können. Da habe ich zwar wahrscheinlich recht, aber es würde nicht hingenommen. Da bin ich mir sicher.

Natürlich bleibt die Verantwortlichkeit für Digitales beim Staatsministerium für Digitales. Dieses hat aber lediglich Koordinierungsfunktion und setzt nur die Rahmenbedingungen; das Ressortprinzip soll gerade erhalten bleiben. Das ist ja der Sinn des Ganzen. Das heißt, aus meiner Sicht ist der Entwurf wegweisend, er ist zielgerichtet und wird Bayern voranbringen.

Er hat noch zwei weitere interessante Punkte, die heute nicht angesprochen worden sind, nämlich einmal die Experimentierklausel, dass man nämlich im Rahmen des Gesetzes auch außerhalb der Vorgaben etwas probieren kann. Ich hoffe, das wird zahl-

reich und konstruktiv genutzt und tatsächlich umgesetzt. Das ist sicherlich eine gute Idee, wie man auch mal Udenkbares denken und machen kann.

Insgesamt ist das ein guter Entwurf. Ich bin gespannt auf die Beratungen in den Ausschüssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, Danke schön. – Die nächste Rednerin ist die Abgeordnete Annette Karl für die SPD-Fraktion. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Annette Karl (SPD): Herr Präsident, Frau Staatsministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig eine funktionierende Digitalisierung ist. Der Digital-Gesetzentwurf spricht wichtige Themen an – unter anderem das Recht auf Digitalisierung, den allgemeinen Rechtsrahmen, Grundsätze staatlicher Digitalpolitik, administrative Umsetzung und vieles mehr. Das ist gut, und das bietet eine Chance.

Normalerweise würde man das Pferd nicht von hinten aufzäumen, sondern erst einen Plan machen, wie man sich die Digitalisierung in Bayern vorstellt, danach ein Gesetz ausarbeiten, das den dazugehörenden rechtlichen Rahmen absteckt, und daran die Förderprogramme anknüpfen, die das umsetzen. Die Staatsregierung hat das genau umgekehrt gemacht – warum, das bleibt ihr Geheimnis.

Das führt allerdings zu vielen Ankündigungen, die sich teilweise wörtlich alle zwei Jahre wiederholen, wie zum Beispiel die "vollständige Digitalisierung der Verwaltung". Es gibt teilweise Ankündigungen, die nach einem halben Jahr anscheinend im Nirwana verschwunden sind, wie der Digitalrat, der im Gesetzentwurf gar nicht mehr vorkommt. Ich sage: Stringenz geht anders und vor allen Dingen besser.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Zu dem Gesetzentwurf selber: Wir haben eine Reihe von Verbesserungsbedarfen ausgemacht, die wir in einer Expertenanhörung und danach im Wirtschaftsausschuss weiter beleuchten möchten.

Ich gebe eine kleine Auswahl dazu: Erstens fehlt – das ist schon gesagt worden – jede Abstimmung mit anderen Bundesländern und der Bundesebene. Das ist vor allem bei dem Bürgerkonto, das eine rein bayerische Angelegenheit ist, ein Problem; wenn nämlich jemand von Bayern etwa nach Hessen umziehen will, fängt er noch einmal von vorne an.

Ich weiß – ich bin auch seit 30 Jahren bayerischer Bürger –: Wir wollen immer alles zuerst und am besten machen. Man muss aber aufpassen, dass aus Lokalpatriotismus nicht Lokalegoismus wird.

Zweitens sagt das Gesetz zu Recht: Es entstehen neue Verpflichtungen für die Kommunen. Angeboten wird dafür aber nur ein – ich zitiere – "Bündel" an Unterstützung, und das auch erst, wenn es den Digitalplan gibt, dessen Erscheinen nach Auskunft auf eine meiner Anfragen terminlich noch in den Sternen steht.

Ich sage: Die Konnexität muss klar verankert werden. Wer anschafft, der muss auch zahlen, und zwar komplett an die Kommunen.

(Beifall bei der SPD)

Drittens macht der Artikel 5 Absatz 3 das Unzulängliche der Konstruktion des Digitalministeriums wieder einmal deutlich. Es soll die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zentral steuern, aber alle diesbezüglichen Zuständigkeiten bleiben bei den Fachministerien. Wie soll da konsequent gesteuert werden? Ich befürchte unendliche Palaverunden.

Viertens kommen die digitale Barrierefreiheit und digitale Inklusion im Gesetzentwurf viel zu kurz. Das ist angesichts der Bedeutung der digitalen Teilhabe für alle Menschen sehr schade.

Fünftens ist der neue Kommunale Digitalpakt wieder nur ein neues Gremium zum Reden, wieder ein Gremium nur zum Empfehlen, aber nicht zum Entscheiden. Zudem ist noch nicht einmal klar, wann es tagt, wie oft es tagt und wo es tagt.

Ich komme ganz kurz noch zu dem Gesetzentwurf allgemein. Bei allen überprüfbaren Zielen wird auf den Digitalplan verwiesen. Dieser muss dann aber auch sehr konkret sein und zeitnah erscheinen; denn ansonsten ist ein Monitoring nicht möglich. Die praktischen Auswirkungen des Rechtsanspruchs der digitalen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit lassen sich überhaupt noch nicht abschätzen und auch nicht, wie der laufende Gesetzentwurf zu den jetzt geschaffenen und angekündigten Strukturen passt, zum Beispiel dargelegt im Digitalpakt, also wo die Digitalagentur und der Pakt für digitale Infrastruktur vorkommt.

Insgesamt freue ich mich auf die Anhörung und die Diskussion im Wirtschaftsausschuss. Ich bin überzeugt, wir werden gemeinsam ein gutes Gesetz entwickeln.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Helmut Kaltenhauser für die FDP-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es wurde schon angedeutet, dass es einen neuen Digitalreport gab, in dem drinsteht: Der Anteil der Bevölkerung, der in der Politik eine große Kompetenz beim Thema Digitalisierung vermutet, hat sich weiter vermindert. Vor einem Jahr waren es noch 24 %, jetzt sind es nur noch 17 %.

Ich finde, das ist eine Aussage, die uns alle in der Politik beschäftigen muss. Die Digitalisierung muss ein Thema für uns alle sein. Sie muss unser aller Leben leichter machen. Die Politik muss hier unbedingt wieder Vertrauen gewinnen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen einfach die Erfahrung machen, dass sich in dem staatlich verant-

worteten Bereich merklich etwas bewegt. Da denke ich an Digitalisierung in der Schule, in den Ämtern, Behörden, im gesamten öffentlichen Dienst. Über Digitalisierung überall in den sonstigen Lebensbereichen will ich jetzt gar nicht sprechen.

Die Menschen erwarten hier ein überzeugendes Konzept. Genau so ein Konzept hätte ich eigentlich im Digitalgesetz erwartet. Wir haben lange darauf gewartet. Es war ja mehrfach angekündigt worden, und tatsächlich hat es mich schon ziemlich enttäuscht.

Ich finde, im Mittelpunkt eines solchen Gesetzes, wenn es denn ein übergreifendes Gesetz sein soll, muss vor allem der Mensch stehen. Im Mittelpunkt müssen vor allem die Lebensbereiche stehen, in denen sich der Mensch bewegt. Es ist zwar gesagt worden, dass es so geplant war, aber ich kann das daraus nicht ersehen.

Mal ganz abgesehen davon, dass die digitale Bildung, die Digitalisierung an den Schulen, ganz weggelassen wurde, angeblich auf Bitten des Kultusministeriums – die Frage ist, was die Prioritäten der Staatsregierung sind, aber das ist ein anderes Thema –, dreht sich der Großteil des Gesetzentwurfs stattdessen um Ämter und Behörden, die Verwaltung.

Das ist soweit erst mal in Ordnung, weil der Bürger damit ja am meisten zu tun hat, wenn er mit dem Staat zu tun hat. Aber wir müssen von den Bürgerinnen und Bürgern aus denken. Ich glaube, die digitale Verwaltung muss viel stärker nutzerzentriert sein. Das ist eigentlich auch das Ziel einer jeden modernen digitalen Transformation. Das muss einfach klipp und klar drinstehen. Ausgangspunkt ist der Nutzer, sind nicht irgendwelche Rechte und Pflichten, die für den Staat und die Verwaltung wichtig sind. Dieser Servicegedanke muss nach vorne. Auch Menschen, die nicht so technikaffin sind, müssen davon profitieren können. Ich finde, das fehlt im Gesetz völlig.

Wir müssen gerade die kleinen Gemeinden, bei denen in der Regel der Löwenanteil der Verwaltungsakte passiert und in denen gleichzeitig nicht immer ein Experte sitzen kann, an die Hand nehmen und ihnen auch eine gewisse Hilfestellung geben. Der Staat ist gefragt, um die Rahmenbedingungen zu setzen. Wir fordern viel von den Ge-

meinden, wir müssen auch etwas anbieten. Dazu gehört nicht nur die einfache Ausbildung. Das ist mir ganz wichtig. Wir haben ein Veränderungsmanagement, das mit der Digitalisierung, mit der digitalen Transformation einhergeht. Das heißt, wir müssen den Leuten wirklich zeigen, was geht. Das bedeutet nicht, dass wir sie auf Kurse schicken. Wir müssen sie auch an die Hand nehmen und bei der digitalen Transformation in ihrem Leben, in ihrer Verwaltung begleiten.

Das ist etwas völlig anderes als das, was man bisher in der Verwaltung an Ausbildung macht. Das sehe ich an der Stelle überhaupt nicht. Das ist überhaupt nirgendwo vorgegeben. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt. Das wird nämlich auch dazu führen, dass die Prozesse optimiert werden, dass sie effizienter werden, dass wir an der Stelle eine digitale Transformation erreichen.

Stattdessen habe ich das Gefühl, dass das Gesetz vor allem von Juristen geschrieben wurde und viele Dinge abgeklopft sind. Das mag alles gut und schön sein, wobei ich noch ganz viele Änderungs- und Verbesserungsvorschläge unterbreiten werde. Aber ich glaube, an der Stelle ist es ganz wichtig, dass wir in den Prozess hineingehen und nicht nur dieses Denken haben, wie wir es bisher in der Verwaltung haben.

Mich stört es zum Beispiel ganz massiv, dass da drinsteht, dass nach drei Jahren regelmäßig evaluiert werden soll. Das kann man im digitalen Bereich nicht machen. Ein agiles Agieren ist etwas völlig anderes. Da muss ich schnell nachsteuern können, wenn ich sehe, dass irgendwo etwas fehlt. Drei Jahre sind da viel zu lang.

Das Thema Open Data ist sowieso ganz außen vor gelassen. Der Kollege Adjei hat das, glaube ich, auch schon erwähnt. Ich finde, dass wir hier ein bisschen eine Chance vertan haben. Wir werden noch unseren Beitrag leisten, und zwar mit einer ganzen Menge von Änderungsvorschlägen. Insgesamt habe ich mir von dem Gesetzentwurf sehr viel mehr und etwas sehr viel Grundsätzlicheres erwartet.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Kaltenhauser. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Damit so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/19572

über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22297

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Umsetzung konkretisieren und beschleunigen
(Drs. 18/19572)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22298

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Barrierefreiheit sichern
(Drs. 18/19572)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22299

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Transparenz und Open Government
(Drs. 18/19572)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22300

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern
(Drs. 18/19572)**

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22301

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Festlegung auf offene Software und offene Austauschstandards
(Drs. 18/19572)

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22302

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Nutzerzentrierung verankern
(Drs. 18/19572)

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22303

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Handlungsfähigkeit
(Drs. 18/19572)

9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22304

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Selbstbestimmung
(Drs. 18/19572)

10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22305

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Open-Data-Pflicht der bayerischen Behörden zur Bereitstellung offener Daten
(Drs. 18/19572)

11. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22306

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitalbericht jährlich vorlegen

(Drs. 18/19572)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22307

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Kommunikation - Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anwenden
(Drs. 18/19572)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22308

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Bayernserver: Kooperationen mit anderen Ländern und mit dem Bund sowie privatwirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten berücksichtigen
(Drs. 18/19572)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22309

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik
(Drs. 18/19572)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22310

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Datenschutz: Speicherfrist von Protokolldaten
(Drs. 18/19572)

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22311

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Datenschutz: Richtervorbehalt bei der Speicherung von Inhaltsdaten
(Drs. 18/19572)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22312

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Rolle des Staatsministeriums für Digitales stärken
(Drs. 18/19572)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Ruth Müller, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/22361

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Grundkompetenzen und Barrierefreiheit
(Drs. 18/19572)

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Ruth Müller, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/22362

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Steuerungsfunktion des Staatsministeriums für Digitales / Digitalplan und Berichtsvorgaben
(Drs. 18/19572)

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/22541

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
(Drs. 18/19572)

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22921

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern
(Drs. 18/19572)

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22922

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern
(Drs. 18/19572)

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22923

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Daseinsvorsorge
(Drs. 18/19572)

24. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22924

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Freier Zugang zum Internet
(Drs. 18/19572)

25. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22925

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Identität
(Drs. 18/19572)

26. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22926

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Mobile Dienste
(Drs. 18/19572)

27. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22927

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Offene Daten
(Drs. 18/19572)

28. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22928

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitalplan, Digitalbericht
(Drs. 18/19572)

**29. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller,
Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22929

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Kommunikation
(Drs. 18/19572)**

**30. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller,
Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22930

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Zahlungsabwicklung und Rechnungen
(Drs. 18/19572)**

**31. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Andreas Winhart,
Gerd Mannes u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22931

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Verfahren als Regelfall
(Drs. 18/19572)**

**32. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller,
Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22932

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Portalverbund Bayern
(Drs. 18/19572)**

**33. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller,
Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22933

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Organisationsportal Bayern
(Drs. 18/19572)**

**34. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller,
Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22934

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Nutzerkonto, Postfach
(Drs. 18/19572)**

**35. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller,
Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22935

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Funktionsumfang des Nutzerkontos, Datenschutz
(Drs. 18/19572)**

**36. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller,
Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22936

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Akten
(Drs. 18/19572)**

**37. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Mar-
tin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22937

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Register
(Drs. 18/19572)**

**38. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller,
Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/22938

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Bayernserver
(Drs. 18/19572)**

**39. Änderungsantrag der Abgeordneten Kerstin Schreyer,
Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Frak-
tion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Frak-
tion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/23580

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat
Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
(Drs. 18/19572)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. den Ausbau digitaler Bildungsangebote, insbesondere an Schulen und Hochschulen, sowie allgemeiner digitaler Weiterbildungs- und Informationsangebote,“.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Freistaat Bayern wirkt mit dem Bund und anderen Ländern im Bereich der Digitalisierung in geeigneter Weise zusammen.“
 - b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Behörden des Freistaates Bayern sollen bei Neuanschaffungen von Software die Gebrauchstauglichkeit, das Benutzererlebnis und die Benutzerfreundlichkeit berücksichtigen sowie Nutzersicht und Wirtschaftlichkeit gleichrangig behandeln.“
3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landratsämter als Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der digitalen Verwaltung beraten, fördern und schützen sowie die Selbstverantwortung der handelnden Organe stärken.“
4. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern.“
5. In Art. 12 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ und das Wort „anbieten“ durch das Wort „anzubieten“ ersetzt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Abs. 1.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Behörden können für ein datenbasiertes Verwalten vorhandene Daten so kombinieren, dass neue, zukunftsorientierte Leistungen für Bürger und Unternehmen entstehen. ²Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Abs. 3.
7. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Behörden sind verpflichtet, geeignete Verwaltungsverfahren dem Bürger gegenüber digital anzubieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.“
8. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Datenübermittlung durch Dritte“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einsatz“ die Wörter „nicht amtlicher“ eingefügt.
9. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „aus Registern“ gestrichen.
 - b) Die folgenden Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) ¹Im Fall des Abs. 2 darf die datenabrufende Stelle die Nachweise der betroffenen Person bei der datenübermittelnden Stelle abrufen, soweit dies

zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist und der Nachweis aufgrund anderer Rechtsvorschrift bei der betroffenen Person erhoben werden dürfte.²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, darf die datenübermittelnde Stelle die Nachweise der betroffenen Person an die datenabrufende Stelle übermitteln.³Datenabrufende Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Antragsdaten und Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten.⁴Datenübermittelnde Stelle ist eine Stelle, die über den Nachweis verfügt.

(4) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung von Nachweisen an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Maßgabe von Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 sowie einem dazu ergangenen Durchführungsrechtsakt zulässig.“

10. Dem Art. 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.“
11. Dem Art. 25 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.“
12. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „ , Gerichte und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „ , Gerichten und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „aktuelle“ die Wörter „die Verwaltungs- und Justizleistungen im Sinne des Abs. 1 sowie“ eingefügt.
13. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Freistaat Bayern errichtet und betreibt ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze aufrufbares Verwaltungsportal, das die landesweite elektronische Abwicklung aller Verwaltungsleistungen und sonstigen Verwaltungsverfahren ermöglicht, die über das Organisationskonto im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgewickelt werden können (Organisationsportal).“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Gleiches gilt für sonstige Verwaltungsverfahren, die nach Abs.1 über das Organisationskonto abgewickelt werden können.“
14. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt im Portalverbund Bayern Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund angebotenen Verwaltungs- und Justizleistungen einheitlich identifizieren und authentisieren können. ²Nutzerkonten im Sinne des Satzes 1 können vom Freistaat Bayern auch gemeinsam mit dem Bund und anderen Ländern bereitgestellt werden.

³Das Nutzerkonto umfasst auch eine Kommunikationsfunktion mit den Behörden sowie ein Postfach, das die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten und die Übermittlung sonstiger elektronischer Dokumente und Informationen von den Behörden, Gerichten oder Staatsanwaltschaften ermöglicht. ⁴Nutzerkonten werden als jeweils eigenständige Bürger- und Organisationskonten angeboten.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 26 Abs. 1“ das Wort „zur“ eingefügt.

c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die technischen Anforderungen an die Funktionen des Nutzerkontos werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.“

15. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. durch Dienste anderer Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau

a) „substanziell“ oder

b) „hoch“

notifiziert worden sind oder“.

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

bb) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „3“ wird die Angabe „Buchst. a und Nr. 4“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertrauensniveau“ die Wörter „substanziell“ oder“ eingefügt.

c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments

a) aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder

b) an ein besonderes elektronisches Behördenpostfach oder eine elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, wenn das elektronische Dokument versandt wurde,

aa) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO,

bb) aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder von einer elektronischen Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft oder

cc) aus einem Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ZPO (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach)

oder

2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Abschnitts 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

16. Dem Art. 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Bereitstellung von Diensten aus anderen Ländern zur Nachnutzung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfolgt für die Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften über das Staatsministerium für Digitales in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ressorts. ²Die Bereitstellung von Diensten im Sinne des Satzes 1 an die Behörden erfolgt nach Freigabe durch das fachlich zuständige Ressort. ³Das Staatsministerium für Digitales kann sich zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags der in Art. 52 Abs. 1 genannten Anstalt des öffentlichen Rechts bedienen.“

17. Nach Art. 51 werden die folgenden Art. 52 bis 55 eingefügt:

Art. 52

Errichtung der eKom.Unit Bayern

(1) Es besteht eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „eKom.Unit Bayern“ (eKom Bayern).

(2) Gemeinsame Träger der eKom Bayern sind der Freistaat Bayern sowie die Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

(3) Weitere Träger können mit Zustimmung der in Abs. 2 genannten Träger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden.

Art. 53

Aufgaben und Finanzierung der eKom Bayern

(1) ¹Die eKom Bayern ist als Einrichtung der Leistungsverwaltung Kompetenzzentrum für die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen an Bürger sowie Unternehmen auf kommunaler Ebene. ²Vorrangig wird die eKom Bayern hierbei im Zusammenhang mit Leistungen nach dem „Einer für Alle“-Prinzip („EfA-Leistungen“) tätig. ³Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1) rechtssicherer Transport von EfA-Leistungen anderer Länder an die bayerischen Kommunen,
- 2) Koordinierung der Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen durch bayerische IT-Dienstleister für die Kommunen in Bayern,
- 3) Ausrollen von EfA-Leistungen nach Maßgabe der Vorgaben des Staatsministeriums für Digitales,
- 4) flankierende Beratung der bayerischen Kommunen zur Umsetzung der Aufgaben nach den vorbezeichneten Nrn. 1 bis 3.

(2) Das Nähere hinsichtlich der Aufgaben der eKom Bayern regelt die Satzung.

(3) ¹Für die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 erhält die eKom Bayern vom Freistaat Bayern Finanzmittel als Globalzuweisung. ²Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe und vorbehaltlich eines beschlossenen Landeshaushalts.

(4) Die Träger unterstützen die eKom Bayern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der eKom Bayern gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der eKom Bayern Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(5) ¹Die eKom Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ²Die Träger haften nicht für die Verbindlichkeiten der eKom Bayern.

Art. 54**Organisation der eKom Bayern**

(1) ¹Die eKom Bayern regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. ²Der Erlass sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Organe der eKom Bayern sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. ²Von den Trägern entsenden in den Verwaltungsrat

1. für den Freistaat Bayern

- a) das Staatsministerium für Digitales zwei Vertreter,
- b) das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zwei Vertreter,
- c) das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Vertreter,

2. die Gemeinden, Landkreise und Bezirke jeweils einen Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirkstags.

(4) ¹Die Entsendung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. ²Für jeden Vertreter im Verwaltungsrat ist für den Fall der Verhinderung eine Vertretung zu entsenden. ³Eine vorzeitige Abberufung ist durch denjenigen, der die Vertreter entsandt hat, zulässig. ⁴In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter zu entsenden. ⁵Bis zu dessen Entsendung werden die Aufgaben durch den bisherigen Vertreter weiter wahrgenommen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. ²Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von sechs Stimmen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. ⁵Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. ⁶Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der eKom Bayern, insbesondere über:

- 1. strategische und allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der eKom Bayern,
- 2. den Erlass von Satzung und Geschäftsordnung für die eKom Bayern und ihre Änderungen,
- 3. den Sitz der eKom Bayern,
- 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
- 5. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
- 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
- 7. die Ergebnisverwendung,
- 8. die Entlastung der Geschäftsführung,
- 9. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
- 10. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
- 11. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der eKom Bayern unterrichten lassen.

Art. 55**Geschäftsführung und Aufsicht der eKom Bayern**

(1) ¹Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestellt und führt die Geschäfte der eKom Bayern nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. ²Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich. ³Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus. ⁴Sie hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der eKom Bayern Auskunft zu geben. ⁵Die erste Geschäftsführung wird durch das Staatsministerium für Digitales bestellt.

(2) ¹Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Beschäftigten der eKom Bayern. ²Er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

(3) ¹Die eKom Bayern unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Digitales. ²Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.'

18. Der bisherige Art. 52 wird Art. 56 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Ausnahmegenehmigungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und können einmalig für einen Zeitraum von höchstens zwei weiteren Jahren verlängert werden.“

19. Der bisherige Art. 53 wird Art. 57 und die folgenden Abs. 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Bestimmungen über den Aufbau und die Durchführung der Datenverarbeitung im kommunalen Bereich sowie die dafür durch die Kommunalen Spitzenverbände geschaffenen Einrichtungen zu treffen.

(9) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen zu Organisation und Geschäftsführung der eKom Bayern zu treffen, insbesondere Fragen zur Wirtschaftsführung, Risikoversorge und Rücklagenbildung, zum Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Personal.

(10) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Regelungen zur Verwendung von Wappen und Logos von Behörden der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen zum Zwecke der Darstellung von behördenbezogenen Informationen und Online-Verfahren auf Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund des Bundes und der Länder getroffen werden.“

20. Der bisherige Art. 53a wird Art. 57a und in Abs. 6 werden die Wörter „Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150)“ durch die Wörter „die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254)“ ersetzt.

21. Die bisherigen Art. 53b und 54 werden die Art. 57b und 58.

22. Der bisherige Art. 55 wird Art. 59 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 53b“ durch die Angabe „Art. 57b“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 53a“ durch die Angabe „Art. 57a“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 53b“ durch die Angabe „Art. 57b“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1:	Martin Mittag
Berichterstatter zu 5 - 17:	Albert Duin
Berichterstatter zu 2 - 4:	Benjamin Adjei
Berichterstatterin zu 18 - 19:	Annette Karl
Berichterstatter zu 20:	Martin Mittag
Berichterstatter zu 21 – 38:	Franz Bergmüller
Berichterstatter zu 39:	Martin Mittag
Mitberichterstatter zu 1:	Benjamin Adjei
Mitberichterstatter zu 2 - 19:	Klaus Stöttner
Mitberichterstatter zu 20:	Benjamin Adjei
Mitberichterstatter zu 21 – 38:	Martin Mittag
Mitberichterstatter zu 39:	Benjamin Adjei

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22297, Drs. 18/22298, Drs. 18/22299, Drs. 18/22300, Drs. 18/22301, Drs. 18/22302, Drs. 18/22303, Drs. 18/22304, Drs. 18/22305, Drs. 18/22306, Drs. 18/22307, Drs. 18/22308, Drs. 18/22309, Drs. 18/22310, Drs. 18/22311, Drs. 18/22312, Drs. 18/22361 und Drs. 18/22362 in seiner 58. Sitzung am 28. April 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

mit der in I. enthaltenen Änderung **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22302 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22303, 18/22306 und 18/22309 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22297, 18/22298, 18/22300, 18/22301, 18/22307 und 18/22310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22304 und 18/22305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22299 und 18/22362 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22308, 18/22311 und 18/22361 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22297, Drs. 18/22298, Drs. 18/22299, Drs. 18/22300, Drs. 18/22301, Drs. 18/22302, Drs. 18/22303, Drs. 18/22304, Drs. 18/22305, Drs. 18/22306, Drs. 18/22307, Drs. 18/22308, Drs. 18/22309, Drs. 18/22310, Drs. 18/22311, Drs. 18/22312, Drs. 18/22361, Drs. 18/22362 und Drs. 18/22541 in seiner 51. Sitzung am 10. Mai 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Dem Art. 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.“
2. Dem Art. 25 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22302 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22297, 18/22298, 18/22300, 18/22301, 18/22303, 18/22304, 18/22305, 18/22306, 18/22307, 18/22308, 18/22309, 18/22310, 18/22311, 18/22312 und 18/22361 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22299 und 18/22362 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22297, Drs. 18/22298, Drs. 18/22299, Drs. 18/22300, Drs. 18/22301, Drs. 18/22302, Drs. 18/22303, Drs. 18/22304, Drs. 18/22305, Drs. 18/22306, Drs. 18/22307, Drs. 18/22308, Drs. 18/22309, Drs. 18/22310, Drs. 18/22311, Drs. 18/22312, Drs. 18/22361, Drs. 18/22362 und Drs. 18/22541 in seiner 53. Sitzung am 18. Mai 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22302 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22303 und 18/22309 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22297, 18/22298, 18/22300, 18/22301, 18/22307 und 18/22310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22304, 18/22305 und 18/22306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22299 und 18/22362 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22308, 18/22311 und 18/22361 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22541, Drs. 18/22921, Drs. 18/22922, Drs. 18/22923, Drs. 18/22924, Drs. 18/22925, Drs. 18/22926, Drs. 18/22927, Drs. 18/22928, Drs. 18/22929, Drs. 18/22930, Drs. 18/22931, Drs. 18/22932, Drs. 18/22933, Drs. 18/22934, Drs. 18/22935, Drs. 18/22936, Drs. 18/22937, Drs. 18/22938 in seiner 62. Sitzung am 07. Juli 2022 und Drs. 18/23580 in seiner 63. Sitzung am 14. Juli 2022 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit den in I. enthaltenen Änderungen

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22921, 18/22922, 18/22923, 18/22924, 18/22925, 18/22926, 18/22927, 18/22928, 18/22929, 18/22930, 18/22931, 18/22932, 18/22933, 18/22934, 18/22935, 18/22936, 18/22937 und 18/22938 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22297, Drs. 18/22298, Drs. 18/22299, Drs. 18/22300, Drs. 18/22301, Drs. 18/22302, Drs. 18/22303, Drs. 18/22304, Drs. 18/22305, Drs. 18/22306, Drs. 18/22307, Drs. 18/22308, Drs. 18/22309, Drs. 18/22310, Drs. 18/22311, Drs. 18/22312, Drs. 18/22361, Drs. 18/22362, Drs. 18/22541, Drs. 18/22921, Drs. 18/22922, Drs. 18/22923, Drs. 18/22924, Drs. 18/22925, Drs. 18/22926, Drs. 18/22927, Drs. 18/22928, Drs. 18/22929, Drs. 18/22930, Drs. 18/22931, Drs. 18/22932, Drs. 18/22933, Drs. 18/22934, Drs. 18/22935, Drs. 18/22936, Drs. 18/22937, Drs. 18/22938 und Drs. 18/23580 in seiner 84. Sitzung am 14. Juli 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** zugestimmt mit der Maßgabe, dass im neuen Art. 59 Abs. 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2022“ und im neuen

Art. 59 Abs. 4 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2022“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22302 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22303, 18/22306 und 18/22309 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22297, 18/22298, 18/22300, 18/22301, 18/22307 und 18/22310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22304 und 18/22305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22299 und 18/22362 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22921, 18/22922, 18/22923, 18/22924, 18/22925, 18/22926, 18/22927, 18/22928, 18/22929, 18/22930, 18/22931, 18/22932, 18/22933, 18/22934, 18/22935, 18/22936, 18/22937 und 18/22938 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22308, 18/22311 und 18/22361 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Kerstin Schreyer
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/19572, 18/23669

Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)

Teil 1

Allgemeiner Teil

Kapitel 1

Allgemeines, Digitalstandort, Digitale Technologien

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für den Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²Für die staatlichen Landratsämter, die Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände gelten die Rechtsvorschriften für Gemeindeverbände und Gemeinden entsprechend.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Teil 2 und 3 dieses Gesetzes für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der in Abs. 1 genannten juristischen Personen. ²Teil 2 und 4 dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die Tätigkeiten der Schulen, Krankenhäuser, des Landesamtes für Verfassungsschutz und Beliehener,
2. die Tätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung (AO),
3. die in Art. 2 Abs. 1, 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) genannten Bereiche,
4. die Tätigkeit der Behörden im Rahmen des Prüfungsverfahrens und
5. die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung, soweit sie nicht der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt oder soweit Teil 2 Kapitel 3 die Einbeziehung von Justizleistungen nicht ausdrücklich regelt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit sie von gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II vollzogen wird.

(4) Das E-Government-Gesetz findet nur beim Vollzug von Bundesrecht im Auftrag des Bundes Anwendung.

Art. 2

Förderung der Digitalisierung

¹Der Freistaat Bayern gestaltet und fördert die Digitalisierung im Interesse von Bürgern, Gesellschaft und Wirtschaft. ²Die Maßnahmen des Freistaates Bayern zielen insbesondere auf

1. die Förderung digitaler Technologien am Digitalstandort Bayern,
2. den Ausbau digitaler Bildungsangebote, insbesondere an Schulen und Hochschulen, sowie allgemeiner digitaler Weiterbildungs- und Informationsangebote,
3. die Förderung der digitalen Daseinsvorsorge, insbesondere leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen sowie digitaler Inklusion und Teilhabe,
4. eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Mobilitätsbereich,
5. die Digitalisierung in Gesundheit und Pflege,
6. die Stärkung der Digitalisierung in der Wissenschaft,
7. die Stärkung digitaler Grundkompetenzen in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung,
8. den digitalen Verbraucherschutz und die Stärkung digitaler Kompetenzen der Verbraucher,
9. die Förderung digitaler Geschäftsmodelle,
10. die Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Digitalberufen,
11. die Stärkung der IT-Sicherheit in Staat, Verwaltung und Wirtschaft,
12. die Digitalisierung der Verwaltung und den Ausbau digitaler Verwaltungsangebote,
13. die Vereinfachung und nutzerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsleistungen,
14. die Bereitstellung offener Daten der Verwaltung und
15. die digitale Barrierefreiheit öffentlicher Dienste.

Art. 3

Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern

(1) ¹Die eigenständige digitale Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Freistaates Bayern ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern. ²Der Freistaat Bayern unterhält hierfür staatliche Rechenzentren und staatlich verfügbare Netze, geeignete Cloud-Dienste und weitere geeignete Technologien und Anwendungen. ³Der Freistaat Bayern wirkt mit dem Bund und anderen Ländern im Bereich der Digitalisierung in geeigneter Weise zusammen.

(2) Der Freistaat Bayern schützt die Funktionsfähigkeit und den Zugang zu kritischen staatlichen Infrastrukturen und Netzen.

(3) Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden treffen nach Maßgabe dieses Gesetzes angemessene Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme.

(4) ¹Die Behörden des Freistaates Bayern sollen bei Neuanschaffungen offene Software verwenden und offene Austauschstandards nutzen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. ²Den Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die Verwendung offener Software im Sinne des Satzes 1 empfohlen.

(5) Die Behörden des Freistaates Bayern sollen bei Neuanschaffungen von Software die Gebrauchstauglichkeit, das Benutzererlebnis und die Benutzerfreundlichkeit berücksichtigen sowie Nutzersicht und Wirtschaftlichkeit gleichrangig behandeln.

Art. 4**Digitale Daseinsvorsorge**

(1) Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden und sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen ihre hierfür geeigneten Verwaltungsleistungen und sonstigen öffentlichen Dienste im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes auch digital über öffentlich zugängliche Netze bereit.

(2) Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden stellen zur inhaltlichen Vermittlung und zur Förderung der Akzeptanz ihrer digitalen Angebote qualifizierte Ansprechpartner bereit.

(3) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeindeverbände und Gemeinden beim Angebot digitaler öffentlicher Dienste im Sinne der Abs. 1 und 2. ²Der Freistaat Bayern stellt hierzu insbesondere Basisdienste und zentrale Dienste bereit und fördert die Qualifizierung von digitalen Ansprechpartnern. ³Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gemeindeverbände und Gemeinden bleiben unberührt.

(4) Die Landratsämter als Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der digitalen Verwaltung beraten, fördern und schützen sowie die Selbstverantwortung der handelnden Organe stärken.

Art. 5**Digitalisierung von Staat und Verwaltung**

(1) Geeignete staatliche Prozesse der Verwaltung des Freistaates Bayern sollen vollständig digitalisiert und bereits digitalisierte Prozesse in einem Verbesserungsprozess fortentwickelt werden.

(2) ¹Bei Verwaltungsverfahren, die vollständig durch automatische Einrichtungen durchgeführt werden, sind die eingesetzten Einrichtungen regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit, Objektivität und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. ²Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern.

(3) ¹Die Digitalisierung der Verwaltung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird im Freistaat Bayern vom Staatsministerium für Digitales gesteuert. ²Die Zuständigkeiten der Staatsministerien sowie die Themenfeldverantwortung und Themenfeldbetreuung nach dem Onlinezugangsgesetz bleiben unberührt.

Art. 6**Nachhaltigkeit**

¹Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind staatliche Behörden verpflichtet, bei ihrer digitalen Aufgabenerfüllung Aspekte der Ökologie und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, insbesondere

1. bei der Beschaffung der IT-Infrastruktur auf eine Wiederverwertbarkeit der Rohstoffe, auf hohe Energieeffizienz sowie auf umweltgerechtes Verpackungsmaterial zu achten,
2. bei der Server-Betreuung und beim Server-Betrieb auf Energieeffizienz und -sparsamkeit zu achten,
3. für eine umweltgerechte Entsorgung der IT-Infrastruktur Sorge zu tragen,
4. bei Beschaffung, Entwicklung und Einsatz von Software und mobilen Applikationen auf Energieeffizienz hinzuwirken,
5. nach Möglichkeit auf Dienstreisen zu verzichten und sie durch digitale Formen der Zusammenarbeit zu ersetzen.

²Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten gemäß Satz 1 empfohlen.

Art. 7

Personal und Qualifizierung

(1) ¹Der Freistaat Bayern fördert die digitale Qualifizierung der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung. ²Der Freistaat Bayern trifft geeignete Maßnahmen zur Gewinnung, Bindung und Entwicklung von IT-Fachkräften in der bayerischen Staatsverwaltung.

(2) ¹Der Einsatz nutzerfreundlicher digitaler Verfahren und Anwendungen in den Behörden sowie die Einrichtung von Telearbeitsplätzen werden gefördert. ²Dies umfasst auch die digitale Barrierefreiheit.

(3) Bei der Einführung neuer digitaler Verfahren sowie bei wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen Änderungen bestehender Verfahren sind die hiervon betroffenen staatlichen Bediensteten angemessen fort- und weiterzubilden.

(4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Förderung der Telearbeit gemäß Abs. 2 und das Angebot von Fort- und Weiterbildungsangeboten gemäß Abs. 3 empfohlen.

Kapitel 2

Digitale Rechte und Gewährleistungen

Art. 8

Freier Zugang zum Internet

¹Jeder hat das Recht auf freien Zugang zum Internet über allgemein zugängliche Netze. ²Der Zugang zum Internet kann nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. ³Allgemeine staatliche Internetzugangsblockaden sind unzulässig.

Art. 9

Digitale Handlungsfähigkeit

Der Freistaat Bayern stellt digitale Dienste bereit, die insbesondere die Möglichkeiten zur digitalen Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, der Beteiligten- und Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren, der elterlichen Sorge, der Vormundschaft, der Betreuung, der Bevollmächtigung, der Pflegschaft und der Rechtsnachfolge im Erbfall im Rahmen der Kommunikation mit den Behörden verbessern.

Art. 10

Digitale Selbstbestimmung

(1) ¹Der Freistaat Bayern fördert die digitale Selbstbestimmung und stellt hierzu nutzerfreundliche und barrierefreie digitale Dienste bereit. ²Die Nutzer sollen in die Entwicklung neuer digitaler Angebote des Freistaates Bayern einbezogen werden.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert geeignete Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Grundkompetenzen von natürlichen und juristischen Personen. ²Der Freistaat Bayern fördert geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit.

Art. 11**Digitale Identität**

(1) ¹Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Artikels das Recht auf eine eigene digitale Identität. ²Dies umfasst die Bereitstellung digitaler Identitätsdienste zur sicheren Abwicklung digitaler Kontakte mit den Behörden, zur Inanspruchnahme digitaler öffentlicher Dienste, zur Durchführung von Verwaltungsverfahren und zum Empfang, zur Vorlage und Archivierung von Belegen und Nachweisen.

(2) ¹Hierzu stellt der Freistaat Bayern den Berechtigten unentgeltlich Nutzerkonten und weitere erforderliche digitale Dienste nach Maßgabe der Art. 29 bis 31 zur Verfügung. ²Die digitalen Identitätsdienste werden über einen sicheren Identitätsnachweis im Sinne von Art. 31 Abs. 2 beantragt.

(3) ¹Die Einrichtung und Nutzung der digitalen Identität ist freiwillig. ²Ihr Inhaber hat das jederzeitige Zugriffs- und Löschungsrecht für die digitale Identität als solche und all ihrer Inhalte. ³Die datenschutzrechtliche Aufsicht über die bereitstellende Stelle erfolgt durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(4) ¹Die in der digitalen Identität gespeicherten amtlichen Dokumente sind der Sphäre des Inhabers zuzurechnen, dauerhaft zu sichern und gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. ²Ein Zugriff auf die im Rahmen der digitalen Identität gespeicherten digitalen Dokumente ist ohne Einwilligung des Inhabers nur unter den Voraussetzungen der §§ 94, 95, 97 und 98 der Strafprozeßordnung (StPO) zulässig. ³Besondere gesetzliche Befugnisse bleiben unberührt.

Art. 12**Rechte in der digitalen Verwaltung**

(1) ¹Jeder hat das Recht nach Maßgabe der Art. 16 bis 18 digital über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. ²Er kann verlangen, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Art. 19 ihm gegenüber digital durchgeführt werden. ³Die Möglichkeit, Verwaltungsverfahren auch nichtdigital zu erledigen, bleibt unberührt.

(2) ¹Die zuständigen Behörden haben den Beteiligten in digitalen Verfahren eine nichtdigitale Beratung, Auskunft und Anhörung anzubieten. ²Die Kontaktdaten für die persönliche Beratung, Auskunft und Anhörung sollen für die Beteiligten leicht erkennbar, erreichbar und ständig verfügbar sein.

(3) Der sofortige Vollzug vollständig automatisiert erlassener Verwaltungsakte ist nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zulässig.

Art. 13**Mobile Dienste**

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Artikels das Recht auf mobile Bereitstellung öffentlicher digitaler Dienste.

(2) ¹Der Freistaat Bayern stellt geeignete öffentliche digitale Dienste auch mobil über allgemein zugängliche Netze bereit. ²Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeindeverbände und Gemeinden bei der mobilen Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste durch geeignete Basisdienste oder zentrale Dienste.

Art. 14**Offene Daten**

(1) ¹Die Nutzbarkeit offener Datenbestände der öffentlichen Verwaltung wird gewährleistet. ²Die staatlichen Behörden sind zur zielgruppenorientierten und nutzerfreundlichen Aufbereitung öffentlich zugänglicher Daten verpflichtet.

(2) ¹Die Behörden können für ein datenbasiertes Verwalten vorhandene Daten so kombinieren, dass neue, zukunftsorientierte Leistungen für Bürger und Unternehmen entstehen. ²Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt.

Art. 15

Digitalplan, Digitalbericht

(1) Zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes beschließt die Staatsregierung auf Vorschlag des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit den Ressorts einen Digitalplan und schreibt diesen regelmäßig fort.

(2) Die Staatsregierung berichtet auf Basis des Digitalplans dem Landtag regelmäßig, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, über den Stand der Digitalisierung in Bayern und die Umsetzung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen.

Teil 2

Digitale Verwaltung

Kapitel 1

Digitale Kommunikation und Dienste

Art. 16

Digitale Kommunikation

¹Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung digitaler sowie im Sinne des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG schriftformersetzender Dokumente zu eröffnen. ²Die Übermittlung digitaler Dokumente durch Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. ³Die Behörden stellen geeignete sichere Verfahren für die Kommunikation mit dem Nutzer bereit. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Behörde über die Art und Weise der Übermittlungsmöglichkeit.

Art. 17

Digitale Dienste

(1) ¹Die Behörden sollen geeignete Dienste auch digital über allgemein zugängliche Netze anbieten. ²Die Behörden sollen dabei zugleich die Informationen bereitstellen, die ihre sachgerechte und nutzerfreundliche digitale Inanspruchnahme ermöglichen.

(2) Für die Nutzung des digitalen Weges werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Kosten erhoben.

(3) ¹Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter sollen auch digital bekannt gemacht werden. ²Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich digital erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle auf Dauer gewährleistet wird. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung für ihren Bereich durch Bekanntmachung.

Art. 18

Zahlungsabwicklung und Rechnungen

(1) ¹Geldansprüche öffentlicher Kassen können unbearbeitet beglichen werden, solange kein sofortiges anderes Vollstreckungsinteresse besteht. ²Die Behörden bieten hierfür integrierte digitale Zahlungsmöglichkeiten an, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

(2) ¹Alle Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung digitaler Rechnungen sicher, soweit

1. für sie eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist,
2. sie im Rahmen der Organleihe für den Bund tätig werden oder
3. dies durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgesehen ist.

²Eine Rechnung ist digital, wenn sie in einem strukturierten digitalen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden kann, das ihre automatische und digitale Verarbeitung ermöglicht.

Kapitel 2

Digitales Verwaltungsverfahren

Art. 19

Digitale Verfahren

(1) Die Behörden sind verpflichtet, geeignete Verwaltungsverfahren dem Bürger gegenüber digital anzubieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

(2) ¹Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sollen über das Internet auch digital abrufbar sein. ²Ist aufgrund einer Rechtsvorschrift ein bestimmtes Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt.

(3) Die Behörden sind verpflichtet, in digitalen Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, die Identifizierung über einen digitalen Identitätsnachweis anzubieten:

1. nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG),
2. nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG),
3. nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) oder
4. durch ein anderes sicheres Verfahren, das gesetzlich oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung als allgemeines Identifizierungs- oder Authentifizierungsmittel oder zum Ersatz der Schriftform zugelassen ist.

Art. 20

Digitale Verfahren als Regelfall

(1) ¹Staatliche Behörden sollen geeignete Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon in der Regel digital durchführen. ²Digital durchgeführte Verfahren sind von den staatlichen Behörden nutzerfreundlich im Sinne des Art. 10 zu gestalten. ³Art. 12 bleibt unberührt.

(2) ¹Verwaltungsleistungen, die über ein Organisationskonto im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgewickelt werden, können auch ausschließlich digital angeboten werden. ²Zur Vermeidung unbilliger Härten ist auf eine digitale Abwicklung auf Antrag des Beteiligten zu verzichten, wenn diese persönlich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(3) Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und die Gemeinden sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Verwaltungsdienstleistungen im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft gegenüber ihren Beschäftigten ausschließlich digital anbieten und erbringen.

Art. 21**Assistenzdienste, Datenübermittlung durch Dritte**

(1) ¹Die Staatsministerien können beim Angebot digitaler Verwaltungsleistungen den Einsatz nicht amtlicher digitaler Assistenzdienste gewerblicher Anbieter durch Bekanntmachung zulassen. ²In der Bekanntmachung sind für die jeweilige Verwaltungsleistung die amtlichen Datensätze und amtlichen Schnittstellen zu bezeichnen.

(2) ¹Bei der digitalen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an die zuständigen Behörden hat der Anbieter gewerblicher Assistenzdienste die hierfür amtlich bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. ²Die amtlich bestimmten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.

Art. 22**Einwilligung im digitalen Verfahren**

(1) ¹Die Durchführung digitaler Verwaltungsverfahren erfolgt mit Einwilligung des oder der Beteiligten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die Einwilligung kann für einzelne Verfahren, für bestimmte Gruppen von Behördenkontakten oder generell erteilt werden. ³Sie kann die Weitergabe personenbezogener Daten an andere digitale Anwendungen und Verfahren umfassen.

(2) ¹Die generelle Einwilligung im digitalen Verwaltungsverfahren soll digital über das Nutzerkonto gemäß Art. 29 erteilt werden. ²Die Einwilligung ist im Nutzerkonto zu dokumentieren und kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ³Der Widerruf in einem laufenden Verwaltungsverfahren ist gegenüber der für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständigen Behörde zu erklären.

Art. 23**Nachweise, Direktabruf von Informationen**

(1) ¹Die Beteiligten können benötigte Nachweise und Unterlagen digital einreichen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ²Die Behörde kann für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals oder amtlich beglaubigter Kopien verlangen.

(2) ¹Von einer zuständigen inländischen Behörde zur Vorlage verlangte Informationen sollen mit Einwilligung der betroffenen Person von der Behörde selbst eingeholt werden, wenn die Informationen von der Behörde in digitaler Form abgerufen werden können. ²Für den Abruf nach Satz 1 werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben. ³Die betroffene Person ist über die Kosten des Abrufs vorab zu informieren. ⁴Sonstige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2 darf die datenabrufende Stelle die Nachweise der betroffenen Person bei der datenübermittelnden Stelle abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist und der Nachweis aufgrund anderer Rechtsvorschrift bei der betroffenen Person erhoben werden dürfte. ²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, darf die datenübermittelnde Stelle die Nachweise der betroffenen Person an die datenabrufende Stelle übermitteln. ³Datenabrufende Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Antragsdaten und Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten. ⁴Datenübermittelnde Stelle ist eine Stelle, die über den Nachweis verfügt.

(4) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung von Nachweisen an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Maßgabe von Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 sowie einem dazu ergangenen Durchführungsrechtsakt zulässig.

Art. 24**Bekanntgabe über Portale**

(1) ¹Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. ²Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. ³Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.

(2) ¹Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die digitale Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben. ²Dies gilt nicht, wenn die digitale Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ³Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der digitalen Benachrichtigung nachzuweisen. ⁴Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.

(3) Die Übermittlung der Benachrichtigung, der Tag der Bereitstellung zum Abruf und des Versands der Benachrichtigung sowie der Abruf durch die abrufberechtigte Person sind zu protokollieren.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch abweichend von § 9 Abs. 1 OZG.

Art. 25**Zustellung über Portale**

¹Ein elektronisches Dokument kann, unbeschadet des Art. 5 Abs. 4 bis 6 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), auch durch Bereitstellung zum Datenabruf gemäß Art. 24 zugestellt werden. ²Die Zustellung setzt voraus, dass der Beteiligte ausdrücklich in die Zustellung durch Bereitstellung zum Datenabruf einwilligt. ³Der Beteiligte ist vor der Einwilligung unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsvorschrift über die Rechtsfolgen der Zustellung zu informieren. ⁴Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.

Kapitel 3**Portalverbund Bayern****Art. 26****Portalverbund Bayern**

(1) ¹Der Freistaat Bayern errichtet und betreibt den Portalverbund Bayern. ²Der Portalverbund Bayern umfasst das Bayernportal und das Organisationsportal Bayern. ³Der Portalverbund Bayern stellt sicher, dass die Nutzer einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu den digitalen Verwaltungs- und Justizleistungen der Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten. ⁴Der Portalverbund Bayern ist auch das Verwaltungsportal des Freistaates Bayern im Sinne des § 1 Abs. 2 OZG.

(2) ¹Über den Portalverbund Bayern werden von den Behörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften

1. die Verwaltungs- und Justizleistungen im Sinne des Abs. 1 sowie aktuelle Informationen über Verwaltungsleistungen, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und digitale Erreichbarkeiten zur Verfügung gestellt,
2. die Rechte aus den Art. 11 bis 13 gewährleistet,
3. der digitale Zugang zur Verwaltung nach Art. 16 eröffnet,
4. digitale Behördendienste nach Art. 17 bereitgestellt,
5. der digitale Zahlungsverkehr nach Art. 18 ermöglicht,
6. Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Art. 19 bis 25 abgewickelt,

7. Verwaltungsverfahren bereitgestellt, die über den Einheitlichen Ansprechpartner oder über die einheitliche Stelle abgewickelt werden können,
8. die Identifizierung mit einem digitalen Identitätsnachweis nach Art. 19 Abs. 3 ermöglicht,
9. Nutzerkonten nach den Art. 29 bis 32 bereitgestellt und
10. die Pflichten der Behörden aus dem Onlinezugangsgesetz und aus der Verordnung (EU) 2018/1724 erfüllt.

²Die erforderlichen technischen Standards werden durch das Staatsministerium für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt, wobei für Portale der mittelbaren Staatsverwaltung auch eine Anbindung durch eine Verlinkung zugelassen werden kann.

Art. 27

Bayernportal

¹Das Bayernportal ist das allgemeine Verwaltungsportal des Freistaates Bayern.

²Über das Bayernportal stellt der Freistaat Bayern Funktionen bereit, um insbesondere

1. eine digitale Suche nach Verwaltungsleistungen der Behörden des Freistaates Bayern und der Gemeindeverbände und Gemeinden anzubieten,
2. die Identifizierung und Authentifizierung über das Bürgerkonto gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 anzubieten,
3. Online-Antragsformulare für die digitale Beantragung von Verwaltungs- und Justizleistungen der Behörden des Freistaates Bayern und der Gemeindeverbände und Gemeinden bereitzustellen und
4. einen sicheren digitalen Übermittlungsweg für die Behörden zu eröffnen, der es ihnen ermöglicht Bescheide und sonstige Dokumente digital an das Postfach im Bürgerkonto des Antragstellers zu übermitteln, soweit der Antragsteller diesen Kommunikationskanal gewählt hat.

Art. 28

Organisationsportal Bayern

(1) Der Freistaat Bayern errichtet und betreibt ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze aufrufbares Verwaltungsportal, das die landesweite elektronische Abwicklung aller Verwaltungsleistungen und sonstigen Verwaltungsverfahren ermöglicht, die über das Organisationskonto im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgewickelt werden können (Organisationsportal).

(2) Über das Organisationsportal werden alle Verwaltungsverfahren bereitgestellt, die über das „einheitliche digitale Zugangstor“ im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1724 abgewickelt werden.

(3) ¹Die Behörden sind zur digitalen Abwicklung der im Organisationsportal bereitgestellten Verwaltungsleistungen verpflichtet, die der Nutzer über das Portal einleitet oder anfordert. ²Gleiches gilt für sonstige Verwaltungsverfahren, die nach Abs. 1 über das Organisationskonto abgewickelt werden können.

(4) ¹Die Behörden müssen die für die Abwicklung erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. ²Sie sollen der effizienten Verfahrensgestaltung dienende technische Einrichtungen, technische Kommunikationsstandards und Möglichkeiten zur medienbruchfreien Datenübermittlung nutzen.

Art. 29

Nutzerkonto, Postfach

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt im Portalverbund Bayern Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund angebotenen Verwaltungs- und Justizleistungen einheitlich identifizieren und authentisieren können. ²Nutzerkonten im Sinne des

Satzes 1 können vom Freistaat Bayern auch gemeinsam mit dem Bund und anderen Ländern bereitgestellt werden. ³Das Nutzerkonto umfasst auch eine Kommunikationsfunktion mit den Behörden sowie ein Postfach, das die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten und die Übermittlung sonstiger elektronischer Dokumente und Informationen von den Behörden, Gerichten oder Staatsanwaltschaften ermöglicht. ⁴Nutzerkonten werden als jeweils eigenständige Bürger- und Organisationskonten angeboten.

(2) ¹Das bayerische Bürgerkonto ist das Nutzerkonto des Freistaates Bayern, das natürlichen Personen für ihre privaten, nicht wirtschaftlichen Verwaltungskontakte zur Verfügung steht. ²Das Organisationskonto ist ein einheitliches Nutzerkonto von Bund und Ländern, das juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die beruflich oder wirtschaftlich tätig sind oder wirtschaftliche Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen, Land- und Forstwirten sowie Behörden zur Inanspruchnahme der Verwaltungs- und Justizleistungen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 zur Verfügung steht.

(3) ¹Über das Organisationskonto können sich Nutzer für die im Organisationsportal des Freistaates Bayern verfügbaren digitalen Verwaltungsleistungen einheitlich über ein nach § 87a Abs. 6 Satz 1 AO in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren identifizieren und authentifizieren. ²Das schließt den Einsatz von Identifizierungsmitteln für natürliche Personen als Vertreter von Organisationen nicht aus.

(4) ¹Die Behörden haben die Nutzerkonten im Rahmen ihrer Verwaltungsleistungen anzubinden. ²Dies gilt nicht für Verwaltungsleistungen, die über rein verwaltungsinterne Portale angeboten werden. ³Die Anbindung von Bürgerkonten des Bundes oder anderer Länder an Verwaltungsleistungen der Behörden erfolgt über das bayerische Bürgerkonto. ⁴Eine abweichende Form der Anbindung ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zulässig. ⁵Die technischen Anforderungen an die Funktionen des Nutzerkontos werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.

Art. 30

Funktionsumfang des Nutzerkontos, Datenschutz

(1) ¹Im Nutzerkonto werden die zur Identifizierung des Nutzers gespeicherten Daten und die in das Postfach übermittelten elektronischen Dokumente so aufgeführt, dass sie für ihn nach vorheriger Authentifizierung jederzeit einsehbar sind. ²Der Nutzer hat die Möglichkeit, über ihn im Nutzerkonto gespeicherte Daten, im Postfach gespeicherte Dokumente oder auch das gesamte Nutzerkonto zu löschen. ³Die Sicherheit des Nutzerkontos wird nach dem Stand der Technik gewährleistet.

(2) ¹Das Nutzerkonto ist mit einer Funktion zu verknüpfen, die es dem Nutzer ermöglicht, sich über aktive Zustimmungen und die auf dieser Grundlage derzeit übermittelten Daten zu informieren, Zustimmungen zu erteilen sowie jederzeit zu widerrufen. ²Daten aus dem Nutzerkonto können mit Zustimmung des Nutzers automatisiert in die zur Antragstellung bereitgestellten Formulare übernommen werden.

(3) ¹Das Nutzerkonto umfasst eine sichere Archivierungsfunktion für digitale amtliche Dokumente des Nutzers. ²Die im Nutzerkonto gespeicherten Dokumente sind vor unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen. ³Sie sind zum Datenabruf durch den Nutzer auch zur mobilen Vorlage bereitzustellen. ⁴Von den zuständigen Behörden in das Postfach übermittelte digitale Dokumente können zur Erfüllung von Nachweispflichten auch digital als Nachweis vorgelegt werden.

(4) Die Datenverarbeitungsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Antragstellung über das Nutzerkonto stehen, sind in digital abrufbarer Form im Nutzerkonto zu speichern.

Art. 31**Identifizierung am Nutzerkonto, Schriftformersatz**

(1) ¹Der Nachweis der Identität eines Nutzers kann durch unterschiedliche Identifizierungsmittel erfolgen. ²Vor jeder Verwendung muss der Nutzer die Zustimmung zur Verarbeitung seiner Identitätsdaten für die konkrete digitale Verwaltungs- und Justizleistung erteilen. ³Der Nutzer kann die Zustimmung zur Verarbeitung seiner Identitätsdaten auch generell für alle Verwaltungs- und Justizleistungen erteilen. ⁴In den Fällen des Satzes 3 ist der Nutzer bei der Zustimmung über deren rechtliche Folgen zu informieren. ⁵Die Zustimmung ist zu protokollieren und kann jederzeit widerrufen werden.

(2) ¹In Verwaltungsverfahren und der sonstigen digitalen Kommunikation über den Portalverbund kann sich jeder Nutzer unter Inanspruchnahme des Nutzerkontos identifizieren

1. durch einen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, nach § 78 Abs. 5 AufenthG oder nach § 12 eIDKG,
2. durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Abs. 6 Satz 1 AO,
3. durch Dienste anderer Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau
 - a) „substanziell“ oder
 - b) „hoch“notifiziert worden sind oder
4. durch ein anderes sicheres Verfahren, das gesetzlich oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung als Identifizierungs- oder Authentifizierungsmittel oder zum Ersatz der Schriftform zugelassen ist.

²Die zuständige Behörde kann von einer Identifizierung durch ein Verfahren im Sinne des Satzes 1 für einzelne Verwaltungsverfahren absehen, soweit Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen. ³Satz 1 Nr. 2, 3 Buchst. a und Nr. 4 sowie Satz 2 gelten nicht, soweit durch gesetzliche Vorschrift ein Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, nach § 78 Abs. 5 AufenthG oder nach § 12 eIDKG genutzt wird. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde ein Verfahren im Sinne des Satzes 3 auch für weitere Verwaltungsverfahren vorsehen.

(3) ¹Das nach § 87a Abs. 6 Satz 1 AO eingesetzte sichere Verfahren ersetzt im Falle der Identifizierung und Authentifizierung am Nutzerkonto auch eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform. ²Gleiches gilt für Dienste anderer Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau „substanziell“ oder „hoch“ notifiziert worden sind.

(4) Abs. 3 gilt auch abweichend von § 8 Abs. 6 Satz 2 OZG.

(5) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments
 - a) aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder
 - b) an ein besonderes elektronisches Behördenpostfach oder eine elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, wenn das elektronische Dokument versandt wurde,
 - aa) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO,
 - bb) aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder von einer elektronischen Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft oder

cc) aus einem Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ZPO (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach)

oder

2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Abschnitts 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Art. 32

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

(1) ¹Zur Feststellung der Identität des Nutzers dürfen bei Registrierung und Nutzung eines Nutzerkontos die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Daten natürlicher und juristischer Personen verarbeitet werden. ²Gleiches gilt für Daten, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Nutzerkontos und zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Nutzerkonto erforderlich sind. ³Bei Einsatz des Nutzerkontos dürfen die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens oder zur Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der öffentlichen Verwaltung erforderlichen Daten verarbeitet werden.

(2) Daten im Sinne des Abs. 1 dürfen auch zwischen den Nutzerkonten von Bund und Ländern ausgetauscht und an weitere öffentliche Stellen weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder zur Inanspruchnahme eines Dienstes erforderlich ist.

(3) ¹Daten im Sinne des Abs. 1 sind im Nutzerkonto zu speichern und können automatisiert aktualisiert werden, soweit die Daten für den Betrieb des Nutzerkontos oder die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Nutzerkonto erforderlich sind. ²Sie können zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren genutzt und in die hierfür bereitgestellten Verfahren und Formulare automatisiert übertragen werden. ³Der Nutzer ist über Aktualisierungen der Daten im Sinne des Satzes 1 zu informieren.

Kapitel 4

Digitale Akten und Register

Art. 33

Digitale Akten

(1) ¹Die staatlichen Behörden sollen, Landratsämter und sonstige Behörden können, ihre Akten digital führen. ²Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sind zu wahren. ³Die verarbeiteten Daten sind vor Informationsverlust sowie unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen.

(2) Nutzt eine Behörde die digitale Aktenführung, soll sie Akten, Vorgänge und Dokumente gegenüber anderen Behörden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen digital übermitteln.

(3) ¹Papierdokumente sollen in ein digitales Format übertragen und gespeichert werden. ²Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen. ³Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die digitale Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt.

(4) Die Verfahren zur digitalen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Art. 34**Einsicht in die digitale Akte**

¹Die Einsicht in digital geführte Akten ist in nutzerfreundlicher Form sicherzustellen. ²Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten digital führen, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die digitalen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. digitale Dokumente übermitteln oder
4. den digitalen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

Art. 35**Digitale Register**

¹Die staatlichen Behörden sollen ihre Register digital führen. ²Landratsämter und sonstige Behörden können ihre Register digital führen.

Kapitel 5**Behördenzusammenarbeit, Rechenzentren****Art. 36****Behördliche Zusammenarbeit**

¹Die Behörden unterhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen digitalen Verwaltungsinfrastrukturen. ²Sie gewährleisten deren Sicherheit und fördern deren gegenseitige technische Abstimmung und Barrierefreiheit. ³Die Behörden können bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von digitalen Verwaltungsinfrastrukturen zusammenwirken und sich diese wechselseitig zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen.

Art. 37**Basisdienste und zentrale Dienste**

(1) ¹Der Freistaat Bayern soll digitale Verwaltungsinfrastrukturen zur behördenübergreifenden Nutzung bereitstellen (Basisdienste). ²Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Nutzung liegt bei der nutzenden Stelle. ³Die Möglichkeit einer gemeinsamen Verantwortung gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern kann den Behörden digitale Verwaltungsinfrastrukturen des Staatsministeriums für Digitales oder des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bereitstellen (zentrale Dienste). ²Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt in diesem Fall beim bereitstellenden Staatsministerium. ³Personenbezogene Daten können mit Zustimmung des Nutzers an angeschlossene Behörden übermittelt werden. ⁴Diese personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke der zentralen Dienste und der mit diesen in Anspruch genommenen Verwaltungsleistungen verarbeitet werden.

(3) ¹Behördenübergreifende Dienste werden in der Regel als Basisdienste angeboten. ²Soll ein zentraler Dienst bereitgestellt werden, ist dies ausdrücklich festzulegen. ³Die Nutzung von Basisdiensten und zentralen Diensten kann den Behörden vom Staatsministerium für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat verbindlich vorgegeben werden.

(4) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Behörden Dienste im Sinne der Abs. 1 und 2 zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. ²Die Behörden können ihre Verpflichtungen gemäß den Art. 16 bis 25 auch durch den Anschluss an Dienste im Sinne der Abs. 1 und 2 erfüllen.

(5) ¹Die Bereitstellung von Diensten aus anderen Ländern zur Nachnutzung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfolgt für die Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften über das Staatsministerium für Digitales in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ressorts. ²Die Bereitstellung von Diensten im Sinne des Satzes 1 an die Behörden erfolgt nach Freigabe durch das fachlich zuständige Ressort. ³Das Staatsministerium für Digitales kann sich zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags der in Art. 52 Abs. 1 genannten Anstalt des öffentlichen Rechts bedienen.

Art. 38

Auftragsverarbeitung durch staatliche Stellen

(1) ¹Unabhängig vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfolgt die datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung durch staatliche Stellen für öffentliche Stellen auf Grundlage eines Vertrages im Sinne des Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 DSGVO oder § 62 Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und mit dem Vertragsinhalt, wie er nach Maßgabe dieses Artikels bestimmt wird, wenn und soweit die Auftragsverarbeitung nicht anderweitig gesetzlich geregelt ist. ²Zur Begründung eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses durch Vertrag teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter in Textform mit:

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,
2. Art und Zweck der Verarbeitung,
3. die Art der personenbezogenen Daten und
4. die Kategorien betroffener Personen.

(2) ¹Bereits bestehende Auftragsverarbeitungsverhältnisse im Sinne des Abs. 1 Satz 1 werden zum Ablauf des dritten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres ungültig, soweit nicht rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein bestehendes Auftragsverarbeitungsverhältnis in Textform bestätigt und der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. ²Die allgemeinen Nutzungsbedingungen zur datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung werden in der jeweils geltenden Fassung, die durch Bekanntmachung der Staatsregierung im Bayerischen Ministerialblatt festgelegt werden, Bestandteil des Vertrages im Sinne des Abs. 1 Satz 1, soweit Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter nicht eine abweichende individualvertragliche Vereinbarung treffen. ³Die allgemeinen Nutzungsbedingungen zur datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung können auch Regelungen zur Begründung von weiteren Auftragsverarbeitungsverhältnissen enthalten.

Art. 39

Bayernserver

(1) Die für die Digitalisierung der staatlichen öffentlichen Verwaltung erforderlichen Infrastrukturen, insbesondere Leitungen, Server und Programme, sind nach Stand der Technik und der angemessenen Verfügbarkeit einzurichten und vorzuhalten.

(2) ¹Die staatliche öffentliche Verwaltung betreibt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowohl ein zentrales Rechenzentrum als Dienstleister für den IT-Betrieb der Staatsverwaltung und der Fachgerichte als auch ein spezialisiertes Rechenzentrum für den IT-Betrieb im Bereich der Steuerverwaltung und für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (Bayernserver). ²Den Rechenzentren obliegt auch der Betrieb von bestimmten Diensten und Anwendungen im Sinne der Art. 26 bis 29 und von bestimmten Basisdiensten und zentralen Diensten im Sinne des Art. 37. ³Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat steuert die beiden vorgenannten staatlichen Rechenzentren. ⁴Die Befugnisse der Gerichtsbarkeiten bleiben hiervon unberührt. ⁵Polizeiliche Fachanwendungen werden in einem spezialisierten Rechenzentrum im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration betrieben. ⁶Es stimmt sich hinsichtlich Aufbau und Betrieb der Rechenzentrumsflächen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ab.

(3) ¹Der Bayernserver stellt im Benehmen mit der Staatskanzlei und den Staatsministerien staatliche Informationstechnik zur Verfügung. ²Die Aufgaben des zentralen Rechenzentrums umfassen insbesondere

1. die Beobachtung der Entwicklungen in der Informationstechnik,
2. das Bereitstellen und den Betrieb von IT-Infrastruktursystemen für die Informationstechnik der staatlichen öffentlichen Verwaltung,
3. die Entwicklung und den Betrieb ressortübergreifender digitaler Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Regelungen des Datenschutzes und der Datensicherheit,
4. den Auf- und Ausbau sowie die Förderung des Datenaustausches mit Dritten auf der Basis standardisierter Prozesse und Techniken,
5. die Beratung der staatlichen öffentlichen Verwaltung bei Planung, Entwicklung und Einsatz digitaler Verwaltungsverfahren und
6. die Übernahme von Entwicklungen und des Betriebs der von der Staatskanzlei oder einem Staatsministerium beauftragten digitalen Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Staatshaushaltes.

³Die Rechenzentren im Sinne des Abs. 2 können im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden Dritte mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben betrauen. ⁴Auf der Basis von Vereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen können auch der Landtag, Kommunen oder sonstige Personen des öffentlichen Rechts die Dienste der Rechenzentren im Sinne des Abs. 2 im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden in Anspruch nehmen. ⁵Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und von IT-Kooperationen ist auch eine Aufgabenübernahme für Behörden außerhalb Bayerns möglich.

Art. 40

Staatlich verfügbare Netze

(1) Der Freistaat Bayern unterhält staatlich verfügbare Netze für die behördeninterne Kommunikation.

(2) Zur Festigung seiner strategischen Autonomie kann der Freistaat Bayern seine Fertigungstiefe in Bezug auf die eigene Netzinfrastruktur erhöhen.

Teil 3

IT-Sicherheit

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 41

Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

¹Es besteht ein Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Landesamt).

²Es ist dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unmittelbar nachgeordnet.

Art. 42

Aufgaben

(1) Das Landesamt hat

1. Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik an den Schnittstellen zwischen Behördennetz und anderen Netzen abzuwehren,

2. die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik zu unterstützen,
3. sicherheitstechnische Mindeststandards an die Informationstechnik für die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen zu entwickeln,
4. die Einhaltung der Mindeststandards nach Nr. 3 zu prüfen,
5. alle für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten sowie die staatlichen und sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen unverzüglich über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten und
6. die zuständigen Aufsichtsbehörden über Informationen, die es als Kontaktstelle im Rahmen des Verfahrens zu § 8b des BSI-Gesetzes erhalten hat, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen kann das Landesamt staatliche und kommunale Stellen, öffentliche Unternehmen, Betreiber kritischer Infrastrukturen und weitere Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik unter Berücksichtigung der möglichen Folgen fehlender oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen beraten und unterstützen.

(3) Auf Ersuchen kann das Landesamt die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben technisch unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von technischen Untersuchungen oder der Datenverarbeitung.

(4) Für die Kommunikationstechnik des Landtags, der Gerichte, des Obersten Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist das Landesamt nur zuständig, soweit sie an das Behördennetz angeschlossen sind oder Dienste im Sinne des Art. 37 nutzen.

Art. 43

Behördenübergreifende Pflichten

(1) ¹Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. ²Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn von Art. 32 DSGVO und Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.

(2) Werden staatlichen oder sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen Informationen bekannt, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik von Bedeutung sind, unterrichten diese das Landesamt und ihre jeweilige oberste Dienstbehörde unverzüglich hierüber, soweit andere Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten nicht entgegenstehen.

(3) Die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen unterstützen das Landesamt bei Maßnahmen nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

(4) Bei der Planung und Umsetzung von maßgeblichen neuen Digitalisierungsvorhaben des Landes ist das Landesamt zur Gewährleistung der Sicherheit in der Informationstechnik durch die jeweils zuständige Stelle frühzeitig zu beteiligen und es ist ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Kapitel 2 Befugnisse

Art. 44

Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik

(1) ¹Das Landesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber staatlichen und an das Behördennetz angeschlossenen Stellen die nötigen Anordnungen treffen oder Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für die Informationstechnik etwa durch Schadprogramme, programmtechnische Sicherheitslücken oder unbefugte Datenverarbeitung zu erkennen und abzuwehren. ²Das umfasst insbesondere auch die dazu nötige Datenverarbeitung gemäß Abs. 2. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die vom Behördennetz getrennte Informationstechnik des Landesamts für Verfassungsschutz.

(2) Das Landesamt kann hierzu, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist,

1. Protokolldaten erheben und automatisiert auswerten, die beim Betrieb von Informationstechnik des Landes oder der an das Behördennetz angeschlossenen Stellen anfallen,
2. Daten erheben und automatisiert auswerten, die an den Schnittstellen zwischen dem Behördennetz und anderen Netzen und an vergleichbaren Schnittstellen innerhalb des Behördennetzes anfallen,
3. Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, die Informationen mit Auswirkungen auf die Sicherheit der Informationstechnik des Landes oder der an das Behördennetz angeschlossenen Stellen haben können, erheben und automatisiert auswerten und
4. bei der Untersuchung von Informationstechnik des Landes oder der an das Behördennetz angeschlossenen Stellen, soweit ein Angriff auf die Informationstechnik anzunehmen ist, zur Bearbeitung des Angriffs die dort gespeicherten Daten verarbeiten.

(3) Soweit das Landesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 42 Abs. 2 gegenüber kommunalen Stellen, öffentlichen Unternehmen, Betreibern kritischer Infrastrukturen und weiteren Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen personenbezogene Daten verarbeitet, handelt das Landesamt als Auftragsverarbeiter der für die Daten verantwortlichen Stelle nach Art. 28 DSGVO.

Art. 45

Untersuchung der Sicherheit in der Informationstechnik

(1) ¹Das Landesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 und 4 die Sicherheit der Informationstechnik staatlicher und an das Behördennetz angeschlossener Stellen untersuchen und bewerten. ²Über das Ergebnis erstellt das Landesamt einen Bericht, der der untersuchten Stelle zur Verfügung gestellt wird.

(2) ¹Das Landesamt kann auf dem Markt bereitgestellte oder zur Bereitstellung auf dem Markt vorgesehene informationstechnische Produkte und Systeme untersuchen und bewerten. ²Die Bewertung kann vom Landesamt an die an das Behördennetz angeschlossenen Stellen und im Einzelfall an die in Art. 42 Abs. 2 genannten öffentlichen Stellen weitergegeben werden.

Art. 46

Mindeststandards

¹Das Landesamt erarbeitet Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit den weiteren Staatsministerien und der Staatskanzlei diese Mindeststandards ganz oder teilweise als allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. ³Für Landratsämter und die an das Behördennetz angeschlossenen nicht staatlichen Stellen gelten die Mindeststandards für die Teilnahme am Behördennetz.

Art. 47**Warnungen**

(1) Das Landesamt kann Warnungen zu Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen oder unbefugten Datenzugriffen aussprechen und Sicherheitsmaßnahmen empfehlen.

(2) ¹Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen, sofern der betroffene Wirtschaftsbeteiligte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. ²Diese Bekanntmachung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information der Öffentlichkeit ergangen ist.

Kapitel 3**Datenschutz****Art. 48****Datenspeicherung und -auswertung**

(1) ¹Sofern nicht die nachfolgenden Absätze eine weitere Verarbeitung gestatten, muss eine automatisierte Auswertung der Daten durch das Landesamt unverzüglich erfolgen und müssen die Daten nach erfolgtem Abgleich sofort und spurlos gelöscht werden. ²Daten, die weder dem Fernmeldegeheimnis unterliegen noch Personenbezug aufweisen, sind von den Verarbeitungseinschränkungen dieser Vorschrift ausgenommen.

(2) ¹Protokolldaten nach Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 dürfen über den für die automatisierte Auswertung erforderlichen Zeitraum hinaus, längstens jedoch für zwölf Monate, gespeichert werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten erforderlich sein können

1. für den Fall der Bestätigung eines Verdachts nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik oder
2. zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten.

²Die Daten sind im Gebiet der Europäischen Union zu speichern. ³Durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass eine Auswertung der nach diesem Absatz gespeicherten Daten nur automatisiert erfolgt. ⁴Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. ⁵Eine nicht automatisierte Auswertung oder eine personenbezogene Verarbeitung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig. ⁶Soweit hierzu die Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymisierter Daten erforderlich ist, muss diese durch die Behördenleitung angeordnet werden. ⁷Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(3) ¹Für die Datenverarbeitung von Inhaltsdaten gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine Speicherung für höchstens zwei Monate zulässig ist, die Speicherung und Auswertung von der Behördenleitung und einem weiteren Bediensteten des Landesamts mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet sind und dies zum Schutz der technischen Systeme unerlässlich ist. ²Die Anordnung gilt längstens für zwei Monate; sie kann verlängert werden.

(4) ¹Eine über die Abs. 2 und 3 hinausgehende Verarbeitung der Daten ist nur zulässig,

1. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Daten Gefahren für die Informationstechnik, etwa durch Schadprogramme, programmtechnische Sicherheitslücken oder unbefugte Datenverarbeitung, enthalten oder Hinweise auf solche Gefahren geben können und soweit die Datenverarbeitung erforderlich ist, um den Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen,

2. wenn sich der Verdacht nach Nr. 1 bestätigt und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik erforderlich ist oder
3. wenn bei einer Verarbeitung der Daten ein nach Art. 49 Abs. 2 zu übermittelndes Datum festgestellt wird.

²Werden Daten, welche die richterliche Unabhängigkeit berühren, nach diesem Absatz verarbeitet, ist dies der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde unverzüglich zu berichten. ³Berührt die Datenverarbeitung die Aufgabenwahrnehmung anderer unabhängiger Stellen oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, ist die betroffene Stelle unverzüglich zu unterrichten. ⁴Die jeweiligen Stellen nach den Sätzen 2 und 3 können vom Landesamt Auskunft über die Verarbeitung von Daten nach diesem Absatz verlangen.

(5) ¹Soweit möglich, ist bei der Datenverarbeitung technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. ²Werden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Dies gilt auch in Zweifelsfällen.

Art. 49

Datenübermittlung

(1) Das Landesamt übermittelt Daten nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 an die für den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlichen Stellen, wenn und soweit dies zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten in der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur erforderlich ist.

(2) ¹Das Landesamt soll Daten nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 unverzüglich übermitteln

1. an die Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden zur Verhütung und Unterbindung von in Nr. 2 genannten Straftaten sowie zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person; Art. 24 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt; und
2. an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat,
 - a) soweit die Tatsachen, aus denen sich eine Gefahr für die Informationstechnik oder der diesbezügliche Verdacht ergibt, den Verdacht einer Straftat begründen oder
 - b) soweit bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 StPO bezeichnete Straftat begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat.

²Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz festlegt.

Teil 4

Organisation

Art. 50

Kommunaler Digitalpakt

(1) Der Kommunale Digitalpakt ist das gemeinsame Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Bayern und den Gemeindeverbänden und Gemeinden im Bereich der Digitalisierung.

(2) ¹Dem Kommunalen Digitalpakt gehören als ständige Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Staatsministeriums für Digitales, das den Vorsitz führt,

2. je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und
3. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

²Bei Bedarf kann der Kommunale Digitalpakt weitere Dritte als beratende Mitglieder hinzuziehen. ³Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der Kommunale Digitalpakt ist über Beschlüsse des IT-Planungsrats, Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Verordnung (EU) 2018/1724 sowie sonstige für die Gemeindeverbände und Gemeinden relevante Rechtssetzungsvorhaben, Planungen und Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung zu informieren.

(4) Der Kommunale Digitalpakt kann einstimmig Empfehlungen aussprechen, insbesondere

1. zu den im IT-Planungsrat behandelten Themen und den Beschlussvorschlägen des IT-Planungsrats sowie zu relevanten Rechtssetzungsvorhaben, Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Abs. 3,
2. zur Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen nach Art. 51, soweit sie für die Gemeindeverbände und Gemeinden relevant sind,
3. zur Weiterentwicklung der Digital-Strategie und zum Digitalplan des Freistaates Bayern,
4. zu den im Freistaat Bayern vom Land und von Gemeindeverbänden und Gemeinden gegenseitig überlassenen oder gemeinsam genutzten Verwaltungsinfrastrukturen,
5. zur Förderung des Angebots digitaler öffentlicher Dienste und von anforderungsgerechten Qualifizierungsmaßnahmen,
6. zum Anschluss der Landratsämter und Gemeinden an das sichere Behördennetz des Freistaates Bayern,
7. zu landesspezifischen IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards für die Ebenen übergreifende Kooperation der im Freistaat Bayern eingesetzten informationstechnischen Systeme und
8. zu digitalen Kommunikations- und Zahlungsverfahren.

(5) ¹Das Staatsministerium für Digitales berichtet dem Landesbeauftragten für den Datenschutz regelmäßig über datenschutzrelevante Themen im Sinne des Abs. 1. ²Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird zu datenschutzrechtlich relevanten Empfehlungen des Kommunalen Digitalpakts angehört.

(6) ¹Der Kommunale Digitalpakt wird durch eine Geschäftsstelle beim Staatsministerium für Digitales unterstützt. ²Der Kommunale Digitalpakt gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 51

Standardisierungsbeschlüsse

(1) ¹Das Staatsministerium für Digitales legt nach Anhörung des Kommunalen Digitalpakts im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ressorts und unter Beachtung der sicherheitstechnischen Mindeststandards nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 3 IT-Standards für die im Freistaat Bayern übergreifend eingesetzten informationstechnischen Systeme fest. ²Das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist bei Sicherheitsfragen anzuhören.

(2) ¹Vom IT-Planungsrat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 2 des IT-Staatsvertrages beschlossene fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gelten für die Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 2. ²Das Staatsministerium für Digitales kann nach Beteiligung des Kommunalen Digitalpakts und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 52**Errichtung der eKom.Unit Bayern**

(1) Es besteht eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „eKom.Unit Bayern“ (eKom Bayern).

(2) Gemeinsame Träger der eKom Bayern sind der Freistaat Bayern sowie die Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

(3) Weitere Träger können mit Zustimmung der in Abs. 2 genannten Träger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden.

Art. 53**Aufgaben und Finanzierung der eKom Bayern**

(1) ¹Die eKom Bayern ist als Einrichtung der Leistungsverwaltung Kompetenzzentrum für die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen an Bürger sowie Unternehmen auf kommunaler Ebene. ²Vorrangig wird die eKom Bayern hierbei im Zusammenhang mit Leistungen nach dem „Einer für Alle“-Prinzip („EfA-Leistungen“) tätig. ³Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. rechtssicherer Transport von EfA-Leistungen anderer Länder an die bayerischen Kommunen,
2. Koordinierung der Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen durch bayerische IT-Dienstleister für die Kommunen in Bayern,
3. Ausrollen von EfA-Leistungen nach Maßgabe der Vorgaben des Staatsministeriums für Digitales,
4. flankierende Beratung der bayerischen Kommunen zur Umsetzung der Aufgaben nach den vorbezeichneten Nrn. 1 bis 3.

(2) Das Nähere hinsichtlich der Aufgaben der eKom Bayern regelt die Satzung.

(3) ¹Für die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 erhält die eKom Bayern vom Freistaat Bayern Finanzmittel als Globalzuweisung. ²Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe und vorbehaltlich eines beschlossenen Landeshaushalts.

(4) Die Träger unterstützen die eKom Bayern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der eKom Bayern gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der eKom Bayern Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(5) ¹Die eKom Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ²Die Träger haften nicht für die Verbindlichkeiten der eKom Bayern.

Art. 54**Organisation der eKom Bayern**

(1) ¹Die eKom Bayern regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. ²Der Erlass sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Organe der eKom Bayern sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. ²Von den Trägern entsenden in den Verwaltungsrat

1. für den Freistaat Bayern
 - a) das Staatsministerium für Digitales zwei Vertreter,
 - b) das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zwei Vertreter,
 - c) das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Vertreter,
2. die Gemeinden, Landkreise und Bezirke jeweils einen Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirktags.

(4) ¹Die Entsendung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. ²Für jeden Vertreter im Verwaltungsrat ist für den Fall der Verhinderung eine Vertretung zu entsenden. ³Eine vorzeitige Abberufung ist durch denjenigen, der die Vertreter entsandt hat, zulässig. ⁴In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter zu entsenden. ⁵Bis zu dessen Entsendung werden die Aufgaben durch den bisherigen Vertreter weiter wahrgenommen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. ²Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von sechs Stimmen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. ⁵Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. ⁶Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der eKom Bayern, insbesondere über:

1. strategische und allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der eKom Bayern,
2. den Erlass von Satzung und Geschäftsordnung für die eKom Bayern und ihre Änderungen,
3. den Sitz der eKom Bayern,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
5. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung der Geschäftsführung,
9. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
10. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
11. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der eKom Bayern unterrichten lassen.

Art. 55

Geschäftsführung und Aufsicht der eKom Bayern

(1) ¹Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestellt und führt die Geschäfte der eKom Bayern nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. ²Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich. ³Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus. ⁴Sie hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der eKom Bayern Auskunft zu geben. ⁵Die erste Geschäftsführung wird durch das Staatsministerium für Digitales bestellt.

(2) ¹Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Beschäftigten der eKom Bayern. ²Er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

(3) ¹Die eKom Bayern unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Digitales. ²Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.

Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Experimentierklausel

¹Zur Einführung und Fortentwicklung digitaler Verwaltungsinfrastrukturen kann das Staatsministerium für Digitales im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung sachlich und räumlich begrenzte Abweichungen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften nach den Art. 3, 3a, 27a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, Art. 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 BayVwVfG,
2. Art. 5 Abs. 4 bis 7, Art. 6 und 15 Abs. 2 VwZVG und
3. sonstigen landesgesetzlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften, soweit dies zur Erprobung neuer digitaler Formen des Schriftformersatzes, der Übermittlung, Zustellung und Bekanntgabe von Dokumenten oder Erklärungen, der Vorlage von Nachweisen, der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe von Daten oder für die Erprobung von Basisdiensten oder zentralen Diensten sowie Diensten von Portalen erforderlich ist.

²Die Ausnahmegenehmigungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und können einmalig für einen Zeitraum von höchstens zwei weiteren Jahren verlängert werden.

Art. 57 Verordnungsermächtigungen

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit in der digitalen Verwaltung im Zusammenhang mit den Förderzielen aus Art. 2 und den Aufgaben nach Art. 10 zu bestimmen,
2. ausführende Maßnahmen zum Schutz des freien Zugangs zum Internet im Sinne von Art. 8 zu treffen, insbesondere in Bezug auf die Freiheit und Pluralität der Medien, den Jugendschutz, den Schutz des unternehmerischen Wettbewerbs im Internet und die Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen,
3. das Nähere zum Vollzug des Art. 18, insbesondere Vorschriften, die sich auf die Ausgestaltung des digitalen Rechnungswesens, insbesondere auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form beziehen, festzulegen,
4. Ausführungsbestimmungen zu digitalen Verwaltungsverfahren oder Teilen hiervon im Sinne des Art. 19 Abs. 1, einschließlich Mindeststandards, Übergangsvorschriften und Ausnahmen festzulegen,
5. im Rahmen von Art. 19 festzulegen, dass Verwaltungsverfahren auch über vom Freistaat Bayern festgelegte einheitliche digitale Formulare oder Online-Verfahren erreichbar sein müssen,
6. im Rahmen von Art. 19 zu bestimmen, dass für bestimmte Verwaltungsleistungen der Behörden Zugangsdienste im Sinne der Art. 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2018/1724 anzubieten oder Anforderungen im Sinne der Art. 9 bis 16 der Verordnung (EU) 2018/1724 einzuhalten sind,
7. im Rahmen von Art. 21 nähere Bestimmungen zum Einsatz digitaler Assistenzdienste gewerblicher Anbieter zu treffen, insbesondere im Hinblick auf Zuverlässigkeit und technischen Betrieb,
8. zur Umsetzung der Art. 26 bis 31 weitere Anforderungen an den Portalverbund Bayern und die Nutzerkonten, insbesondere Standards zur Nutzerfreundlichkeit, zur Kommunikation zwischen den im Portalverbund Bayern genutzten informationstechnischen Systemen, zu Anforderungen und Standards im Sinne des Abs. 3, zur

Gewährleistung von IT-Sicherheit sowie zu Art, Umfang und Aktualisierung veröffentlichungspflichtiger Informationen festzulegen, soweit nicht Zuständigkeiten aus Abs. 4 Nr. 1 und 2 bestehen,

9. im Rahmen von Art. 28 und 29 Abs. 3 Anforderungen für Verwaltungsleistungen festzulegen, die über das Organisationsportal bereitzustellen und über das Organisationskonto abzuwickeln sind,
10. weitere Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel im Sinne von Art. 31 Abs. 2 zuzulassen,
11. Einzelheiten zu den Datenverarbeitungstatbeständen im Nutzerkonto gemäß Art. 30 Abs. 4 und für die Feststellung der Identität des Nutzers und die Kommunikation im Portalverbund Bayern im Rahmen von Art. 32 festzulegen und
12. im Rahmen von Art. 36 Einzelheiten zu Planung, Errichtung, Betrieb, Bereitstellung, Nutzung, Sicherheit und technischen Standards digitaler Verwaltungsinfrastrukturen sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben und datenschutzrechtlichen Befugnisse der Behörden festzulegen; dies gilt für die Kommunen nur für die Behördenzusammenarbeit im Sinne von Art. 36 Satz 3.

(2) Das Staatsministerium für Digitales wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Voraussetzungen für die Bereitstellung und den Funktionsumfang der digitalen Identität sowie die Zuständigkeiten für deren Bereitstellung gemäß Art. 11 im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festzulegen und
2. die technischen Voraussetzungen der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 2 einschließlich Übergangsfristen zu regeln.

(3) Das Staatsministerium für Digitales wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Ausführung von Art. 26 für Behörden der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen verbindliche IT-Interoperabilitätsstandards oder die Nutzung von Basisdiensten festzulegen und
2. im Rahmen von Art. 26 Mindestkataloge von Verwaltungsleistungen festzulegen, die von den zuständigen Behörden über den Portalverbund Bayern bereitgestellt werden und Standards für die einheitliche Bereitstellung dieser Leistungen über den Portalverbund festzulegen.

(4) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten zur Errichtung, Betrieb und Nutzung des Organisationsportals und des Organisationskontos im Sinne von Art. 28 und 29 festzulegen,
2. zur Ausführung von Art. 29 und 30 die Nutzungsbedingungen des Nutzerkontos, die technischen Anforderungen an Nutzerkonto und Postfach, insbesondere die zugelassenen Identifizierungsmittel und Schnittstellen, sowie den Zeitpunkt der Freischaltung des Nutzerkontos und seiner Funktionen festzulegen,
3. im Rahmen von Art. 32 Verfahren zur Änderung personenbezogener Daten und der Rechtsnachfolge festzulegen.

(5) Jedes Staatsministerium wird ermächtigt, in den Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, die Erbringung von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste im Sinne von Art. 17, der Errichtung und dem Betrieb des Portalverbunds Bayern im Sinne von Art. 26, des Bayernportals im Sinne von Art. 27, des Organisationsportals Bayern im Sinne von Art. 28 sowie der Bereitstellung von Nutzerkonten im Sinne von Art. 29 zu übertragen.

(6) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, beim Betrieb von Flächenmanagement-Datenbanken durch Gemeinden durch Rechtsverordnung Regelungen der hierzu erforderlichen Verarbeitung, Verwendung und Einbeziehung personen- und grundstücksbezogener Daten zu treffen.

(7) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, zur Planung und Steuerung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke durch die Gemeinden durch Rechtsverordnung Regelungen der hierzu erforderlichen Datenerfassung, -nutzung und -verarbeitung zu treffen.

(8) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Bestimmungen über den Aufbau und die Durchführung der Datenverarbeitung im kommunalen Bereich sowie die dafür durch die Kommunalen Spitzenverbände geschaffenen Einrichtungen zu treffen.

(9) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen zu Organisation und Geschäftsführung der eKom Bayern zu treffen, insbesondere Fragen zur Wirtschaftsführung, Risikovorsorge und Rücklagenbildung, zum Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Personal.

(10) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Regelungen zur Verwendung von Wappen und Logos von Behörden der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen zum Zwecke der Darstellung von behördenbezogenen Informationen und Online-Verfahren auf Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund des Bundes und der Länder getroffen werden.

Art. 57a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 5 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Ist für eine Amtshandlung ein digitales Verfahren eröffnet, kann für die Gebühr, die im Kostenverzeichnis festgelegt wird, eine Ermäßigung vorgesehen werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale Verfahren verringert. ⁵Die Ermäßigung darf 100 € nicht überschreiten.“

2. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5 Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“

(2) Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

b) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Niederlegung“ die Wörter „digital über das Internet,“ eingefügt.

2. Dem Art. 38 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

(3) Dem Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

(4) Dem Art. 33a Abs. 2 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

(5) Art. 37 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ durch die Wörter „; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind“ ersetzt.
- c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

(6) In Art. 15 Abs. 2a Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin“ gestrichen.

Art. 57b

Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Art. 19 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom [DATUM] (GVBl. ~~XXX~~, BayRS 206-1-D) wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Behörden bieten geeignete Verwaltungsleistungen auch digital an. ²Die Gemeindeverbände und die Gemeinden sollen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises geeignete Verwaltungsleistungen auch digital anbieten.“

(2) ¹Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sind in digital ausfüllbarer Form zum Abruf und zur sicheren Datenübermittlung an die Behörden bereitzustellen. ²Dies gilt nicht, soweit Verwaltungsleistungen gemäß Abs. 1 vollständig digital angeboten werden. ³Ist aufgrund einer Rechtsvorschrift ein bestimmtes Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt.“

Art. 58

Einschränkung von Grundrechten

Die Art. 44, 48 und 49 schränken das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 der Verfassung) ein.

Art. 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 57b am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Art. 57a tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

(3) Art. 57b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(4) Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Benjamin Miskowitsch

Abg. Benjamin Adjei

Abg. Manfred Eibl

Abg. Gerd Mannes

Abg. Annette Karl

Abg. Dr. Helmut Kaltenhauser

Staatsministerin Judith Gerlach

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG) (Drs. 18/19572)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/22297 mit 18/22299),

Änderungsanträge der FDP-Fraktion (Drsn. 18/22300 mit 18/22312),

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 18/22361 und 18/22362),

Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 18/22541),

Änderungsanträge der AfD-Fraktion (Drsn. 18/22921 mit 18/22938),

Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 18/23580)

Die gesamte Redezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. – Erster Redner ist Herr Kollege Benjamin Miskowitsch von der Fraktion der CSU.

Benjamin Miskowitsch (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf des Bayerischen Digitalgesetzes ist bundes- und europaweit einzigartig. Das Gesetz ist ein ganzheitlicher Rechtsrahmen, der den bayerischen Weg für die Digitalisierung von Gesellschaft, Wirtschaft, Staat und Verwaltung vorgibt. Der Gesetzentwurf stellt die Nutzerfreundlichkeit in den Fokus. Er verankert erstmals digitale Rechte und Gewährleistungen von Bürgern und Unternehmen. Er enthält ein umfassendes Programm zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau durch ein effizientes und innovationsoffenes digitales Verwaltungsrecht. Der

Gesetzentwurf schafft wichtige Unterstützungsstrukturen für kreisangehörige Gemeinden bei der Digitalisierung der Verwaltung insbesondere durch die Schaffung der neuen zentralen Unterstützungseinheit eKom Bayern. Nach Einschätzung von Prof. Dr. Dirk Heckmann vom Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der Technischen Universität München ist der Gesetzentwurf voll auf der Höhe der Zeit und ein gelungenes Beispiel für Staats- und Verwaltungsmodernisierung.

Zu den Kerninhalten: Erstmals werden in Deutschland neue digitale Rechte und Gewährleistungen für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen geschaffen. Im Einzelnen werden geschaffen ein Abwehrrecht gegen allgemeine staatliche Internetblockaden, ein Recht auf digitale Identität mit der BayernID, ein Recht auf Mobile Government, ein Recht auf Open Data, welches in naher Zukunft durch ein bayerisches Datengesetz weiter ausgestaltet werden soll. Ein weiterer Kerninhalt des Gesetzes ist die Festlegung eines Bündels grundlegender digitaler Ziele und Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern, die die Schwerpunkte der bayerischen Digitalpolitik bilden – insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Technologie, Bildung, Forschung und Wissenschaft, Mobilität, Medizin, Gesundheit und Pflege sowie in der öffentlichen Verwaltung.

Mit dem Gesetz fördern wir die Entwicklung und den Einsatz innovativer digitaler Geschäftsmodelle am Digitalstandort Bayern sowie den gleichberechtigten Zugang zu Digitalberufen. Das Gesetz zielt auf den Ausbau und die Weiterentwicklung nutzerfreundlicher, insbesondere auch mobiler und personalisierter Verwaltungsangebote ab. Wir wollen damit die Einführung des digitalen Verfahrens als Regelverfahren im Freistaat Bayern mit vollständiger Digitalisierung aller geeigneten Prozesse und den Einsatz innovativer digitaler Lösungen in Staat und Verwaltung erreichen. Wir wollen die Förderung und den weiteren Ausbau nachhaltiger barrierefreier und umweltfreundlicher digitaler Verwaltungsprozesse. Darüber hinaus wollen wir den Ausbau von Experimentierräumen für innovative digitale öffentliche Dienste.

Mit dem Digitalplan bekennt sich der Freistaat bundesweit erstmals zu einer digitalpolitischen Planungsverantwortung mit regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber dem Landtag.

Das Gesetz sieht die Implementierung eines bayerischen Portalverbunds mit einem zentralen Nutzerkonto zur Inanspruchnahme aller digitalen Verwaltungsleistungen vor. Genauso sieht es den Ausbau der digitalen Verwaltung für die Wirtschaft und den Aufbau und Betrieb eines Organisationskontos zur Bündelung wirtschafts- und organisationsbezogener Verwaltungsleistungen vor. Die Mitwirkung des Freistaates Bayern an Aufbau und Entwicklung des Portalverbunds von Bund und Ländern und beim Aufbau und Betrieb des Single Digital Gateway der Europäischen Union sind ebenfalls Teil des Gesetzes.

Dazu kommt im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die Neuaufstellung der digitalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und der AKDB. Konkret bedeutet das die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts, der eKom.Unit Bayern als Ansprechpartner und Antreiber sowie Drehscheibe der kommunalen Digitalisierung sowie zur Ermöglichung einer Inhouse-Bereitstellung von EfA-Leistungen. Da die eKom.Unit Bayern kein IT-Dienstleister ist, sondern IT-Dienstleister koordiniert, ist sie auch kein Ersatz für die AKDB, sondern ein künftiger Partner der AKDB.

Von den Regierungsfractionen werden als Ergebnis der Ausschussberatungen heute noch umfangreiche Änderungsanträge zum Bayerischen Digitalgesetz eingebracht. Dazu gehört das Vorantreiben der digitalen Innovation durch Einführung geeigneter Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen für den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung. Dazu gehört die Regelung der Verwendung von Datenkombinationen zum Nutzen des Bürgers sowie die Aufnahme weiterer Möglichkeiten zum Ersatz der Schriftform. Auch die genannte Neuaufstellung der digitalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und der AKDB findet sich in den Änderungsanträgen. Damit soll die digitale Verwaltung vorangebracht und die Kommunen insgesamt gestärkt werden.

Zudem finden sich in den Änderungsanträgen einzelne Vorschläge und Anregungen der Opposition. Ich bedanke mich hier sehr herzlich für die offene und konstruktive Zusammenarbeit im Ausschuss und wünsche meinem Kollegen Martin Mittag, der diese Beratungen federführend mitverantwortet hat, gute Besserung.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, darf ich noch bekannt geben, dass die SPD zu Tagesordnungspunkt 11 namentliche Abstimmung beantragt hat.

Jetzt freue ich mich, dass der ehemalige Dritte Vizepräsident des Bayerischen Landtags auf der Ehrentribüne sitzt und wir ihn begrüßen dürfen. Herzlich willkommen, Peter Meyer!

(Allgemeiner Beifall)

Ich hoffe, Sie erleben mit uns eine interessante Sitzung, und erteile jetzt dem Kollegen Benjamin Adjei vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Benjamin, der letzte Satz mit der guten Zusammenarbeit im Ausschuss hat mich etwas aufhorchen lassen. Ich finde es gut, dass vieles am Schluss von euch so positiv aufgenommen worden ist. Ich kann mich noch gut daran erinnern, als in der Ersten Lesung der Kollege und jetzige Staatssekretär Sandro Kirchner hier im Plenum etwas wüst herumgeschimpft hat, wir würden als Opposition die Digitalisierung im Freistaat Bayern quasi verhindern, vereiteln und ausbremsen, weil wir, die Opposition, eine Minderheitenanhörung zu dem Digitalgesetz durchgesetzt und darauf bestanden haben. Ich glaube, wir haben nach Durchführung dieser Anhörung alle verstanden, dass es gut war, sich diese Zeit zu nehmen und nochmals intensiver über die Inhalte dieses Gesetzes zu diskutieren und es nicht ruckzuck im Schnellverfahren durch die Gremien zu peitschen. Das kann ich nicht nur für uns als Opposition sagen, sondern

auch für euch als Regierungsfraktionen. Wie eben ausgeführt, habt ihr kurz vor Ende dieser Beratungen einen ziemlich umfangreichen Änderungsantrag eingebracht. In der Begründung bezieht ihr euch direkt auf die Anhörung und gebt zu, dass dabei Erkenntnisse zutage gekommen sind, die jetzt diesen Änderungsantrag notwendig gemacht hätten. Ich finde es gut, dass ihr in der Anhörung aufgepasst habt. Ich finde es gut, dass ihr lernfähig seid, und ich finde es auch gut, dass ihr diese Verbesserungsvorschläge mitnehmen konntet. Es wäre doch schön, wenn wir es nächstes Mal gleich so machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich sehe noch einiges an Verbesserungsbedarf. Viele dieser Punkte habt ihr jetzt in die Änderungsanträge aufgenommen. Wir haben immer gefordert, dass die Kommunen bei der Digitalisierung ihrer Verwaltung deutlich besser unterstützt werden. Nicht jede kleine Kommune kann am Ende im Alleingang diese Aufgabe stemmen. Für viele kleine Kommunen ist es quasi eine Herkulesaufgabe. Jetzt habt ihr in der Diskussion endlich diesen Handlungsbedarf gesehen und in den Änderungsantrag aufgenommen, dass die Landratsämter in Zukunft die Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Digitalisierung übernehmen müssen. Ja, das ist der richtige Ansatzpunkt. Ergänzend zu dieser Rechtsgrundlage bräuchte man jetzt noch die strukturelle und substanzielle Unterstützung, damit die Landratsämter dieser neuen Koordinierungsaufgabe auch nachkommen können. Das heißt, wir müssen die finanziellen und personellen Mittel bereitstellen. Damit komme ich wieder auf unsere Forderung nach den Chef-Digitallotsinnen und -lotsen in allen Landratsämtern zurück, die wir auch bei den kommenden Haushaltsberatungen wieder erheben werden. Darauf könnt ihr euch schon einmal einstellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch bei einem weiteren Punkt habt ihr gut zugehört. Ich habe in der Ersten Lesung gesagt, dass wir in Bayern die Kommunen untereinander besser vernetzen müssen.

Ich habe dabei auf den IT-Verbund Schleswig-Holstein verwiesen. Jetzt kommt in diesem Änderungsantrag plötzlich die sogenannte eKom.Unit Bayern, die verblüffende Ähnlichkeiten mit dem IT-Verbund Schleswig-Holstein aufweist. Die personelle Ausstattung, die finanziellen Ressourcen und die strukturelle Einbindung fehlen noch. Genau damit steht und fällt aber der Erfolg dieser Einheit.

Spannend ist auch die Kehrtwende bei einem weiteren Aspekt. Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung wollt ihr jetzt geeignete Rechtsschutz- und Kontrollmechanismen einführen – eine gute Sache, die wir auch immer gefordert haben. Bisher habt ihr die Notwendigkeit solcher Mechanismen immer in Abrede gestellt. Das ist jetzt ein erster richtiger Schritt. Des Weiteren brauchen wir aber auch ein Transparenzregister, aus dem ganz klar hervorgeht, welche datengetriebenen Technologien, welche automatisierten Entscheidungssysteme zum Einsatz kommen. Solange wir keine Transparenz über den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Verwaltung haben, können wir auch keine effektive Kontrolle durchführen.

Viele Punkte geht ihr leider nicht an. Der Bereich offene Daten ist zum Beispiel komplett ausgespart. Das wurde in der Anhörung von allen Sachverständigen kritisiert, auch von denen, die ihr selbst berufen habt. Ich bin wirklich auf das angekündigte Datengesetz gespannt und hoffe, dass es nicht nur eine Aktualisierung der Preisliste des Finanzministers wird, sondern dass endlich wirklich der freie und kostenfreie Zugang zu amtlichen Informationen ermöglicht wird.

Wir haben zu den Themen Open Data und künstliche Intelligenz auch eigene Änderungsanträge eingebracht; da kann man natürlich noch zustimmen.

Ich komme noch zum leidigen Thema Schule. Die Schulen sind ja bekanntlich gegen die ausdrückliche Kritik des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer aus einem Großteil des Gesetzes herausgenommen worden. Während der Pandemie haben wir aber doch klar gesehen: Die Schulen hinken bei der Digitalisierung ganz massiv hinterher. Wir müssen die Schulen eigentlich ins 21. Jahrhundert holen; wir müssen sie moderni-

sieren; wir müssen sie digitalisieren. Statt hier aber im Gesetz klare Vorgaben und Maßnahmen zu beschließen und unser Bildungssystem zu digitalisieren, wird einfach der Dienst quittiert – ganz nach dem Motto: Im 20. Jahrhundert war es ja eigentlich auch ganz nett.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Gesetzentwurf werden noch einige weitere Themen angesprochen, ohne wirklich konkret zu werden. Du hast die Rechte angesprochen, die dort vielfältig beschrieben werden. Wie konkret sie umgesetzt werden sollen und was das den Bürgerinnen und Bürgern am Ende konkret bringt, ist nicht tiefer ausgeführt.

Beim Thema Barrierefreiheit haben wir noch einmal die Festschreibung von konkreten Umsetzungszielen und Fristen beantragt, damit es nicht nur bei einer reinen Willenserklärung bleibt. Auch zum Thema Nachhaltigkeit findet sich im Gesetzentwurf eigentlich nur Wischiwaschi. Ein Leitfaden, liebe Kolleginnen und Kollegen, gehört nicht in ein Gesetz, sondern in eine Handreichung.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Adjei, denken Sie bitte an das Ende Ihrer Redezeit.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Es wäre sehr viel Potenzial gewesen, mit diesem Gesetz verbindliche Ziele festzulegen. Diese Chance wurde leider fahrlässig vergeben. Wir werden uns deshalb enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vielen Dank. – Der nächste Redner ist Kollege Manfred Eibl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute findet die Zweite Lesung des Bayerischen Digitalgesetzes statt. Das Bayerische Digitalgesetz besteht aus, wie

gesagt, drei Bausteinen: erstens den Rahmenregelungen zur Gestaltung und Förderung der Digitalisierung, zweitens der Verankerung der digitalen Rechte für Bürgerinnen und Bürger und drittens dem Bürokratieabbau sowie der Modernisierung von Staat und Verwaltung.

Das Gesetz soll als erstes in Europa konsequent allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen für die Digitalisierung, konkret digitale Rechte für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen geben und diese miteinander verzahnen. Gleichzeitig soll die Verwaltungsmodernisierung allgemein vorangebracht und überbordende Bürokratie abgebaut werden.

Das Digitalgesetz will und soll nur Rahmenbedingungen der Digitalisierung der Staatsverwaltung und der Kommunen regeln. Die von den Oppositionsfractionen als Mängel vorgetragenen Einwände sind zwar nachvollziehbar, diese Materie gehört jedoch nicht in den Gesetzentwurf, sondern entweder in notwendige Verordnungen oder in Ausführungsbestimmungen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung sollen lediglich die Rahmenbedingungen, sprich: die Ziele einer möglichen digitalen Staats- und Gesellschaftslenkung geregelt werden. Rechte für Bürger und Unternehmen werden festgeschrieben. Alles Weitere muss dem weiteren Gesetzentwurf und der Exekutive vorbehalten sein.

Wir haben gerade gehört: Ein großer Kritikpunkt ist die Schule. Lassen Sie mich darauf eingehen und das Bayerische Digitalgesetz noch einmal explizit aufführen. Es heißt, man habe die Schulen vom Bayerischen Digitalgesetz ausgespart, sie nicht nur vergessen, sondern ausdrücklich von den Anwendungsbereichen des Digitalgesetzes ausgenommen. Gerne möchte ich ausführlich diese Fehlinformationen klarstellen.

Der Ausbau des digitalen Bildungsangebotes gehört zu den wichtigsten Zielen des Bayerischen Digitalgesetzes. Bei der Aufzählung der Ziele, auf die die Maßnahmen der Digitalisierung in Bayern nach Artikel 2 Satz 2 Nummer 2 des Bayerischen Digitalgesetzes gerichtet sind, steht der Ausbau digitaler Bildungsangebote ganz oben, un-

mittelbar nach den allgemeinen Zielen der Förderung der digitalen Technologien. Selbstverständlich umfasst der Ausbau digitaler Bildungsangebote ganz maßgeblich auch die Schulen. Ich hätte nichts dagegen, wenn man sie an dieser Stelle vielleicht noch ausdrücklich erwähnt. Für die Anwendungsbereiche ist dies im Gesetz aber nicht erforderlich.

Man sollte in der Gesetzesbegründung nachlesen, bevor man spricht. Die Norm adressiert das Schlüsselthema digitale Bildung, dessen Bedeutung angesichts der Corona-Krise noch stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt ist. Das Ziel digitaler Bildung ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu einem eigenständigen, verantwortungsvollen und sachgemäßen Umgang mit der Digitalisierung zu befähigen. Sie bedient sich dazu geeigneter Soft- und Hardware, die Lehrkräfte in pädagogisch-didaktisch angemessener Weise sodann zum Einsatz bringen.

Digitale Bildung ist Aufgabe aller Schularten; sie soll praktisch flächendeckend umgesetzt werden. Die praktisch flächendeckende Umsetzung erfordert aber sowohl einen weiteren konsequenten Ausbau der technischen Infrastruktur als auch die Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen, Methodik und Inhalten.

Zu den aktuellen Förderschwerpunkten zählen unter anderem die Einführung eines digitalen Klassenzimmers an Schulen, die Stärkung des Informatikunterrichts an den weiterführenden Schulen, eine Fortbildungsoffensive für Lehrkräfte und ein mehrjähriges Förderprogramm für Sachaufwandsträger zur Verbesserung der IT-Ausstattung an unseren Schulen. Diese Maßnahmen sind konsequent weiterzuentwickeln. – So heißt es.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Alle allgemeinen Bestimmungen des Bayerischen Digitalgesetzes gelten uneingeschränkt für die Schulen. Dies gilt insbesondere auch für den allgemeinen Auftrag der Digitalisierung von Staat und Verwaltung nach Artikel 5 des Bayerischen Digitalgesetzes.

Bayern ist mit dem Digitalgesetz, wie ich meine – und das meinen wir alle hier in der Regierungsfraktion –, auf einem absolut richtigen Weg. Das hat auch die Expertenanhörung im Wirtschaftsausschuss dieses Frühjahr gezeigt. Die geladenen Expertinnen und Experten haben den Entwurf einhellig begrüßt. Der Gesetzentwurf stellt den Menschen in den Mittelpunkt des digitalen Verwaltungshandelns, setzt eine Charta mit den digitalen Rechten für Bürgerinnen und Bürger und sichert positive Ansätze für eine Verwaltungsmodernisierung. Bayern ist mit diesem Gesetzentwurf in Deutschland ganz vorne dabei.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Eibl, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): Daher bitte ich um Ihre Zustimmung. Zu den eingereichten Änderungsanträgen verweise ich auf die Voten, die im Wirtschaftsausschuss abgegeben worden sind. Wir werden uns daran orientieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Gerd Mannes von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die Digitalisierung hat das Potenzial, unser Land wirtschaftlich und technologisch an die Weltspitze zu führen. Wenn wir aber die Umsetzung stümperhaften Bürokraten überlassen, wird Digitalisierung nicht zum Wachstumsmotor, sondern zum Sargnagel unserer Volkswirtschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Digitalisierung im Freistaat Bayern ist von der Zielsetzung her in weiten Teilen durchaus vernünftig. Es bleibt aber völlig offen, wie die

Staatsregierung die ambitionierten Ziele in der praktischen Umsetzung erreichen will. Es nützt den Bürgern und der Wirtschaft nichts, wenn Politiker wohlklingende Ziele formulieren, aber keine passenden Rahmenbedingungen für deren Umsetzung liefern.

Das betrifft vor allem die verfehlte Standortpolitik in Bayern. Herr Ministerpräsident Söder will Bayern zum Hightechland Nummer eins machen; tatsächlich aber hat Bayern mit einer massiven Abwanderung von wichtigen Schlüsselindustrien zu kämpfen. Dies liegt einzig und allein an der kurzsichtigen Standortpolitik der Staatsregierung. Die Entscheidung von Intel gegen Bayern als Standort für eine neue Halbleiterfabrik ist symbolisch für das staatliche Versagen bei der Ansiedelung neuer Industrien.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Da merkt man das Nichtwissen!)

– Hören Sie zu! Hohe Energiekosten – hören sie jetzt ganz genau zu – infolge der gescheiterten Energiewende und eine lähmende Bürokratie machen unser Land zunehmend unattraktiv. Das stimmt. Wer statt Informatik und Physik lieber Lehrstühle für Genderforschung und Diversität fördert, der braucht sich über ausbleibende Investitionen nicht zu wundern. So ist es nämlich!

(Beifall bei der AfD)

Ohne leistungsfähige Digitalwirtschaft wird die Digitalisierung den Freistaat in eine gefährliche Abhängigkeit führen. Die mangelnde digitale Souveränität Deutschlands bleibt ein großes Problem. Wie wollen wir der überbordenden Marktmacht von Plattformkonzernen wie Google, Facebook und Amazon Einhalt gebieten? Das Digitalgesetz bringt uns dabei nicht weiter.

Trotzdem unterstützen wir, die AfD, natürlich eine bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltung und die Schaffung eigener Rechenzentren. Wir haben uns dementsprechend mit 16 Änderungsanträgen – mit deutlichen Verbesserungsvorschlägen zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf – eingebracht. Zu einigen Punkten möchte ich exemplarisch ausführen:

Wir wollen die staatliche Garantie, dass die Bürger eine Wahlfreiheit zwischen analogen und digitalen Verwaltungsleistungen haben. Digitale Identitäten sind nur dann akzeptabel, wenn eine staatliche Manipulation juristisch und technisch ausgeschlossen werden kann. Alle digitalen Standards und Portale des Freistaats müssen mit den Bundesstandards kompatibel sein. Deutsche Digitalunternehmen müssen die privilegierte Gelegenheit erhalten, von Open-Source-Standards zu profitieren, um mit globalen Giganten wie Google – ich habe diesen und weitere vorhin schon genannt – in den Wettbewerb treten zu können.

Wir sehen aber und erkennen an, dass die Staatsregierung umfangreiche Forderungen aus dem AfD-Antragspaket übernommen hat. Leider – das muss ich hier noch einmal deutlich erwähnen – wurden einige Forderungen vernachlässigt. Exemplarisch verweise ich auf Folgendes: Die bürgerrechtlichen und die nationalen Interessen sind in diesem Gesetzentwurf etwas zu kurz gekommen. Insbesondere müssen Bürgerrechte besser betont und Zensur kategorisch ausgeschlossen werden. Daher werden wir uns zu diesem Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist Kollegin Annette Karl von der SPD-Fraktion.

Annette Karl (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Die Entwicklung eines Bayerischen Digitalgesetzes, also der Versuch, Digitalisierungsprozesse in allen Bereichen zu beschreiben, zu strukturieren und voranzubringen, ist gut und richtig und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Umsetzung durch die Staatsregierung überzeugt uns allerdings nicht, sodass wir uns zu diesem Gesetzentwurf leider der Stimme enthalten müssen.

Die demokratischen Oppositionsfraktionen – es ist schon erwähnt worden – hatten gegen den Willen der Regierungsparteien eine Anhörung zu dieser Thematik durchgesetzt. Diese hat zu einem Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN mit ei-

nigen Verbesserungen geführt – immerhin. Zumindest die Vertreter des Ministeriums haben augenscheinlich den Experten zugehört.

Bedauerlicherweise springt der Änderungsantrag nicht weit genug, um doch noch ein wirklich gutes Gesetz zu erzielen. Der Ausbau digitaler Bildungsangebote an Schulen und Hochschulen wird jetzt als Ziel genannt; das ist gut. Der Bereich der Digitalisierung selbst – die Digitalisierung an den Schulen und den Hochschulen, eine bessere digitale Ausstattung, die Vernetzung aller Bildungseinrichtungen über eine gemeinsame Cloud – kommt noch nicht einmal als Thema vor.

Frau Staatsministerin Gerlach hat in der Ersten Lesung im Januar dieses Jahres gesagt: "Der Mensch steht im Mittelpunkt der Digitalisierung." – Genau richtig! Warum kommen dann im Gesetzentwurf die Themen digitale Teilhabe, digitale Kompetenz, digitale Inklusion und digitale Barrierefreiheit kaum vor? "Teilhabe" taucht nur einmal als Wort auf, obwohl wir in Bayern bei den Digitalkompetenzen große Gaps zu verzeichnen haben, gestaffelt nach Alter, Geschlecht und Bildung.

Der Gesetzentwurf ist vollkommen technik- und verwaltungstechnisch getrieben; der Mensch wird darin zur Randnotiz. In dem Änderungsantrag wird ein Zusammenwirken mit dem Bund und den anderen Bundesländern zumindest erwähnt. Gleichzeitig wird weiterhin auf einer verpflichtenden bayerischen ID bestanden.

Hier kräht wieder der Hahn auf dem bayerischen Kirchturm; denn ein Nutzerkonto sollte man gerade nicht als verpflichtende BayernID festlegen. Ziel muss eine bundeseinheitliche Lösung sein; denn Unternehmen haben kein Verständnis für föderale Unterschiede bei digitalen Lösungen, die unweigerlich zu Mehraufwand durch parallele Pflege ähnlicher Systeme und von deren Schnittstellen führen.

(Beifall bei der SPD)

Die Bürger haben dafür genauso wenig Verständnis.

Der Gesetzentwurf beinhaltet viele neue Verpflichtungen für die Kommunen. Erwähnt wird aber nur ein Bündel an Unterstützungsmaßnahmen, das irgendwann – mit dem ebenfalls angekündigten Digitalplan – kommen soll. Konnexität ist damit nicht sichergestellt.

Auch die Errichtung einer eKom.Unit Bayern ist eigentlich zu begrüßen. Da aber nicht näher ausgeführt wird, wie sie denn nun genau aussehen soll, ist der Verdacht, es könne sich nur um ein neues Bürokratiemonster handeln, noch nicht gänzlich ausgeräumt.

Digitalisierung ist ein dynamischer Prozess. Das Gesetz muss klare und messbare Ziele definieren, damit sich der Erfolg von Prozessen feststellen lässt. Nur ein kontinuierliches Monitoring ermöglicht ein eventuell notwendiges Nachsteuern im laufenden Digitalisierungsprozess.

Noch einmal: Der Mensch gehört in den Mittelpunkt der Digitalisierung. Ein Digitalgesetz muss dies widerspiegeln. Dieser Gesetzentwurf tut dies leider nicht. Deshalb enthalten wir uns der Stimme.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Helmut Kaltenhauser von der FDP-Fraktion.

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Jeder, der sich mit Digitalisierung beschäftigt, stößt über kurz oder lang auf den Begriff "agil". Deshalb dachte ich mir, dass es vielleicht gar keine schlechte Idee ist, das Gesetzgebungs- und Beratungsverfahren, das wir durchlebt haben, auf diesen Begriff hin abzuklopfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Digitalministerium einen Gesetzentwurf vorlegt.

Es gibt viele Definitionen, was "agil" ist. Ich habe eine herausgegriffen, die auf diesen Prozess gut passt. Demnach sind die Kriterien: Er soll beweglich sein. Schnelle Kursänderungen sollen möglich sein. Eine hohe Synchronisation soll gegeben sein.

Wenn ich mir den Prozess im Hinblick auf das Thema Beweglichkeit anschau, dann komme ich zu dem Ergebnis: Die geistige Beweglichkeit war schon atemberaubend. Die Expertenanhörung, die die Oppositionsfraktionen mit einem Minderheitenvotum durchgesetzt haben, war faktisch – zu diesem Ergebnis kommt man, wenn man es sich am Schluss anschaut – die wichtigste Quelle der Änderungen, die sich im Beratungsverlauf ergeben haben.

Im Übrigen muss ich feststellen, dass ich anscheinend in einer anderen Anhörung war; denn einhellige Zustimmung – wenn ich einmal diejenigen, die selbst an dem Entwurf mitgearbeitet haben, herausnehme – habe ich nicht vernommen. Aber sei's drum!

Nächstes Kriterium: schnelle Kursänderungen. Ja, eine schnelle Kursänderung wurde vorbildlich umgesetzt, nämlich in dem Sinne, dass man in einer Nacht-und-Nebel-Aktion um 22 Uhr am Tag vor der Ausschusssitzung einen 15-seitigen Änderungsantrag bekam. Das kann man natürlich als schnelle Kursänderung bezeichnen. Aber Kursänderungen bei agilen Prozessen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass man auf neue, veränderte Anforderungen reagiert, nicht darauf, dass man für eigene, interne Abstimmungsprozesse zu lange gebraucht hat.

Drittes Kriterium: dauerhaft hohe Synchronisation. Dazu kann ich nur sagen: Wenn man sich den Text durchliest, merkt man, dass aus vielen Artikeln eine gewisse Ressortstreitigkeit spricht. Das liegt aber in der Konstruktion des Digitalministeriums begründet.

Insgesamt sind also eine ganze Menge Kritikpunkte betreffend diesen Entwurf eines Bayerischen Digitalgesetzes vorzutragen. Ich finde nach wie vor, dass die Rolle des Digitalministeriums wesentlich gestärkt werden sollte. In einzelnen Prozessen, insbesondere bei der Festlegung der IT-Standards, engagiert es sich noch viel zu wenig.

Eine umfassende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung fehlt nach wie vor. Der Digitalbericht wird viel zu selten vorgelegt.

Dann frage ich mich, wieso man eigene Länder-Sicherheitsstandards definiert; es gibt welche vom BSI. Die Speicherfrist für Protokolldaten ist viel zu lang. Die Speicherung von Inhaltsdaten sollte meines Erachtens mit Richtervorbehalt und Information der Betroffenen kombiniert werden. Entsprechende Vorschläge haben wir auch in Änderungsanträgen eingebracht. Ein paar sind übernommen worden; das möchte ich ausdrücklich lobend erwähnen. In diesem Fall war es nicht so, wie man es bei anderen Gesetzesberatungen oft hat, dass nämlich der Gesetzentwurf der Staatsregierung in Stein gemeißelt war. Man hat tatsächlich manches verändert.

Zu dem Feld "Open Data" bin ich gespannt. Man hat wiederholt angekündigt, dass es demnächst einen Vorschlag geben werde. Einen solchen haben wir bis heute nicht gesehen; vielleicht bekommen wir ihn noch in dieser Legislaturperiode.

Ein besonderes Highlight ist die Einrichtung der eKom.Unit Bayern. Es ist ja durchaus okay, wenn man das anderswo kopiert. Aber da sind sehr viele Baustellen offengeblieben. Die Definierung der Aufgaben ist für mich etwas nebulös, mal ganz unabhängig von den Kosten. Ich habe auch den Eindruck, dass das Staatsministerium für Digitalisierung an der Stelle extrem wenig Autorität hat. Das Staatsministerium für Heimat und Finanzen und das Staatsministerium des Innern haben nach wie vor die Mehrheit in dem Verwaltungsrat. Ich habe ein bisschen den Eindruck, dass man versucht, die Probleme abzuschieben, indem man sagt, ich bin zwar in der Entwicklung drin, aber wenn es um die Umsetzung geht, dann geht es in diesen Rat. Dann soll sich das Digitalministerium oder wer auch immer darum kümmern. Die Kommunen sind zu wenig beteiligt. Das ist also eine ganz seltsame Konstruktion, die vielleicht durchaus Charme hat und an der einen oder anderen Stelle interessant sein könnte.

Fazit: Der erste Gesetzentwurf war für mich sehr enttäuschend. Im Beratungsverfahren ist sicherlich einiges besser geworden. Es fehlen aber nach wie vor Themen. Das

ist insbesondere von der Kollegin angesprochen worden. Der Mensch steht nach wie vor nicht im Mittelpunkt. Ich habe immer noch den Eindruck, das behördliche Handeln soll von Verantwortung freigestellt werden. Es gibt also noch sehr viele Dinge, die gemacht werden sollten. Deshalb werden wir den Gesetzentwurf ablehnen, auch wenn ich den Verbesserungsprozess während der Beratung –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende!

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): – positiv unterstreichen, will.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun die Staatsministerin Gerlach für die Staatsregierung.

Staatsministerin Judith Gerlach (Digitales): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich sehr, dass das Hohe Haus heute das erste Bayerische Digitalgesetz abschließend berät und hoffentlich auch verabschiedet. Das Digitalgesetz ist ein wichtiger Meilenstein, was die Zukunftsfähigkeit unseres Landes, des Freistaats, anbelangt. Um die digitale Zukunft so zu gestalten, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Organisationen über mobile digitale Angebote verfügen können und sie auch sicher nutzen können, brauchen wir einen ganz klaren rechtlichen Rahmen. Mit dem Digitalgesetz können wir auf diesem Weg heute einen, wie ich finde, ganz entscheidenden Schritt vorankommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben heute eine einzigartige Chance, als Freistaat Bayern einmal mehr Geschichte zu schreiben. Mit dem Bayerischen Digitalgesetz leisten wir mal wieder Pionierarbeit. Wir können heute das überhaupt erste umfassende Digitalgesetz, das es in Deutschland gibt, auf den Weg bringen. Unser Anspruch ist: Wir lassen Digitalisierung nicht einfach irgendwie auf uns hereinprasseln, wir nehmen die Zukunft nicht einfach als gegeben hin, sondern wir gestalten sie

selbst aktiv mit. Das ist unser Anspruch. Den ersten Schritt haben wir mit der Hightech Agenda getan. Jetzt geht es um den rechtlichen Rahmen, um das Digitalgesetz. Der Digitalplan mit der Umsetzung der konkreten Maßnahmen ist auch schon in der Mache.

Das Bayerische Digitalgesetz regelt aber nicht nur digitale Verwaltung, wie man annehmen möchte, sondern bundesweit wirklich erstmals die gesellschaftliche Digitalisierung insgesamt. Diesen bayerischen Weg von allgemeinen Digitalzielen, von digitalen Bürgerrechten, die wir statuiert haben, von digitaler Förderung und konkreten Regelungen zur digitalen Verwaltung gibt es so bundesweit einfach noch nicht.

Was heißt das konkret für den Bürger? Was haben wir alle davon? – Zum einen: Die Festlegung eines Bündels grundlegender digitaler Ziele und Fördermaßnahmen des Freistaats Bayern bilden im Grunde genommen die Schwerpunkte unserer bayerischen Digitalpolitik, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Technologie, Forschung, Bildung, Wissenschaft, Medizin, Gesundheit und Pflege, aber natürlich auch im Bereich öffentliche Verwaltung. Wir legen damit allgemeine Ziele und Grundsätze für die Digitalisierung im Freistaat Bayern fest, woran sich dann zukünftig unsere staatlichen und politischen Bemühungen orientieren müssen.

Zum anderen stärken wir die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in der digitalen Welt. Es sind gesetzliche Ansprüche, zum Beispiel – es wurde schon erwähnt – das Abwehrrecht gegen staatliche Internetblockaden, das Recht auf eine digitale Identität oder das Recht auf digitale Verwaltungsdienstleistungen über das mobile Endgerät, das wir alle mittlerweile für alles nutzen. Bürgerinnen und Bürger haben in der digitalen Welt eben dieselben Rechte und Ansprüche wie in der analogen Welt. Das wollen wir mit dem Bayerischen Digitalgesetz auf den Weg bringen.

(Beifall bei der CSU)

Letztlich geht es im dritten Abschnitt dieses Gesetzes um den Anspruch an eine wirklich moderne digitale Verwaltung, um konkrete Regelungen, welche Maßstäbe wir uns

setzen und welchen Weg wir gehen wollen, um eine serviceorientierte, bürgerfreundlichere Verwaltung eben auch in der digitalen Welt zu gewährleisten. Aber es geht auch um die enge Zusammenarbeit mit den Kommunen, die wir auf diesem Weg weiter unterstützen wollen und die in diesem Bereich enge und wichtige Partner für uns sind. Wir schaffen mit einem neuen zentralen Kompetenzzentrum für die Kommunen eine Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Digitalisierung, was dafür sorgen wird, dass wir die digitalen Verwaltungsdienstleistungen viel besser und breiter in die Fläche bekommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ab 1. August gilt, die Zustimmung des Hohen Hauses vorausgesetzt, in der gesamten bayerischen Verwaltung "Digital First". Was heißt das konkret? – Jedes neue Verfahren wird zuerst digital gedacht und dann auch digital umgesetzt. So können Bürgerinnen und Bürger die Verwaltung viel unkomplizierter und vor allem viel schneller nutzen. Wenn mir spät am Abend ein Chatbot – die Verwaltung hat schon zu – erklären kann, wie so ein Antrag auszufüllen ist, dann ist das gut und schön und kann angenommen werden, was aber nicht heißt, dass der analoge Weg ins Rathaus versperrt ist. Der ist natürlich weiterhin vorhanden. Persönliche Beratung und Auskunft bleiben trotzdem weiterhin erhalten. Im besten Fall ist dafür sogar noch mehr Zeit, wenn der Computer, wenn die KI im besten Fall routinierte Dinge schon vorab abgenommen hat und den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern Zeit erspart hat. Wichtige Grundlagen für eine erfolgreiche Umsetzung von "Digital First" haben wir bereits gesehen, zum Beispiel mit unser BayernApp. Hunderttausend Nutzerinnen und Nutzer bestätigen diesen Erfolg und nehmen die Angebote an. Wenn Angebote gemacht werden, die intuitiv zu bedienen sind und wirklich nutzerfreundlich sind, dann finden die großen Anklang.

Meine Vision als Digitalministerin ist, dass wir Verwaltung serviceorientierter und immer verfügbar machen – bei der Antragstellung, beim Identitätsnachweis, beim Bezahlen, bei der Kommunikation. Dafür schafft das Bayerische Digitalgesetz diesen rechtlichen Rahmen.

Ich gebe zu: Wir haben in puncto E-Government mit Sicherheit noch einiges zu tun. Da sind wir noch lange nicht am Ende. Jede Ebene, ob der Bund, das Land oder die einzelnen Kommunen, muss in ihrem eigenen Bereich ihren eigenen Beitrag leisten, damit wir spürbar und vor allem flächendeckend Erfolge zu verzeichnen haben.

Das Digitalgesetz bildet dafür den Rahmen. Es ist ein Gesetz. Das heißt, es bildet einen allgemeinen Rahmen, ohne in die Einzelheiten zu gehen und ohne extrem konkret zu werden. Das – damit schaue ich auf die Opposition – liegt einfach in der Natur der Sache eines Gesetzes. Es soll ja länger halten als über den Sommer. Es ist ein Gesetz des Bayerischen Landtags auf Vorschlag des Bayerischen Digitalministeriums, also ein gestaltender rechtlicher Rahmen, kein Maßnahmenpaket mit konkreten Einzelheiten der Staatsregierung.

Ich verstehe aber auch, dass Sie als Opposition etwas brauchen, was man kritisieren kann. Aus Ihrer Sicht ist natürlich nicht alles gut, auch wenn es vielleicht etwas zu unkonkret ist. Ich habe da mit Sicherheit keine euphorische Zustimmung erwartet. Aber ich sehe es zumindest als wertschätzendes Zeichen, dass Sie sich enthalten und dem Gesetz trotzdem positiv gegenüberstehen – außer der FDP. Ich glaube, die stimmen dagegen. Die FDP ist, wenn ich das richtig verstanden habe, die "Partei des angekündigten digitalen Aufbruchs". Davon ist beim eigenen FDP-Minister im Bund in der Ampel-Regierung, ehrlich gesagt, herzlich wenig zu merken. Daher kann ich Ihnen nur zurufen: Erst mal selbst Hausaufgaben machen und im Bund vorangehen und ein gutes Beispiel sein und vielleicht ein deutsches Digitalgesetz auf den Weg bringen, bevor man hier rummäkelt bei denen, die etwas vorgelegt haben und schon vorangehen sind!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Apropos Ampel – das sei mir noch gestattet –: Frau Karl, Sie haben die BayernID angesprochen und kritisiert und gesagt, es wäre viel besser, mit einer Bundes-ID zu fahren. Da kann ich der Bundesregierung nur zurufen: Feel free, eine auf den Tisch zu

legen! Es ist die Aufgabe der SPD-Bundesinnenministerin, eine Bundes-ID auszurollen und flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Ich habe sie schon angeschrieben, weil es im Grunde genommen gerade das Schriftformerfordernis ist, das auch uns in Bayern beschwert. Viele Bürgerinnen und Bürger können ihren Antrag zwar digital ausfüllen, aber am Ende des Tages müssen sie ihn ausdrucken und aufgrund des Schriftformerfordernisses unterschreiben und dann an das Rathaus schicken. Ich freue mich sehr, wenn der Bund da vorangeht und wenn er bundesweit etwas zur Verfügung stellt, was wir alle nutzen können.

Für die konkrete Umsetzung der Ziele erarbeiten wir derzeit im Digitalministerium den "Digitalplan Bayern". Wir arbeiten gerade alle Rückmeldungen aus. Wir haben eine große Bürgerbefragung gemacht. Da war eine wirklich breite Öffentlichkeitsbeteiligung, die dem Ganzen vorausgegangen ist. Wir erstellen daraus einen fundierten und viel konkreteren Plan für unsere Vision von einem digitaleren Bayern bis 2030.

Ich möchte am Ende dieses zweijährigen Gesetzesprozesses Danke sagen: Ich danke den beteiligten Ausschüssen für die konstruktive Arbeit. Wir haben, das haben wir schon mehrfach gehört, einiges aufgenommen und sind dafür dankbar. Ein Danke geht auch an die Expertinnen und Experten, die wir im Rahmen der Expertenanhörung im Landtag angehört haben. Auch Dank den Verbänden. Das Gesetz hat viel Zuspruch erfahren, aber wir konnten auch einige Anregungen aufnehmen.

Am Ende möchte ich auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus danken. Wir haben in dieses Gesetz extrem viel Herzblut gesteckt. Es ist vor allem auch dem Team des Digitalministeriums zu verdanken, dass dieses Gesetz Pionierarbeit leistet und dass es jetzt so ein rundes Gesamtpaket abgibt. Danke für Ihre Geduld. Danke für den Ideenreichtum und die Bereitschaft, die vielen Änderungen und Wünsche umzusetzen und so aufzugreifen, dass es am Ende passt und eine runde Sache abgibt.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

– Ja, gerne, Applaus dafür. Das freut mich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem Digitalgesetz kommen wir, wie ich finde, unserer Vision von einer serviceorientierten Verwaltung und einem modernen Staat einen großen Schritt näher. Die Digitalisierung wird so stärker in die Fläche gebracht. Das freut mich sehr; denn dort nutzen sie die Menschen letztendlich auch. Ich möchte Sie daher herzlich bitten, diesem Gesetz zuzustimmen. Wir verfolgen, glaube ich, alle das gleiche Ziel. Nur durch diesen neuen Rechtsrahmen, den wir beim E-Government haben, kann die digitale Entwicklung im Freistaat weiterwachsen. Packen wir es an!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/19572, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/22541, der Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/23580, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/22297 mit 18/22299, der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/22921 mit 18/22938, der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/22361 und 18/22362 und der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/22300 mit 18/22312 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf der Drucksache 18/23669.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über diese Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/19572. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat zunächst Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe empfohlen, dass eine Änderung durchgeführt wird. Der mitberatende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen vorgenommen werden. In einer weiteren Beratung empfiehlt der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung erneut Zustimmung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes und der von diesem empfohlenen Änderungen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der zweiten Beratung zugestimmt mit der Maßgabe, dass im neuen Artikel 59 Absatz 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2022" und im neuen Artikel 59 Absatz 4 als Datum des Außerkrafttretens der "31. Juli 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 18/23669.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das ist die FDP-Fraktion. Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das sind das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD und die AfD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen! – Das ist die FDP-Fraktion. Stimmenthaltungen bitte ebenso anzuzeigen! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die AfD und die SPD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern – Bayerisches Digitalgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/22302, 18/22541 und 18/23580 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 29. Juli** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
22.7.2022	Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG) 206-1-D, 2013-1-1-F, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2032-1-1-F	374
13.7.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	396
19.7.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	397
27.6.2022	Verordnung zur Änderung der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung 2121-2-1-1-G	398
5.7.2022	Verordnung zur Änderung der StMFH-Zuständigkeitsverordnung 2030-3-5-2-F	400
6.7.2022	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	402
6.7.2022	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	408
21.7.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 427, 428 2126-1-20-G	409

206-1-D

Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)

vom 22. Juli 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1

Allgemeiner Teil

Kapitel 1

Allgemeines, Digitalstandort, Digitale Technologien

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für den Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²Für die staatlichen Landratsämter, die Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände gelten die Rechtsvorschriften für Gemeindeverbände und Gemeinden entsprechend.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Teil 2 und 3 dieses Gesetzes für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der in Abs. 1 genannten juristischen Personen. ²Teil 2 und 4 dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die Tätigkeiten der Schulen, Krankenhäuser, des Landesamtes für Verfassungsschutz und Beliehener,
2. die Tätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung (AO),
3. die in Art. 2 Abs. 1, 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) genannten Bereiche,
4. die Tätigkeit der Behörden im Rahmen des Prüfungsverfahrens und
5. die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Be-

hörden der Justizverwaltung, soweit sie nicht der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt oder soweit Teil 2 Kapitel 3 die Einbeziehung von Justizleistungen nicht ausdrücklich regelt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit sie von gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II vollzogen wird.

(4) Das E-Government-Gesetz findet nur beim Vollzug von Bundesrecht im Auftrag des Bundes Anwendung.

Art. 2

Förderung der Digitalisierung

¹Der Freistaat Bayern gestaltet und fördert die Digitalisierung im Interesse von Bürgern, Gesellschaft und Wirtschaft. ²Die Maßnahmen des Freistaates Bayern zielen insbesondere auf

1. die Förderung digitaler Technologien am Digitalstandort Bayern,
2. den Ausbau digitaler Bildungsangebote, insbesondere an Schulen und Hochschulen, sowie allgemeiner digitaler Weiterbildungs- und Informationsangebote,
3. die Förderung der digitalen Daseinsvorsorge, insbesondere leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen sowie digitaler Inklusion und Teilhabe,
4. eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Mobilitätsbereich,
5. die Digitalisierung in Gesundheit und Pflege,
6. die Stärkung der Digitalisierung in der Wissenschaft,
7. die Stärkung digitaler Grundkompetenzen in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung,
8. den digitalen Verbraucherschutz und die Stärkung

digitaler Kompetenzen der Verbraucher,

9. die Förderung digitaler Geschäftsmodelle,
10. die Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Digitalberufen,
11. die Stärkung der IT-Sicherheit in Staat, Verwaltung und Wirtschaft,
12. die Digitalisierung der Verwaltung und den Ausbau digitaler Verwaltungsangebote,
13. die Vereinfachung und nutzerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsleistungen,
14. die Bereitstellung offener Daten der Verwaltung und
15. die digitale Barrierefreiheit öffentlicher Dienste.

Art. 3

Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern

(1) ¹Die eigenständige digitale Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Freistaates Bayern ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern. ²Der Freistaat Bayern unterhält hierfür staatliche Rechenzentren und staatlich verfügbare Netze, geeignete Cloud-Dienste und weitere geeignete Technologien und Anwendungen. ³Der Freistaat Bayern wirkt mit dem Bund und anderen Ländern im Bereich der Digitalisierung in geeigneter Weise zusammen.

(2) Der Freistaat Bayern schützt die Funktionsfähigkeit und den Zugang zu kritischen staatlichen Infrastrukturen und Netzen.

(3) Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden treffen nach Maßgabe dieses Gesetzes angemessene Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme.

(4) ¹Die Behörden des Freistaates Bayern sollen bei Neuanschaffungen offene Software verwenden und offene Austauschstandards nutzen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. ²Den Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die Verwendung offener Software im Sinne des Satzes 1 empfohlen.

(5) Die Behörden des Freistaates Bayern sollen bei Neuanschaffungen von Software die Gebrauchstauglichkeit, das Benutzererlebnis und die Benutzerfreundlichkeit berücksichtigen sowie Nutzersicht und Wirtschaftlichkeit

gleichrangig behandeln.

Art. 4

Digitale Daseinsvorsorge

(1) Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden und sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen ihre hierfür geeigneten Verwaltungsleistungen und sonstigen öffentlichen Dienste im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes auch digital über öffentlich zugängliche Netze bereit.

(2) Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden stellen zur inhaltlichen Vermittlung und zur Förderung der Akzeptanz ihrer digitalen Angebote qualifizierte Ansprechpartner bereit.

(3) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeindeverbände und Gemeinden beim Angebot digitaler öffentlicher Dienste im Sinne der Abs. 1 und 2. ²Der Freistaat Bayern stellt hierzu insbesondere Basisdienste und zentrale Dienste bereit und fördert die Qualifizierung von digitalen Ansprechpartnern. ³Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gemeindeverbände und Gemeinden bleiben unberührt.

(4) Die Landratsämter als Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der digitalen Verwaltung beraten, fördern und schützen sowie die Selbstverantwortung der handelnden Organe stärken.

Art. 5

Digitalisierung von Staat und Verwaltung

(1) Geeignete staatliche Prozesse der Verwaltung des Freistaates Bayern sollen vollständig digitalisiert und bereits digitalisierte Prozesse in einem Verbesserungsprozess fortentwickelt werden.

(2) ¹Bei Verwaltungsverfahren, die vollständig durch automatische Einrichtungen durchgeführt werden, sind die eingesetzten Einrichtungen regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit, Objektivität und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. ²Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern.

(3) ¹Die Digitalisierung der Verwaltung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird im Freistaat Bayern vom Staatsministerium für Digitales gesteuert.

²Die Zuständigkeiten der Staatsministerien sowie die Themenfeldverantwortung und Themenfeldbetreuung nach dem Onlinezugangsgesetz bleiben unberührt.

Art. 6

Nachhaltigkeit

¹Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind staatliche Behörden verpflichtet, bei ihrer digitalen Aufgabenerfüllung Aspekte der Ökologie und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, insbesondere

1. bei der Beschaffung der IT-Infrastruktur auf eine Wiederverwertbarkeit der Rohstoffe, auf hohe Energieeffizienz sowie auf umweltgerechtes Verpackungsmaterial zu achten,
2. bei der Server-Betreuung und beim Server-Betrieb auf Energieeffizienz und -sparsamkeit zu achten,
3. für eine umweltgerechte Entsorgung der IT-Infrastruktur Sorge zu tragen,
4. bei Beschaffung, Entwicklung und Einsatz von Software und mobilen Applikationen auf Energieeffizienz hinzuwirken,
5. nach Möglichkeit auf Dienstreisen zu verzichten und sie durch digitale Formen der Zusammenarbeit zu ersetzen.

²Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten gemäß Satz 1 empfohlen.

Art. 7

Personal und Qualifizierung

(1) ¹Der Freistaat Bayern fördert die digitale Qualifizierung der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung.

²Der Freistaat Bayern trifft geeignete Maßnahmen zur Gewinnung, Bindung und Entwicklung von IT-Fachkräften in der bayerischen Staatsverwaltung.

(2) ¹Der Einsatz nutzerfreundlicher digitaler Verfahren und Anwendungen in den Behörden sowie die Einrichtung von Telearbeitsplätzen werden gefördert. ²Dies umfasst auch die digitale Barrierefreiheit.

(3) Bei der Einführung neuer digitaler Verfahren sowie

bei wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen Änderungen bestehender Verfahren sind die hiervon betroffenen staatlichen Bediensteten angemessen fort- und weiterzubilden.

(4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Förderung der Telearbeit gemäß Abs. 2 und das Angebot von Fort- und Weiterbildungsangeboten gemäß Abs. 3 empfohlen.

Kapitel 2

Digitale Rechte und Gewährleistungen

Art. 8

Freier Zugang zum Internet

¹Jeder hat das Recht auf freien Zugang zum Internet über allgemein zugängliche Netze. ²Der Zugang zum Internet kann nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. ³Allgemeine staatliche Internetzugangsblockaden sind unzulässig.

Art. 9

Digitale Handlungsfähigkeit

Der Freistaat Bayern stellt digitale Dienste bereit, die insbesondere die Möglichkeiten zur digitalen Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, der Beteiligten- und Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren, der elterlichen Sorge, der Vormundschaft, der Betreuung, der Bevollmächtigung, der Pflegschaft und der Rechtsnachfolge im Erbfall im Rahmen der Kommunikation mit den Behörden verbessern.

Art. 10

Digitale Selbstbestimmung

(1) ¹Der Freistaat Bayern fördert die digitale Selbstbestimmung und stellt hierzu nutzerfreundliche und barrierefreie digitale Dienste bereit. ²Die Nutzer sollen in die Entwicklung neuer digitaler Angebote des Freistaates Bayern einbezogen werden.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert geeignete Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Grundkompetenzen von natürlichen und juristischen Personen. ²Der Freistaat

Bayern fördert geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit.

Art. 11

Digitale Identität

(1) ¹Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Artikels das Recht auf eine eigene digitale Identität. ²Dies umfasst die Bereitstellung digitaler Identitätsdienste zur sicheren Abwicklung digitaler Kontakte mit den Behörden, zur Inanspruchnahme digitaler öffentlicher Dienste, zur Durchführung von Verwaltungsverfahren und zum Empfang, zur Vorlage und Archivierung von Belegen und Nachweisen.

(2) ¹Hierzu stellt der Freistaat Bayern den Berechtigten unentgeltlich Nutzerkonten und weitere erforderliche digitale Dienste nach Maßgabe der Art. 29 bis 31 zur Verfügung. ²Die digitalen Identitätsdienste werden über einen sicheren Identitätsnachweis im Sinne von Art. 31 Abs. 2 beantragt.

(3) ¹Die Einrichtung und Nutzung der digitalen Identität ist freiwillig. ²Ihr Inhaber hat das jederzeitige Zugriffs- und Löschungsrecht für die digitale Identität als solche und all ihrer Inhalte. ³Die datenschutzrechtliche Aufsicht über die bereitstellende Stelle erfolgt durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(4) ¹Die in der digitalen Identität gespeicherten amtlichen Dokumente sind der Sphäre des Inhabers zuzurechnen, dauerhaft zu sichern und gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. ²Ein Zugriff auf die im Rahmen der digitalen Identität gespeicherten digitalen Dokumente ist ohne Einwilligung des Inhabers nur unter den Voraussetzungen der §§ 94, 95, 97 und 98 der Strafprozeßordnung (StPO) zulässig. ³Besondere gesetzliche Befugnisse bleiben unberührt.

Art. 12

Rechte in der digitalen Verwaltung

(1) ¹Jeder hat das Recht nach Maßgabe der Art. 16 bis 18 digital über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. ²Er kann verlangen, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Art. 19 ihm gegenüber digital durchgeführt werden. ³Die Möglichkeit, Verwaltungsverfahren auch nichtdigital zu erledigen, bleibt unberührt.

(2) ¹Die zuständigen Behörden haben den Beteiligten in digitalen Verfahren eine nichtdigitale Beratung, Aus-

kunft und Anhörung anzubieten. ²Die Kontaktdaten für die persönliche Beratung, Auskunft und Anhörung sollen für die Beteiligten leicht erkennbar, erreichbar und ständig verfügbar sein.

(3) Der sofortige Vollzug vollständig automatisiert erlassener Verwaltungsakte ist nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zulässig.

Art. 13

Mobile Dienste

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Artikels das Recht auf mobile Bereitstellung öffentlicher digitaler Dienste.

(2) ¹Der Freistaat Bayern stellt geeignete öffentliche digitale Dienste auch mobil über allgemein zugängliche Netze bereit. ²Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeindeverbände und Gemeinden bei der mobilen Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste durch geeignete Basisdienste oder zentrale Dienste.

Art. 14

Offene Daten

(1) ¹Die Nutzbarkeit offener Datenbestände der öffentlichen Verwaltung wird gewährleistet. ²Die staatlichen Behörden sind zur zielgruppenorientierten und nutzerfreundlichen Aufbereitung öffentlich zugänglicher Daten verpflichtet.

(2) ¹Die Behörden können für ein datenbasiertes Verwalten vorhandene Daten so kombinieren, dass neue, zukunftsorientierte Leistungen für Bürger und Unternehmen entstehen. ²Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt.

Art. 15

Digitalplan, Digitalbericht

(1) Zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes beschließt die Staatsregierung auf Vorschlag des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit den Ressorts einen Digitalplan und schreibt diesen regelmäßig fort.

(2) Die Staatsregierung berichtet auf Basis des

Digitalplans dem Landtag regelmäßig, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, über den Stand der Digitalisierung in Bayern und die Umsetzung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen.

Teil 2

Digitale Verwaltung

Kapitel 1

Digitale Kommunikation und Dienste

Art. 16

Digitale Kommunikation

¹Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung digitaler sowie im Sinne des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG schriftformersetzender Dokumente zu eröffnen. ²Die Übermittlung digitaler Dokumente durch Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. ³Die Behörden stellen geeignete sichere Verfahren für die Kommunikation mit dem Nutzer bereit. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Behörde über die Art und Weise der Übermittlungsmöglichkeit.

Art. 17

Digitale Dienste

(1) ¹Die Behörden sollen geeignete Dienste auch digital über allgemein zugängliche Netze anbieten. ²Die Behörden sollen dabei zugleich die Informationen bereitstellen, die ihre sachgerechte und nutzerfreundliche digitale Inanspruchnahme ermöglichen.

(2) Für die Nutzung des digitalen Weges werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Kosten erhoben.

(3) ¹Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter sollen auch digital bekannt gemacht werden. ²Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich digital erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle auf Dauer gewährleistet wird. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung für ihren Bereich durch Bekanntmachung.

Art. 18

Zahlungsabwicklung und Rechnungen

(1) ¹Geldansprüche öffentlicher Kassen können unbar beglichen werden, solange kein sofortiges anderes Vollstreckungsinteresse besteht. ²Die Behörden bieten hierfür integrierte digitale Zahlungsmöglichkeiten an, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

(2) ¹Alle Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung digitaler Rechnungen sicher, soweit

1. für sie eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist,
2. sie im Rahmen der Organleihe für den Bund tätig werden oder
3. dies durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgesehen ist.

²Eine Rechnung ist digital, wenn sie in einem strukturierten digitalen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden kann, das ihre automatische und digitale Verarbeitung ermöglicht.

Kapitel 2

Digitales Verwaltungsverfahren

Art. 19

Digitale Verfahren

(1) Die Behörden sind verpflichtet, geeignete Verwaltungsverfahren dem Bürger gegenüber digital anzubieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

(2) ¹Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sollen über das Internet auch digital abrufbar sein. ²Ist aufgrund einer Rechtsvorschrift ein bestimmtes Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt.

(3) Die Behörden sind verpflichtet, in digitalen Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, die Identifizierung über einen digitalen Identitätsnachweis anzubieten:

1. nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG),
2. nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG),
3. nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) oder
4. durch ein anderes sicheres Verfahren, das gesetzlich oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung als allgemeines Identifizierungs- oder Authentifizierungsmittel oder zum Ersatz der Schriftform zugelassen ist.

Art. 20

Digitale Verfahren als Regelfall

(1) ¹Staatliche Behörden sollen geeignete Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon in der Regel digital durchführen. ²Digital durchgeführte Verfahren sind von den staatlichen Behörden nutzerfreundlich im Sinne des Art. 10 zu gestalten. ³Art. 12 bleibt unberührt.

(2) ¹Verwaltungsleistungen, die über ein Organisationskonto im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgewickelt werden, können auch ausschließlich digital angeboten werden. ²Zur Vermeidung unbilliger Härten ist auf eine digitale Abwicklung auf Antrag des Beteiligten zu verzichten, wenn diese persönlich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(3) Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und die Gemeinden sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Verwaltungsdienstleistungen im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft gegenüber ihren Beschäftigten ausschließlich digital anbieten und erbringen.

Art. 21

Assistenzdienste, Datenübermittlung durch Dritte

(1) ¹Die Staatsministerien können beim Angebot digitaler Verwaltungsleistungen den Einsatz nicht amtlicher digitaler Assistenzdienste gewerblicher Anbieter durch Bekanntmachung zulassen. ²In der Bekanntmachung sind für die jeweilige Verwaltungsleistung die amtlichen Datensätze und amtlichen Schnittstellen zu bezeichnen.

(2) ¹Bei der digitalen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an die zuständigen Behörden hat der Anbieter gewerblicher Assistenzdienste die hierfür amtlich bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. ²Die amtlich bestimmten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.

Art. 22

Einwilligung im digitalen Verfahren

(1) ¹Die Durchführung digitaler Verwaltungsverfahren erfolgt mit Einwilligung des oder der Beteiligten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die Einwilligung kann für einzelne Verfahren, für bestimmte Gruppen von Behördenkontakten oder generell erteilt werden. ³Sie kann die Weitergabe personenbezogener Daten an andere digitale Anwendungen und Verfahren umfassen.

(2) ¹Die generelle Einwilligung im digitalen Verwaltungsverfahren soll digital über das Nutzerkonto gemäß Art. 29 erteilt werden. ²Die Einwilligung ist im Nutzerkonto zu dokumentieren und kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ³Der Widerruf in einem laufenden Verwaltungsverfahren ist gegenüber der für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständigen Behörde zu erklären.

Art. 23

Nachweise, Direktabruf von Informationen

(1) ¹Die Beteiligten können benötigte Nachweise und Unterlagen digital einreichen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ²Die Behörde kann für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals oder amtlich beglaubigter Kopien verlangen.

(2) ¹Von einer zuständigen inländischen Behörde zur Vorlage verlangte Informationen sollen mit Einwilligung der betroffenen Person von der Behörde selbst eingeholt werden, wenn die Informationen von der Behörde in digitaler Form abgerufen werden können. ²Für den Abruf nach Satz 1 werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben. ³Die betroffene Person ist über die Kosten des Abrufs vorab zu informieren. ⁴Sonstige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2 darf die datenabrufende Stelle die Nachweise der betroffenen Person bei der datenübermittelnden Stelle abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist und der Nachweis aufgrund anderer Rechtsvorschrift bei der betroffenen Person erhoben werden dürfte. ²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, darf die datenübermittelnde Stelle die Nachweise der betroffenen Person an die datenabrufende Stelle übermitteln. ³Datenabrufende Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Antragsdaten und Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zustän-

dige Behörde weiterzuleiten. ⁴Datenübermittelnde Stelle ist eine Stelle, die über den Nachweis verfügt.

(4) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung von Nachweisen an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Maßgabe von Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 sowie einem dazu ergangenen Durchführungsrechtsakt zulässig.

Art. 24

Bekanntgabe über Portale

(1) ¹Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. ²Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. ³Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.

(2) ¹Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die digitale Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben. ²Dies gilt nicht, wenn die digitale Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ³Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der digitalen Benachrichtigung nachzuweisen. ⁴Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.

(3) Die Übermittlung der Benachrichtigung, der Tag der Bereitstellung zum Abruf und des Versands der Benachrichtigung sowie der Abruf durch die abrufberechtigte Person sind zu protokollieren.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch abweichend von § 9 Abs. 1 OZG.

Art. 25

Zustellung über Portale

¹Ein elektronisches Dokument kann, unbeschadet des Art. 5 Abs. 4 bis 6 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), auch

durch Bereitstellung zum Datenabruf gemäß Art. 24 zugestellt werden. ²Die Zustellung setzt voraus, dass der Beteiligte ausdrücklich in die Zustellung durch Bereitstellung zum Datenabruf einwilligt. ³Der Beteiligte ist vor der Einwilligung unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsvorschrift über die Rechtsfolgen der Zustellung zu informieren. ⁴Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.

Kapitel 3

Portalverbund Bayern

Art. 26

Portalverbund Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern errichtet und betreibt den Portalverbund Bayern. ²Der Portalverbund Bayern umfasst das Bayernportal und das Organisationsportal Bayern. ³Der Portalverbund Bayern stellt sicher, dass die Nutzer einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu den digitalen Verwaltungs- und Justizleistungen der Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten. ⁴Der Portalverbund Bayern ist auch das Verwaltungsportal des Freistaates Bayern im Sinne des § 1 Abs. 2 OZG.

(2) ¹Über den Portalverbund Bayern werden von den Behörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften

1. die Verwaltungs- und Justizleistungen im Sinne des Abs. 1 sowie aktuelle Informationen über Verwaltungsleistungen, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und digitale Erreichbarkeiten zur Verfügung gestellt,
2. die Rechte aus den Art. 11 bis 13 gewährleistet,
3. der digitale Zugang zur Verwaltung nach Art. 16 eröffnet,
4. digitale Behördendienste nach Art. 17 bereitgestellt,
5. der digitale Zahlungsverkehr nach Art. 18 ermöglicht,
6. Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Art. 19 bis 25 abgewickelt,
7. Verwaltungsverfahren bereitgestellt, die über den Einheitlichen Ansprechpartner oder über die einheitliche Stelle abgewickelt werden können,
8. die Identifizierung mit einem digitalen Identitätsnachweis nach Art. 19 Abs. 3 ermöglicht,

9. Nutzerkonten nach den Art. 29 bis 32 bereitgestellt und
10. die Pflichten der Behörden aus dem Onlinezugangsgesetz und aus der Verordnung (EU) 2018/1724 erfüllt.

²Die erforderlichen technischen Standards werden durch das Staatsministerium für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt, wobei für Portale der mittelbaren Staatsverwaltung auch eine Anbindung durch eine Verlinkung zugelassen werden kann.

Art. 27

Bayernportal

¹Das Bayernportal ist das allgemeine Verwaltungsportal des Freistaates Bayern. ²Über das Bayernportal stellt der Freistaat Bayern Funktionen bereit, um insbesondere

1. eine digitale Suche nach Verwaltungsleistungen der Behörden des Freistaates Bayern und der Gemeindeverbände und Gemeinden anzubieten,
2. die Identifizierung und Authentifizierung über das Bürgerkonto gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 anzubieten,
3. Online-Antragsformulare für die digitale Beantragung von Verwaltungs- und Justizleistungen der Behörden des Freistaates Bayern und der Gemeindeverbände und Gemeinden bereitzustellen und
4. einen sicheren digitalen Übermittlungsweg für die Behörden zu eröffnen, der es ihnen ermöglicht Bescheide und sonstige Dokumente digital an das Postfach im Bürgerkonto des Antragstellers zu übermitteln, soweit der Antragsteller diesen Kommunikationskanal gewählt hat.

Art. 28

Organisationsportal Bayern

(1) Der Freistaat Bayern errichtet und betreibt ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze aufrufbares Verwaltungsportal, das die landesweite elektronische Abwicklung aller Verwaltungsleistungen und sonstigen Verwaltungsvorgänge ermöglicht, die über das Organisationskonto im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgewickelt werden können (Organisationsportal).

(2) Über das Organisationsportal werden alle Ver-

waltungsverfahren bereitgestellt, die über das „einheitliche digitale Zugangstor“ im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1724 abgewickelt werden.

(3) ¹Die Behörden sind zur digitalen Abwicklung der im Organisationsportal bereitgestellten Verwaltungsleistungen verpflichtet, die der Nutzer über das Portal einleitet oder anfordert. ²Gleiches gilt für sonstige Verwaltungsvorgänge, die nach Abs. 1 über das Organisationskonto abgewickelt werden können.

(4) ¹Die Behörden müssen die für die Abwicklung erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. ²Sie sollen der effizienten Verfahrensgestaltung dienende technische Einrichtungen, technische Kommunikationsstandards und Möglichkeiten zur medienbruchfreien Datenübermittlung nutzen.

Art. 29

Nutzerkonto, Postfach

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt im Portalverbund Bayern Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund angebotenen Verwaltungs- und Justizleistungen einheitlich identifizieren und authentisieren können. ²Nutzerkonten im Sinne des Satzes 1 können vom Freistaat Bayern auch gemeinsam mit dem Bund und anderen Ländern bereitgestellt werden. ³Das Nutzerkonto umfasst auch eine Kommunikationsfunktion mit den Behörden sowie ein Postfach, das die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten und die Übermittlung sonstiger elektronischer Dokumente und Informationen von den Behörden, Gerichten oder Staatsanwaltschaften ermöglicht. ⁴Nutzerkonten werden als jeweils eigenständige Bürger- und Organisationskonten angeboten.

(2) ¹Das bayerische Bürgerkonto ist das Nutzerkonto des Freistaates Bayern, das natürlichen Personen für ihre privaten, nicht wirtschaftlichen Verwaltungskontakte zur Verfügung steht. ²Das Organisationskonto ist ein einheitliches Nutzerkonto von Bund und Ländern, das juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die beruflich oder wirtschaftlich tätig sind oder wirtschaftliche Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen, Land- und Forstwirten sowie Behörden zur Inanspruchnahme der Verwaltungs- und Justizleistungen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 zur Verfügung steht.

(3) ¹Über das Organisationskonto können sich Nutzer für die im Organisationsportal des Freistaates Bayern verfügbaren digitalen Verwaltungsleistungen einheitlich über ein nach § 87a Abs. 6 Satz 1 AO in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren identifizieren

und authentifizieren. ²Das schließt den Einsatz von Identifizierungsmitteln für natürliche Personen als Vertreter von Organisationen nicht aus.

(4) ¹Die Behörden haben die Nutzerkonten im Rahmen ihrer Verwaltungsleistungen anzubinden. ²Dies gilt nicht für Verwaltungsleistungen, die über rein verwaltungsinterne Portale angeboten werden. ³Die Anbindung von Bürgerkonten des Bundes oder anderer Länder an Verwaltungsleistungen der Behörden erfolgt über das bayerische Bürgerkonto. ⁴Eine abweichende Form der Anbindung ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zulässig. ⁵Die technischen Anforderungen an die Funktionen des Nutzerkontos werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.

Art. 30

Funktionsumfang des Nutzerkontos, Datenschutz

(1) ¹Im Nutzerkonto werden die zur Identifizierung des Nutzers gespeicherten Daten und die in das Postfach übermittelten elektronischen Dokumente so aufgeführt, dass sie für ihn nach vorheriger Authentifizierung jederzeit einsehbar sind. ²Der Nutzer hat die Möglichkeit, über ihn im Nutzerkonto gespeicherte Daten, im Postfach gespeicherte Dokumente oder auch das gesamte Nutzerkonto zu löschen. ³Die Sicherheit des Nutzerkontos wird nach dem Stand der Technik gewährleistet.

(2) ¹Das Nutzerkonto ist mit einer Funktion zu verknüpfen, die es dem Nutzer ermöglicht, sich über aktive Zustimmungen und die auf dieser Grundlage derzeit übermittelten Daten zu informieren, Zustimmungen zu erteilen sowie jederzeit zu widerrufen. ²Daten aus dem Nutzerkonto können mit Zustimmung des Nutzers automatisiert in die zur Antragstellung bereitgestellten Formulare übernommen werden.

(3) ¹Das Nutzerkonto umfasst eine sichere Archivierungsfunktion für digitale amtliche Dokumente des Nutzers. ²Die im Nutzerkonto gespeicherten Dokumente sind vor unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen. ³Sie sind zum Datenabruf durch den Nutzer auch zur mobilen Vorlage bereitzustellen. ⁴Von den zuständigen Behörden in das Postfach übermittelte digitale Dokumente können zur Erfüllung von Nachweispflichten auch digital als Nachweis vorgelegt werden.

(4) Die Datenverarbeitungsvorgänge, die im Zusam-

menhang mit der Antragstellung über das Nutzerkonto stehen, sind in digital abrufbarer Form im Nutzerkonto zu speichern.

Art. 31

Identifizierung am Nutzerkonto, Schriftformersatz

(1) ¹Der Nachweis der Identität eines Nutzers kann durch unterschiedliche Identifizierungsmittel erfolgen. ²Vor jeder Verwendung muss der Nutzer die Zustimmung zur Verarbeitung seiner Identitätsdaten für die konkrete digitale Verwaltungs- und Justizleistung erteilen. ³Der Nutzer kann die Zustimmung zur Verarbeitung seiner Identitätsdaten auch generell für alle Verwaltungs- und Justizleistungen erteilen. ⁴In den Fällen des Satzes 3 ist der Nutzer bei der Zustimmung über deren rechtliche Folgen zu informieren. ⁵Die Zustimmung ist zu protokollieren und kann jederzeit widerrufen werden.

(2) ¹In Verwaltungsverfahren und der sonstigen digitalen Kommunikation über den Portalverbund kann sich jeder Nutzer unter Inanspruchnahme des Nutzerkontos identifizieren

1. durch einen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, nach § 78 Abs. 5 AufenthG oder nach § 12 eIDKG,
2. durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Abs. 6 Satz 1 AO,
3. durch Dienste anderer Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau
 - a) „substanziell“ oder
 - b) „hoch“
 notifiziert worden sind oder
4. durch ein anderes sicheres Verfahren, das gesetzlich oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung als Identifizierungs- oder Authentifizierungsmittel oder zum Ersatz der Schriftform zugelassen ist.

²Die zuständige Behörde kann von einer Identifizierung durch ein Verfahren im Sinne des Satzes 1 für einzelne Verwaltungsverfahren absehen, soweit Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen. ³Satz 1 Nr. 2, 3 Buchst. a und Nr. 4 sowie Satz 2 gelten nicht, soweit durch gesetzliche Vorschrift ein Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, nach § 78 Abs. 5 AufenthG oder nach § 12 eIDKG genutzt wird. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde

ein Verfahren im Sinne des Satzes 3 auch für weitere Verwaltungsverfahren vorsehen.

(3) ¹Das nach § 87a Abs. 6 Satz 1 AO eingesetzte sichere Verfahren ersetzt im Falle der Identifizierung und Authentifizierung am Nutzerkonto auch eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform. ²Gleiches gilt für Dienste anderer Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau „substanziell“ oder „hoch“ notifiziert worden sind.

(4) Abs. 3 gilt auch abweichend von § 8 Abs. 6 Satz 2 OZG.

(5) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments

- a) aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder
- b) an ein besonderes elektronisches Behördenpostfach oder eine elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, wenn das elektronische Dokument versandt wurde,
 - aa) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO,
 - bb) aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder von einer elektronischen Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft oder
 - cc) aus einem Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ZPO (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach)

oder

- 2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Abschnitts 5 der Verordnung (EU)

Nr. 910/2014.

Art. 32

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

(1) ¹Zur Feststellung der Identität des Nutzers dürfen bei Registrierung und Nutzung eines Nutzerkontos die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Daten natürlicher und juristischer Personen verarbeitet werden. ²Gleiches gilt für Daten, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Nutzerkontos und zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Nutzerkonto erforderlich sind. ³Bei Einsatz des Nutzerkontos dürfen die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens oder zur Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der öffentlichen Verwaltung erforderlichen Daten verarbeitet werden.

(2) Daten im Sinne des Abs. 1 dürfen auch zwischen den Nutzerkonten von Bund und Ländern ausgetauscht und an weitere öffentliche Stellen weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder zur Inanspruchnahme eines Dienstes erforderlich ist.

(3) ¹Daten im Sinne des Abs. 1 sind im Nutzerkonto zu speichern und können automatisiert aktualisiert werden, soweit die Daten für den Betrieb des Nutzerkontos oder die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Nutzerkonto erforderlich sind. ²Sie können zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren genutzt und in die hierfür bereitgestellten Verfahren und Formulare automatisiert übertragen werden. ³Der Nutzer ist über Aktualisierungen der Daten im Sinne des Satzes 1 zu informieren.

Kapitel 4

Digitale Akten und Register

Art. 33

Digitale Akten

(1) ¹Die staatlichen Behörden sollen, Landratsämter und sonstige Behörden können, ihre Akten digital führen. ²Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sind zu wahren. ³Die verarbeiteten Daten sind vor Informationsverlust sowie unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen.

(2) Nutzt eine Behörde die digitale Aktenführung, soll sie Akten, Vorgänge und Dokumente gegenüber anderen Behörden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen

Bestimmungen digital übermitteln.

(3) ¹Papierdokumente sollen in ein digitales Format übertragen und gespeichert werden. ²Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen. ³Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die digitale Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt.

(4) Die Verfahren zur digitalen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Art. 34

Einsicht in die digitale Akte

¹Die Einsicht in digital geführte Akten ist in nutzerfreundlicher Form sicherzustellen. ²Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten digital führen, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die digitalen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. digitale Dokumente übermitteln oder
4. den digitalen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

Art. 35

Digitale Register

¹Die staatlichen Behörden sollen ihre Register digital führen. ²Landratsämter und sonstige Behörden können ihre Register digital führen.

Kapitel 5

Behördenzusammenarbeit, Rechenzentren

Art. 36

Behördliche Zusammenarbeit

¹Die Behörden unterhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen digitalen Verwaltungsinfrastruk-

turen. ²Sie gewährleisten deren Sicherheit und fördern deren gegenseitige technische Abstimmung und Barrierefreiheit. ³Die Behörden können bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von digitalen Verwaltungsinfrastrukturen zusammenwirken und sich diese wechselseitig zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen.

Art. 37

Basisdienste und zentrale Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern soll digitale Verwaltungsinfrastrukturen zur behördenübergreifenden Nutzung bereitstellen (Basisdienste). ²Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Nutzung liegt bei der nutzenden Stelle. ³Die Möglichkeit einer gemeinsamen Verantwortung gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern kann den Behörden digitale Verwaltungsinfrastrukturen des Staatsministeriums für Digitales oder des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bereitstellen (zentrale Dienste). ²Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt in diesem Fall beim bereitstellenden Staatsministerium. ³Personenbezogene Daten können mit Zustimmung des Nutzers an angeschlossene Behörden übermittelt werden. ⁴Diese personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke der zentralen Dienste und der mit diesen in Anspruch genommenen Verwaltungsleistungen verarbeitet werden.

(3) ¹Behördenübergreifende Dienste werden in der Regel als Basisdienste angeboten. ²Soll ein zentraler Dienst bereitgestellt werden, ist dies ausdrücklich festzulegen. ³Die Nutzung von Basisdiensten und zentralen Diensten kann den Behörden vom Staatsministerium für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat verbindlich vorgegeben werden.

(4) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Behörden Dienste im Sinne der Abs. 1 und 2 zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. ²Die Behörden können ihre Verpflichtungen gemäß den Art. 16 bis 25 auch durch den Anschluss an Dienste im Sinne der Abs. 1 und 2 erfüllen.

(5) ¹Die Bereitstellung von Diensten aus anderen Ländern zur Nachnutzung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfolgt für die Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften über das Staatsministerium für Digitales in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ressorts. ²Die Bereitstellung von Diensten im Sinne des Satzes 1 an die Behörden erfolgt nach

Freigabe durch das fachlich zuständige Ressort. ³Das Staatsministerium für Digitales kann sich zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags der in Art. 52 Abs. 1 genannten Anstalt des öffentlichen Rechts bedienen.

Art. 38

Auftragsverarbeitung durch staatliche Stellen

(1) ¹Unabhängig vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfolgt die datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung durch staatliche Stellen für öffentliche Stellen auf Grundlage eines Vertrages im Sinne des Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 DSGVO oder § 62 Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und mit dem Vertragsinhalt, wie er nach Maßgabe dieses Artikels bestimmt wird, wenn und soweit die Auftragsverarbeitung nicht anderweitig gesetzlich geregelt ist. ²Zur Begründung eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses durch Vertrag teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter in Textform mit:

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,
2. Art und Zweck der Verarbeitung,
3. die Art der personenbezogenen Daten und
4. die Kategorien betroffener Personen.

(2) ¹Bereits bestehende Auftragsverarbeitungsverhältnisse im Sinne des Abs. 1 Satz 1 werden zum Ablauf des dritten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres ungültig, soweit nicht rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein bestehendes Auftragsverarbeitungsverhältnis in Textform bestätigt und der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. ²Die allgemeinen Nutzungsbedingungen zur datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung werden in der jeweils geltenden Fassung, die durch Bekanntmachung der Staatsregierung im Bayerischen Ministerialblatt festgelegt werden, Bestandteil des Vertrages im Sinne des Abs. 1 Satz 1, soweit Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter nicht eine abweichende individualvertragliche Vereinbarung treffen. ³Die allgemeinen Nutzungsbedingungen zur datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung können auch Regelungen zur Begründung von weiteren Auftragsverarbeitungsverhältnissen enthalten.

Art. 39

Bayernserver

(1) Die für die Digitalisierung der staatlichen öffentlichen Verwaltung erforderlichen Infrastrukturen, insbesondere Leitungen, Server und Programme, sind nach Stand der Technik und der angemessenen Verfügbarkeit einzurichten und vorzuhalten.

(2) ¹Die staatliche öffentliche Verwaltung betreibt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowohl ein zentrales Rechenzentrum als Dienstleister für den IT-Betrieb der Staatsverwaltung und der Fachgerichte als auch ein spezialisiertes Rechenzentrum für den IT-Betrieb im Bereich der Steuerverwaltung und für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (Bayernserver). ²Den Rechenzentren obliegt auch der Betrieb von bestimmten Diensten und Anwendungen im Sinne der Art. 26 bis 29 und von bestimmten Basisdiensten und zentralen Diensten im Sinne des Art. 37. ³Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat steuert die beiden vorgenannten staatlichen Rechenzentren. ⁴Die Befugnisse der Gerichtsbarkeiten bleiben hiervon unberührt. ⁵Polizeiliche Fachanwendungen werden in einem spezialisierten Rechenzentrum im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration betrieben. ⁶Es stimmt sich hinsichtlich Aufbau und Betrieb der Rechenzentrumsflächen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ab.

(3) ¹Der Bayernserver stellt im Benehmen mit der Staatskanzlei und den Staatsministerien staatliche Informationstechnik zur Verfügung. ²Die Aufgaben des zentralen Rechenzentrums umfassen insbesondere

1. die Beobachtung der Entwicklungen in der Informationstechnik,
2. das Bereitstellen und den Betrieb von IT-Infrastruktursystemen für die Informationstechnik der staatlichen öffentlichen Verwaltung,
3. die Entwicklung und den Betrieb ressortübergreifender digitaler Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Regelungen des Datenschutzes und der Datensicherheit,
4. den Auf- und Ausbau sowie die Förderung des Datenaustausches mit Dritten auf der Basis standardisierter Prozesse und Techniken,
5. die Beratung der staatlichen öffentlichen Verwaltung bei Planung, Entwicklung und Einsatz digitaler Verwaltungsverfahren und
6. die Übernahme von Entwicklungen und des Betriebs der von der Staatskanzlei oder einem Staatsministerium beauftragten digitalen Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Staatshaushaltes.

³Die Rechenzentren im Sinne des Abs. 2 können im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden Dritte mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben betrauen. ⁴Auf der Basis von Vereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen können auch der Landtag, Kommunen oder sonstige Personen des öffentlichen Rechts die Dienste der Rechenzentren im Sinne des Abs. 2 im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden in Anspruch nehmen. ⁵Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und von IT-Kooperationen ist auch eine Aufgabenübernahme für Behörden außerhalb Bayerns möglich.

Art. 40

Staatlich verfügbare Netze

(1) Der Freistaat Bayern unterhält staatlich verfügbare Netze für die behördeninterne Kommunikation.

(2) Zur Festigung seiner strategischen Autonomie kann der Freistaat Bayern seine Fertigungstiefe in Bezug auf die eigene Netzinfrastruktur erhöhen.

Teil 3

IT-Sicherheit

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 41

Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

¹Es besteht ein Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Landesamt). ²Es ist dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unmittelbar nachgeordnet.

Art. 42

Aufgaben

(1) Das Landesamt hat

1. Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik an den Schnittstellen zwischen Behördennetz und anderen Netzen abzuwehren,

2. die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik zu unterstützen,

3. sicherheitstechnische Mindeststandards an die Informationstechnik für die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen zu entwickeln,

4. die Einhaltung der Mindeststandards nach Nr. 3 zu prüfen,

5. alle für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten sowie die staatlichen und sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen unverzüglich über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten und

6. die zuständigen Aufsichtsbehörden über Informationen, die es als Kontaktstelle im Rahmen des Verfahrens zu § 8b des BSI-Gesetzes erhalten hat, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen kann das Landesamt staatliche und kommunale Stellen, öffentliche Unternehmen, Betreiber kritischer Infrastrukturen und weitere Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik unter Berücksichtigung der möglichen Folgen fehlender oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen beraten und unterstützen.

(3) Auf Ersuchen kann das Landesamt die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben technisch unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von technischen Untersuchungen oder der Datenverarbeitung.

(4) Für die Kommunikationstechnik des Landtags, der Gerichte, des Obersten Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist das Landesamt nur zuständig, soweit sie an das Behördennetz angeschlossen sind oder Dienste im Sinne des Art. 37 nutzen.

Art. 43

Behördenübergreifende Pflichten

(1) ¹Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. ²Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische

Maßnahmen im Sinn von Art. 32 DSGVO und Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.

(2) Werden staatlichen oder sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen Informationen bekannt, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik von Bedeutung sind, unterrichten diese das Landesamt und ihre jeweilige oberste Dienstbehörde unverzüglich hierüber, soweit andere Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten nicht entgegenstehen.

(3) Die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen unterstützen das Landesamt bei Maßnahmen nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

(4) Bei der Planung und Umsetzung von maßgeblichen neuen Digitalisierungsvorhaben des Landes ist das Landesamt zur Gewährleistung der Sicherheit in der Informationstechnik durch die jeweils zuständige Stelle frühzeitig zu beteiligen und es ist ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Kapitel 2

Befugnisse

Art. 44

Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik

(1) ¹Das Landesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber staatlichen und an das Behördennetz angeschlossenen Stellen die nötigen Anordnungen treffen oder Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für die Informationstechnik etwa durch Schadprogramme, programmtechnische Sicherheitslücken oder unbefugte Datenverarbeitung zu erkennen und abzuwehren. ²Das umfasst insbesondere auch die dazu nötige Datenverarbeitung gemäß Abs. 2. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die vom Behördennetz getrennte Informationstechnik des Landesamts für Verfassungsschutz.

(2) Das Landesamt kann hierzu, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist,

1. Protokolldaten erheben und automatisiert auswerten, die beim Betrieb von Informationstechnik des Landes oder der an das Behördennetz angeschlossenen Stellen anfallen,
2. Daten erheben und automatisiert auswerten, die an

den Schnittstellen zwischen dem Behördennetz und anderen Netzen und an vergleichbaren Schnittstellen innerhalb des Behördennetzes anfallen,

3. Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, die Informationen mit Auswirkungen auf die Sicherheit der Informationstechnik des Landes oder der an das Behördennetz angeschlossenen Stellen haben können, erheben und automatisiert auswerten und

4. bei der Untersuchung von Informationstechnik des Landes oder der an das Behördennetz angeschlossenen Stellen, soweit ein Angriff auf die Informationstechnik anzunehmen ist, zur Bearbeitung des Angriffs die dort gespeicherten Daten verarbeiten.

(3) Soweit das Landesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 42 Abs. 2 gegenüber kommunalen Stellen, öffentlichen Unternehmen, Betreibern kritischer Infrastrukturen und weiteren Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen personenbezogene Daten verarbeitet, handelt das Landesamt als Auftragsverarbeiter der für die Daten verantwortlichen Stelle nach Art. 28 DSGVO.

Art. 45

Untersuchung der Sicherheit in der Informationstechnik

(1) ¹Das Landesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 und 4 die Sicherheit der Informationstechnik staatlicher und an das Behördennetz angeschlossener Stellen untersuchen und bewerten. ²Über das Ergebnis erstellt das Landesamt einen Bericht, der der untersuchten Stelle zur Verfügung gestellt wird.

(2) ¹Das Landesamt kann auf dem Markt bereitgestellte oder zur Bereitstellung auf dem Markt vorgesehene informationstechnische Produkte und Systeme untersuchen und bewerten. ²Die Bewertung kann vom Landesamt an die an das Behördennetz angeschlossenen Stellen und im Einzelfall an die in Art. 42 Abs. 2 genannten öffentlichen Stellen weitergegeben werden.

Art. 46

Mindeststandards

¹Das Landesamt erarbeitet Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit den weiteren Staatsministerien und der Staatskanzlei diese Mindeststandards ganz oder teilweise als allgemei-

ne Verwaltungsvorschriften erlassen. ³Für Landratsämter und die an das Behördennetz angeschlossenen nicht staatlichen Stellen gelten die Mindeststandards für die Teilnahme am Behördennetz.

Art. 47

Warnungen

(1) Das Landesamt kann Warnungen zu Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen oder unbefugten Datenzugriffen aussprechen und Sicherheitsmaßnahmen empfehlen.

(2) ¹Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen, sofern der betroffene Wirtschaftsbeteiligte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. ²Diese Bekanntmachung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information der Öffentlichkeit ergangen ist.

Kapitel 3

Datenschutz

Art. 48

Datenspeicherung und -auswertung

(1) ¹Sofern nicht die nachfolgenden Absätze eine weitere Verarbeitung gestatten, muss eine automatisierte Auswertung der Daten durch das Landesamt unverzüglich erfolgen und müssen die Daten nach erfolgtem Abgleich sofort und spurlos gelöscht werden. ²Daten, die weder dem Fernmeldegeheimnis unterliegen noch Personenbezug aufweisen, sind von den Verarbeitungseinschränkungen dieser Vorschrift ausgenommen.

(2) ¹Protokolldaten nach Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 dürfen über den für die automatisierte Auswertung erforderlichen Zeitraum hinaus, längstens jedoch für zwölf Monate, gespeichert werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten erforderlich sein können

1. für den Fall der Bestätigung eines Verdachts nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik oder
2. zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung damit

zusammenhängender Straftaten.

²Die Daten sind im Gebiet der Europäischen Union zu speichern. ³Durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass eine Auswertung der nach diesem Absatz gespeicherten Daten nur automatisiert erfolgt. ⁴Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. ⁵Eine nicht automatisierte Auswertung oder eine personenbezogene Verarbeitung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig. ⁶Soweit hierzu die Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymisierter Daten erforderlich ist, muss diese durch die Behördenleitung angeordnet werden. ⁷Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(3) ¹Für die Datenverarbeitung von Inhaltsdaten gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine Speicherung für höchstens zwei Monate zulässig ist, die Speicherung und Auswertung von der Behördenleitung und einem weiteren Bediensteten des Landesamts mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet sind und dies zum Schutz der technischen Systeme unerlässlich ist. ²Die Anordnung gilt längstens für zwei Monate; sie kann verlängert werden.

(4) ¹Eine über die Abs. 2 und 3 hinausgehende Verarbeitung der Daten ist nur zulässig,

1. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Daten Gefahren für die Informationstechnik, etwa durch Schadprogramme, programmtechnische Sicherheitslücken oder unbefugte Datenverarbeitung, enthalten oder Hinweise auf solche Gefahren geben können und soweit die Datenverarbeitung erforderlich ist, um den Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen,
2. wenn sich der Verdacht nach Nr. 1 bestätigt und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik erforderlich ist oder
3. wenn bei einer Verarbeitung der Daten ein nach Art. 49 Abs. 2 zu übermittelndes Datum festgestellt wird.

²Werden Daten, welche die richterliche Unabhängigkeit berühren, nach diesem Absatz verarbeitet, ist dies der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde unverzüglich zu berichten. ³Berührt die Datenverarbeitung die Aufgabenwahrnehmung anderer unabhängiger Stellen oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, ist die betroffene Stelle unverzüglich zu unterrichten. ⁴Die jeweiligen Stellen nach den Sätzen 2 und 3 können vom Landesamt Auskunft über die Verarbeitung von Daten nach diesem Absatz verlangen.

(5) ¹Soweit möglich, ist bei der Datenverarbeitung

technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. ²Werden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Dies gilt auch in Zweifelsfällen.

Art. 49

Datenübermittlung

(1) Das Landesamt übermittelt Daten nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 an die für den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlichen Stellen, wenn und soweit dies zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten in der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur erforderlich ist.

(2) ¹Das Landesamt soll Daten nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 unverzüglich übermitteln

1. an die Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden zur Verhütung und Unterbindung von in Nr. 2 genannten Straftaten sowie zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person; Art. 24 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt; und
2. an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat,
 - a) soweit die Tatsachen, aus denen sich eine Gefahr für die Informationstechnik oder der diesbezügliche Verdacht ergibt, den Verdacht einer Straftat begründen oder
 - b) soweit bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 StPO bezeichnete Straftat begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat.

²Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz festlegt.

Teil 4

Organisation

Art. 50

Kommunaler Digitalpakt

(1) Der Kommunale Digitalpakt ist das gemeinsame Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Bayern und den Gemeindeverbänden und Gemeinden im Bereich der Digitalisierung.

(2) ¹Dem Kommunalen Digitalpakt gehören als ständige Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Staatsministeriums für Digitales, das den Vorsitz führt,
2. je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und
3. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

²Bei Bedarf kann der Kommunale Digitalpakt weitere Dritte als beratende Mitglieder hinzuziehen. ³Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der Kommunale Digitalpakt ist über Beschlüsse des IT-Planungsrats, Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Verordnung (EU) 2018/1724 sowie sonstige für die Gemeindeverbände und Gemeinden relevante Rechtssetzungsvorhaben, Planungen und Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung zu informieren.

(4) Der Kommunale Digitalpakt kann einstimmig Empfehlungen aussprechen, insbesondere

1. zu den im IT-Planungsrat behandelten Themen und den Beschlussvorschlägen des IT-Planungsrats sowie zu relevanten Rechtssetzungsvorhaben, Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Abs. 3,
2. zur Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen nach Art. 51, soweit sie für die Gemeindeverbände und Gemeinden relevant sind,
3. zur Weiterentwicklung der Digital-Strategie und zum Digitalplan des Freistaates Bayern,
4. zu den im Freistaat Bayern vom Land und von Gemeindeverbänden und Gemeinden gegenseitig überlassenen oder gemeinsam genutzten Verwaltungsinfrastrukturen,
5. zur Förderung des Angebots digitaler öffentlicher

Dienste und von anforderungsgerechten Qualifizierungsmaßnahmen,

6. zum Anschluss der Landratsämter und Gemeinden an das sichere Behördennetz des Freistaates Bayern,
7. zu landesspezifischen IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards für die Ebenen übergreifende Kooperation der im Freistaat Bayern eingesetzten informationstechnischen Systeme und
8. zu digitalen Kommunikations- und Zahlungsverfahren.

(5) ¹Das Staatsministerium für Digitales berichtet dem Landesbeauftragten für den Datenschutz regelmäßig über datenschutzrelevante Themen im Sinne des Abs. 1. ²Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird zu datenschutzrechtlich relevanten Empfehlungen des Kommunalen Digitalpakts angehört.

(6) ¹Der Kommunale Digitalpakt wird durch eine Geschäftsstelle beim Staatsministerium für Digitales unterstützt. ²Der Kommunale Digitalpakt gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 51

Standardisierungsbeschlüsse

(1) ¹Das Staatsministerium für Digitales legt nach Anhörung des Kommunalen Digitalpakts im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ressorts und unter Beachtung der sicherheitstechnischen Mindeststandards nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 3 IT-Standards für die im Freistaat Bayern übergreifend eingesetzten informationstechnischen Systeme fest. ²Das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist bei Sicherheitsfragen anzuhören.

(2) ¹Vom IT-Planungsrat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 2 des IT-Staatsvertrages beschlossene fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gelten für die Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 2. ²Das Staatsministerium für Digitales kann nach Beteiligung des Kommunalen Digitalpakts und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 52

Errichtung der eKom.Unit Bayern

- (1) Es besteht eine rechtsfähige Anstalt des öffent-

lichen Rechts mit der Bezeichnung „eKom.Unit Bayern“ (eKom Bayern).

(2) Gemeinsame Träger der eKom Bayern sind der Freistaat Bayern sowie die Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

(3) Weitere Träger können mit Zustimmung der in Abs. 2 genannten Träger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden.

Art. 53

Aufgaben und Finanzierung der eKom Bayern

(1) ¹Die eKom Bayern ist als Einrichtung der Leistungsverwaltung Kompetenzzentrum für die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen an Bürger sowie Unternehmen auf kommunaler Ebene. ²Vorrangig wird die eKom Bayern hierbei im Zusammenhang mit Leistungen nach dem „Einer für Alle“-Prinzip („EfA-Leistungen“) tätig. ³Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. rechtssicherer Transport von EfA-Leistungen anderer Länder an die bayerischen Kommunen,
2. Koordinierung der Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen durch bayerische IT-Dienstleister für die Kommunen in Bayern,
3. Ausrollen von EfA-Leistungen nach Maßgabe der Vorgaben des Staatsministeriums für Digitales,
4. flankierende Beratung der bayerischen Kommunen zur Umsetzung der Aufgaben nach den vorbezeichneten Nrn. 1 bis 3.

(2) Das Nähere hinsichtlich der Aufgaben der eKom Bayern regelt die Satzung.

(3) ¹Für die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 erhält die eKom Bayern vom Freistaat Bayern Finanzmittel als Globalzuweisung. ²Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe und vorbehaltlich eines beschlossenen Landeshaushalts.

(4) Die Träger unterstützen die eKom Bayern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der eKom Bayern gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der eKom Bayern Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- (5) ¹Die eKom Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten

mit ihrem gesamten Vermögen. ²Die Träger haften nicht für die Verbindlichkeiten der eKom Bayern.

Art. 54

Organisation der eKom Bayern

(1) ¹Die eKom Bayern regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. ²Der Erlass sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Organe der eKom Bayern sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. ²Von den Trägern entsenden in den Verwaltungsrat

1. für den Freistaat Bayern

- a) das Staatsministerium für Digitales zwei Vertreter,
- b) das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zwei Vertreter,
- c) das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Vertreter,

2. die Gemeinden, Landkreise und Bezirke jeweils einen Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirketags.

(4) ¹Die Entsendung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. ²Für jeden Vertreter im Verwaltungsrat ist für den Fall der Verhinderung eine Vertretung zu entsenden. ³Eine vorzeitige Abberufung ist durch denjenigen, der die Vertreter entsandt hat, zulässig. ⁴In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter zu entsenden. ⁵Bis zu dessen Entsendung werden die Aufgaben durch den bisherigen Vertreter weiter wahrgenommen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. ²Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von sechs Stimmen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. ⁵Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. ⁶Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grund-

sätzlichen Angelegenheiten der eKom Bayern, insbesondere über:

1. strategische und allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der eKom Bayern,
2. den Erlass von Satzung und Geschäftsordnung für die eKom Bayern und ihre Änderungen,
3. den Sitz der eKom Bayern,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
5. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung der Geschäftsführung,
9. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
10. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
11. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der eKom Bayern unterrichten lassen.

Art. 55

Geschäftsführung und Aufsicht der eKom Bayern

(1) ¹Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestellt und führt die Geschäfte der eKom Bayern nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. ²Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich. ³Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus. ⁴Sie hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der eKom Bayern Auskunft zu geben. ⁵Die erste

Geschäftsführung wird durch das Staatsministerium für Digitales bestellt.

(2) ¹Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Beschäftigten der eKom Bayern. ²Er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

(3) ¹Die eKom Bayern unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Digitales. ²Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Experimentierklausel

¹Zur Einführung und Fortentwicklung digitaler Verwaltungsinfrastrukturen kann das Staatsministerium für Digitales im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung sachlich und räumlich begrenzte Abweichungen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften nach den Art. 3, 3a, 27a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, Art. 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 BayVwVfG,
2. Art. 5 Abs. 4 bis 7, Art. 6 und 15 Abs. 2 VwZVG und
3. sonstigen landesgesetzlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften, soweit dies zur Erprobung neuer digitaler Formen des Schriftformersatzes, der Übermittlung, Zustellung und Bekanntgabe von Dokumenten oder Erklärungen, der Vorlage von Nachweisen, der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe von Daten oder für die Erprobung von Basisdiensten oder zentralen Diensten sowie Diensten von Portalen erforderlich ist.

²Die Ausnahmegenehmigungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und können einmalig für einen Zeitraum von höchstens zwei weiteren Jahren verlängert werden.

Art. 57

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit in der digitalen Verwaltung im Zusammenhang mit den Förderzielen aus Art. 2 und den Aufgaben nach Art. 10 zu bestimmen,
2. ausführende Maßnahmen zum Schutz des freien Zugangs zum Internet im Sinne von Art. 8 zu treffen, insbesondere in Bezug auf die Freiheit und Pluralität der Medien, den Jugendschutz, den Schutz des unternehmerischen Wettbewerbs im Internet und die Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen,
3. das Nähere zum Vollzug des Art. 18, insbesondere Vorschriften, die sich auf die Ausgestaltung des digitalen Rechnungswesens, insbesondere auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form beziehen, festzulegen,
4. Ausführungsbestimmungen zu digitalen Verwaltungsverfahren oder Teilen hiervon im Sinne des Art. 19 Abs. 1, einschließlich Mindeststandards, Übergangsvorschriften und Ausnahmen festzulegen,
5. im Rahmen von Art. 19 festzulegen, dass Verwaltungsverfahren auch über vom Freistaat Bayern festgelegte einheitliche digitale Formulare oder Online-Verfahren erreichbar sein müssen,
6. im Rahmen von Art. 19 zu bestimmen, dass für bestimmte Verwaltungsleistungen der Behörden Zugangsdienste im Sinne der Art. 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2018/1724 anzubieten oder Anforderungen im Sinne der Art. 9 bis 16 der Verordnung (EU) 2018/1724 einzuhalten sind,
7. im Rahmen von Art. 21 nähere Bestimmungen zum Einsatz digitaler Assistenzdienste gewerblicher Anbieter zu treffen, insbesondere im Hinblick auf Zuverlässigkeit und technischen Betrieb,
8. zur Umsetzung der Art. 26 bis 31 weitere Anforderungen an den Portalverbund Bayern und die Nutzerkonten, insbesondere Standards zur Nutzerfreundlichkeit, zur Kommunikation zwischen den im Portalverbund Bayern genutzten informationstechnischen Systemen, zu Anforderungen und Standards im Sinne des Abs. 3, zur Gewährleistung von IT-Sicherheit sowie zu Art, Umfang und Aktualisierung veröffentlichungspflichtiger Informationen festzulegen, soweit nicht Zuständigkeiten aus Abs. 4 Nr. 1 und 2 bestehen,
9. im Rahmen von Art. 28 und 29 Abs. 3 Anforderungen

für Verwaltungsleistungen festzulegen, die über das Organisationsportal bereitzustellen und über das Organisationskonto abzuwickeln sind,

10. weitere Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel im Sinne von Art. 31 Abs. 2 zuzulassen,
11. Einzelheiten zu den Datenverarbeitungstatbeständen im Nutzerkonto gemäß Art. 30 Abs. 4 und für die Feststellung der Identität des Nutzers und die Kommunikation im Portalverbund Bayern im Rahmen von Art. 32 festzulegen und
12. im Rahmen von Art. 36 Einzelheiten zu Planung, Errichtung, Betrieb, Bereitstellung, Nutzung, Sicherheit und technischen Standards digitaler Verwaltungsinfrastrukturen sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben und datenschutzrechtlichen Befugnisse der Behörden festzulegen; dies gilt für die Kommunen nur für die Behördenzusammenarbeit im Sinne von Art. 36 Satz 3.

(2) Das Staatsministerium für Digitales wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Voraussetzungen für die Bereitstellung und den Funktionsumfang der digitalen Identität sowie die Zuständigkeiten für deren Bereitstellung gemäß Art. 11 im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festzulegen und
2. die technischen Voraussetzungen der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 2 einschließlich Übergangsfristen zu regeln.

(3) Das Staatsministerium für Digitales wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Ausführung von Art. 26 für Behörden der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen verbindliche IT-Interoperabilitätsstandards oder die Nutzung von Basisdiensten festzulegen und
2. im Rahmen von Art. 26 Mindestkataloge von Verwaltungsleistungen festzulegen, die von den zuständigen Behörden über den Portalverbund Bayern bereitgestellt werden und Standards für die einheitliche Bereitstellung dieser Leistungen über den Portalverbund festzulegen.

(4) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten zur Errichtung, Betrieb und Nutzung des

Organisationsportals und des Organisationskontos im Sinne von Art. 28 und 29 festzulegen,

2. zur Ausführung von Art. 29 und 30 die Nutzungsbedingungen des Nutzerkontos, die technischen Anforderungen an Nutzerkonto und Postfach, insbesondere die zugelassenen Identifizierungsmittel und Schnittstellen, sowie den Zeitpunkt der Freischaltung des Nutzerkontos und seiner Funktionen festzulegen,

3. im Rahmen von Art. 32 Verfahren zur Änderung personenbezogener Daten und der Rechtsnachfolge festzulegen.

(5) Jedes Staatsministerium wird ermächtigt, in den Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, die Erbringung von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste im Sinne von Art. 17, der Errichtung und dem Betrieb des Portalverbunds Bayern im Sinne von Art. 26, des Bayernportals im Sinne von Art. 27, des Organisationsportals Bayern im Sinne von Art. 28 sowie der Bereitstellung von Nutzerkonten im Sinne von Art. 29 zu übertragen.

(6) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, beim Betrieb von Flächenmanagement-Datenbanken durch Gemeinden durch Rechtsverordnung Regelungen der hierzu erforderlichen Verarbeitung, Verwendung und Einbeziehung personen- und grundstücksbezogener Daten zu treffen.

(7) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, zur Planung und Steuerung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke durch die Gemeinden durch Rechtsverordnung Regelungen der hierzu erforderlichen Datenerfassung, -nutzung und -verarbeitung zu treffen.

(8) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Bestimmungen über den Aufbau und die Durchführung der Datenverarbeitung im kommunalen Bereich sowie die dafür durch die Kommunalen Spitzenverbände geschaffenen Einrichtungen zu treffen.

(9) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen zu Organisation und Geschäftsführung der eKom Bayern zu treffen, insbesondere Fragen zur

Wirtschaftsführung, Risikovorsorge und Rücklagenbildung, zum Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Personal.

(10) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Regelungen zur Verwendung von Wappen und Logos von Behörden der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen zum Zwecke der Darstellung von behördenbezogenen Informationen und Online-Verfahren auf Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund des Bundes und der Länder getroffen werden.

Art. 57a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 5 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Ist für eine Amtshandlung ein digitales Verfahren eröffnet, kann für die Gebühr, die im Kostenverzeichnis festgelegt wird, eine Ermäßigung vorgesehen werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale Verfahren verringert. ⁵Die Ermäßigung darf 100 € nicht überschreiten.“

2. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5 Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“

(2) Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
- b) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Niederlegung“ die Wörter „digital über das Internet,“ eingefügt.

2. Dem Art. 38 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere

Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

(3) Dem Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

(4) Dem Art. 33a Abs. 2 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

(5) Art. 37 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ durch die Wörter „; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind“ ersetzt.

- c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

(6) In Art. 15 Abs. 2a Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin“ gestrichen.

Art. 57b**Änderung des
Bayerischen Digitalgesetzes**

Art. 19 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. 374, BayRS 206-1-D) wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Behörden bieten geeignete Verwaltungsleistungen auch digital an. ²Die Gemeindeverbände und die Gemeinden sollen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises geeignete Verwaltungsleistungen auch digital anbieten.

(2) ¹Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sind in digital ausfüllbarer Form zum Abruf und zur sicheren Datenübermittlung an die Behörden bereitzustellen. ²Dies gilt nicht, soweit Verwaltungsleistungen gemäß Abs. 1 vollständig digital angeboten werden. ³Ist aufgrund einer Rechtsvorschrift ein bestimmtes Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt.“

Art. 58**Einschränkung von Grundrechten**

Die Art. 44, 48 und 49 schränken das Fernmeldege-

heimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 der Verfassung) ein.

Art. 59**Inkrafttreten,
Außerkräfttreten**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 57b am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Art. 57a tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

(3) Art. 57b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(4) Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

München, den 22. Juli 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Zweiten Staatsvertrags zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)**

vom 13. Juli 2022

Der im Zeitraum vom 14. bis 27. Dezember 2021 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12. Juli 2022 (GVBl. S. 313, BayRS 02-33-S) bekannt gemachte Zweite Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 30. Juni 2022 in Kraft getreten.

München, den 13. Juli 2022

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 19. Juli 2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

In § 51e Satz 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 274) und durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GVBl. S. 276) geändert worden ist, werden vor der Angabe „für § 95 Abs. 4,“ die Wörter „für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Kategorien 1 bis 3 im Sinne des § 2 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung nach § 75 StrlSchG in Verbindung mit § 12b AtG und der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung sowie“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 19. Juli 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2121-2-1-1-G

Verordnung zur Änderung der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung

vom 27. Juni 2022

Auf Grund

- des Art. 31 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. g, h, i, k, m des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, und
- des Art. 28 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,

verordnen das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586, BayRS 2121-2-1-1-G), die zuletzt durch Art. 32a Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Landesveterinärbehörde“ gestrichen, nach dem Wort „Oberfranken“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „und die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde)“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung“ die Angabe „(GesVSV)“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „nach Maßgabe

der folgenden Bestimmungen“ durch die Wörter „nach Maßgabe der §§ 2 bis 7“ ersetzt und nach dem Wort „Betäubungsmittel-“ wird das Wort „Tierarzneimittel-“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „arzneimittelrechtlicher“ die Wörter „und tierarzneimittelrechtlicher“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Soweit sich nicht aus Abs. 2 bis 5 etwas anderes ergibt, sind die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken zuständig für den Vollzug

1. des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen,

2. der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel und des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in Bezug auf die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken.

²§ 5 Abs. 3 GesVSV bleibt unberührt.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „arzneimittelrechtliche“ die Wörter „sowie die tierarzneimittelrechtliche“ und nach der Angabe „§ 67 Abs. 5 AMG“ die Angabe „oder § 79 Abs. 7 TAMG“ eingefügt.

bbb) In Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 13 AMG“ die Wörter „ , Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 oder § 28 TAMG“ eingefügt.

ccc) In Nr. 2 werden nach der Angabe

„§ 52a AMG“ die Wörter „ , Art. 99 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 oder § 29 TAMG“ eingefügt.

ddd) In Nr. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

eee) Die Nrn. 4 bis 8 werden aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 2a wird aufgehoben.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie“ durch die Wörter „Das Staatsministerium“ und die Wörter „jeweils für ihren Bereich sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sie können“ durch die Wörter „Es kann“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach den Wörtern „Überwachung des“ das Wort „medizinischen“ eingefügt.

bbb) In Nr. 1 wird die Angabe „1.“ und das Wort „und“ am Ende gestrichen.

ccc) Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen

des Satzes 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Wörter „in diesen Fällen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e“ und die Angabe „§ 5 Abs. 9b BtMVV“ durch die Angabe „§ 5a Abs. 2 BtMVV“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „des Heilmittelwerbegesetzes“ werden durch die Wörter „der heilmittelwerberechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Dies gilt in Bezug auf Tierarzneimittel jedoch nur, soweit der Großhandel, pharmazeutische Unternehmen und öffentliche Apotheken betroffen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 27. Juni 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

2030-3-5-2-F

Verordnung zur Änderung der StMFH-Zuständigkeitsverordnung

vom 5. Juli 2022

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, des Art. 49 Abs. 3, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3, des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2, des Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,
- des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist,
- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die StMFH-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Januar 2019 (GVBl. S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. g wird das Wort „Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
- b) Buchst. h wird aufgehoben.
- c) Buchst. i wird Buchst. h.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und h genannten Behörden“ durch die Wörter „der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Buchst. a, c bis g und i“ durch die Wörter „Buchst. a und c bis h“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Buchst. a, c bis g und i“ durch die Wörter „Buchst. a und c bis h“ ersetzt.

3. Der Wortlaut des § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden werden folgende der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse übertragen, soweit sie für die Abordnung (§§ 1 und 2) zuständig sind:

- 1. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG),
- 2. Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
- 3. Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG),
- 4. Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen

und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayBG) und

5. Bewilligung von Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung – einschließlich Altersteilzeit – von Beamtinnen und Beamten (Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 1 BayBG).

²Der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Behörde werden die in Satz 1 genannten Befugnisse zusätzlich für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 15 mit Amtszulage bis A 16 mit Amtszulage ihres Dienstbereichs übertragen.

(2) ¹Der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Behörde werden die der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse zur Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungskosten (Art. 139 BayBG) übertragen.

²Die nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 1 BayBG der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse zur Bewilligung von Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung – einschließlich Altersteilzeit – von Richterinnen und Richtern werden den Finanzgerichten München und Nürnberg sowie der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für die Richterinnen und Richter des jeweiligen Dienstbereichs übertragen.“

4. In § 4 Nr. 3 wird die Angabe „Nrn. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 5. Juli 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 6. Juli 2022

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „(HeilBZustV)“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 wird Nr. 1.
 - c) Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „Nr. 7.1“ wird durch die Wörter „Nr. 1.1, 2.1, 2.2 und Anlage 6 Teil 1 Nr. 4.4“ ersetzt.

3. In Anlage 1 wird Nr. 1.45 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.45	Staatliche Realschule Neuburg a.d.Donau“.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.83 wird folgende Nr. 1.84 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.84	Gymnasium München Riem“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.84 bis 1.116 werden die Nrn. 1.85 bis 1.117.

5. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nr. 1.1 werden die folgenden Nrn. 1.1 bis 1.3 vorangestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.1	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Dachau	
1.2	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ebersberg	
1.3	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Erding	Staatliches Berufliches Schulzentrum Erding, Dr.-Herbert-Weinberger-Schule“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1.1 und 1.2 werden die Nrn. 1.4 und 1.5 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.4	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten im Hotel- und Tourismusmanagement Freilassing	Staatliches Berufliches Schulzentrum Berchtesgadener Land Freilassing
1.5	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Freilassing	Staatliches Berufliches Schulzentrum Berchtesgadener Land Freilassing“.

cc) Die bisherigen Nrn. 1.3 bis 1.5 werden die Nrn. 1.6 bis 1.8.

dd) Die bisherige Nr. 1.6 wird die Nr. 1.9 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.9	Staatliche Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau Mittenwald	Staatliches Berufliches Schulzentrum Mittenwald“.

ee) Die bisherigen Nrn. 1.7 bis 1.20 werden Nrn. 1.10 bis 1.23.

ff) Die bisherige Nr. 1.21 wird die Nr. 1.24 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.24	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Starnberg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Starnberg“.

gg) Die bisherigen Nrn. 1.22 bis 1.26 werden die Nrn. 1.25 bis 1.29.

b) Die Nrn. 4.2 bis 4.21 werden die Nrn. 4.1 bis 4.20.

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 5.2 und 5.3 werden die Nrn. 5.1 und 5.2.

bb) Die Nrn. 5.4 bis 5.6 werden die Nrn. 5.3 bis 5.5 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„5.3	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Ansbach	Staatliches Berufliches Schulzentrum I Ansbach
5.4	Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Fürth	Staatliches Berufliches Schulzentrum Fürth
5.5	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Fürth	Staatliches Berufliches Schulzentrum Fürth“.

cc) Die Nrn. 5.7 bis 5.11 werden die Nrn. 5.6 bis 5.10.

dd) Die Nrn. 5.12 bis 5.14 werden die Nrn. 5.11 bis 5.13 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„5.11	Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Scheinfeld	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Aisch - Scheinfeld
5.12	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Scheinfeld	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Aisch - Scheinfeld
5.13	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Scheinfeld	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Aisch - Scheinfeld“.

d) Die Nrn. 7.2 bis 7.28 werden die Nrn. 7.1 bis 7.27.

6. Anlage 3 Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3 Zeitlich befristet errichtete staatliche Berufsfachschulen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.	Regierungsbezirk Mittelfranken	
1.1	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Lauf a.d.Pegnitz	Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land
2.	Regierungsbezirk Schwaben	
2.1	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Immenstadt i.Allgäu	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i.Allgäu
2.2	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Lauingen (Donau)	Staatliche Berufsschule Lauingen (Donau)“.

7. In Anlage 4 Teil 2 werden die Nrn. 1.1 und 1.2 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.1	Staatliche Wirtschaftsschule Altötting	Staatliches Berufliches Schulzentrum Altötting
1.2	Staatliche Wirtschaftsschule Berchtesgadener Land in Freilassing	Staatliches Berufliches Schulzentrum Berchtesgadener Land in Freilassing“.

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Nrn. 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Altötting	Staatliches Berufliches Schulzentrum Altötting
1.2	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Altötting	Staatliches Berufliches Schulzentrum Altötting“.

b) Die Nrn. 4.8 bis 4.12 werden die Nrn. 4.7 bis 4.11.

9. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 4.3 wird folgende Nr. 4.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„4.4	Staatliche Fachoberschule Forchheim	Staatliches Berufliches Schulzentrum Forchheim“.

bb) Nr. 1.10 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.10	Staatliche Fachoberschule Landsberg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landsberg am Lech, Berufliche Schulen Landsberg am Lech“.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Anmerkung
„1.7	Staatliche Berufsoberschule Landsberg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landsberg am Lech, Berufliche Schulen Landsberg am Lech“.

bb) Die Nrn. 2.7 bis 2.9 werden die Nrn. 2.6 bis 2.8.

10. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Spaltenüberschrift „Anmerkung“ wird durch die Wörter „Organisatorische Verbindung“ ersetzt.

b) Nr. 1.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.5	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Starnberg“.

c) Der Nr. 2 wird folgende Nr. 2 vorangestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„2.	Regierungsbezirk Niederbayern	
2.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Grafenau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen“.

d) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 3 bis 5.

11. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 1.1 werden die folgenden Nrn. 1.1 bis 1.3 vorangestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Altötting	Staatliche Berufsschule Altötting, Staatliche Wirtschaftsschule Altötting, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik Altötting, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Altötting
1.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Berchtesgadener Land Freilassing	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land, Staatliche Wirtschaftsschule Berchtesgadener Land in Freilassing, Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Freilassing, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Freilassing
1.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Erding Dr.-Herbert-Weinberger-Schule	Staatliche Berufsschule Erding, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Erding“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1.1 und 1.2 werden die Nrn. 1.4 und 1.5.

cc) Nach Nr. 1.5 wird folgende Nr. 1.6 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landsberg am Lech Berufliche Schulen Landsberg am Lech	Staatliche Berufsschule Landsberg, Staatliche Fachoberschule Landsberg, Staatliche Berufsoberschule Landsberg“.

dd) Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.7.

ee) Nach Nr. 1.7 wird folgende Nr. 1.8 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Mittenwald	Staatliche Berufsschule Mittenwald, Staatliche Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau Mittenwald“.

ff) Die bisherigen Nrn. 1.4 bis 1.9 werden die Nrn. 1.9 bis 1.14.

gg) Nach Nr. 1.14 wird folgende Nr. 1.15 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.15	Staatliches Berufliches Schulzentrum Starnberg	Staatliche Berufsschule Starnberg, Berufsfachschule für Kinderpflege Starnberg, Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg“.

hh) Die bisherigen Nrn. 1.10 und 1.11 werden die Nrn. 1.16 und 1.17.

b) Nr. 2.9 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen	Staatliche Berufsschule Waldkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Grafenau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Grafenau, Staatliche Fachoberschule Waldkirchen, Staatliche Berufsoberschule Waldkirchen, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Grafenau“.

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nr. 5.9 wird Nr. 5.1.

bb) Nach Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum I Ansbach	Staatliche Berufsschule I Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Ansbach“.

cc) Die bisherigen Nrn. 5.1 bis 5.3 werden die Nrn. 5.3 bis 5.5.

dd) Nach Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Fürth	Staatliche Berufsschule I Fürth, Staatliche Berufsschule für Kinderpflege Fürth, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Fürth“.

ee) Die bisherigen Nrn. 5.4 und 5.5 werden die Nrn. 5.7 und 5.8.

ff) Nach Nr. 5.8 wird folgende Nr. 5.9 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Aisch - Scheinfeld	Staatliche Berufsschule Neustadt a.d.Aisch, Staatliche Berufsschule Scheinfeld, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Scheinfeld, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Scheinfeld, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Scheinfeld“.

gg) Die bisherigen Nrn. 5.6 bis 5.8 werden die Nrn. 5.10 bis 5.12.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 6. Juli 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

vom 6. Juli 2022

Auf Grund

- des § 116 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 14 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, und
- des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 46 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2021 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „63“ durch die Angabe „73“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 6. Juli 2022

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2126-1-20-G

**Verordnung
zur Änderung der
Sechzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 21. Juli 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 427 vom 21. Juli 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 428 vom 21. Juli 2022 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612